



Dopingbekämpfung in der Schweiz – Mit Blick auf strafprozessrechtliche und polizeiliche (Zwangs-) Massnahmen

Masterarbeit

eingereicht am 16. April 2007 von

Ivo Müller

NDS MAS Forensik II/1

betreut von

lic. iur. Roman Stocker, Amtsstatthalteramt Hochdorf

Dr. phil. nat. Matthias Kamber, Bundesamt für Sport (BASPO)



"Wer den Radsport wie ich über alles liebt, wird feststellen müssen, dass trotz »Hubraum«-Begrenzung das PS-Tuning weitergeht. Es ist nicht mehr »mein« geliebter Radsport, jenen aus besseren Tagen."

Willy Voet (Ex-Festina-Masseur)

Foto: Grabstätte von Marco Pantani¹ auf dem Friedhof von Cesenatico (Italien), von Walter Blättler

¹ Ehemaliger italienischer Radprofi, starb am 14. Februar 2004 in Rimini, aus dem offiziellen Autopsiebericht wurde bekannt, dass Pantani an einer Überdosis Kokain starb. Der Italiener geriet beim Giro d'Italia 1999 ebenfalls unter Dopingverdacht als er wegen eines zu hohen Hämatokritwertes (Hämatokritwert liefert Aufschluss über Erythrozytengehalt des Blutes und Wasserhaushalt des Patienten) vom Rennen disqualifiziert wurde. Die mögliche Einnahme der verbotenen Substanz Erythropoietin (EPO) konnte nicht bewiesen werden.; vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Marco_Pantani, besucht am 24. März 2007

VORWORT

Schon immer war der Mensch bestrebt, schneller zu rennen, weiter zu fahren und höher zu springen. Um dies erreichen und dem menschlichen Körper auch zumuten zu können, braucht es viel Talent, eine grosse Portion (Trainings-) Ehrgeiz und Fleiss, viel Unterstützung von verschiedenen Seiten und sicherlich auch Glück.

Schon bald merkte der eine oder andere Sportler, dass die Pharmazie und Medizin hilfreiche Wissenschaften zur Steigerung der gewünschten Leistungen sein können. Heute ist es kaum mehr möglich an der sportlichen Spitze einer Sportart (v.a. Ausdauersportarten) zu stehen, ohne über entsprechendes Betreuungspersonal wie Sportärzte, Physiotherapeuten, Ernährungswissenschaftler, Biomechaniker, Aerodynamiker, Servicetechniker usw. zu verfügen.

Der einzelne Sportler und Athlet befindet sich also in einem Gefüge von Personen, die für die perfekte Leistung, die beste Position, das schnellste Material, die passende Ernährung etc. verantwortlich sind.

Neben den angesprochenen (Betreuungs-) Personen spielen weitere Kreise im (Spitzen-) Sport eine nicht unerhebliche Rolle. Seien das die Geldgeber, also die Sponsoren, die Medien und sicherlich auch das sportbegeisterte Publikum und die Öffentlichkeit. Will die Gesellschaft nicht immer schnellere und spektakulärere Rennen und Titelkämpfe? Dominieren nicht die doch fast heldenhaft erbrachten sportlichen Höchstleistungen anschliessend die Gazetten dieser Welt mit grossen Lettern?

Sport nimmt in unserer heutigen Gesellschaft einen nicht unerheblichen Stellenwert im täglichen Leben ein. Viele gehen wöchentlich zu ihrem Vereins- oder Clubtraining, 'schalten' mit und im Sport von der täglichen Arbeit ab oder halten ihren Körper damit 'in Schuss'. Die Ende der Neunziger Jahre aufgekommene Fitness- und Wellness-Welle, mit auf entsprechenden Hochglanzmagazinen posierenden Beautys, auf Idealmasse durchtrainierte Körper, trug sein ihriges sicherlich auch noch dazu bei, dass viele heute ihre Körper stundenlang an geeigneten Geräten, Maschinen etc. 'quälen'.

Sport und gerade eben auch erfolgreiche Sportler üben, vorallem auf Kinder und Jugendliche, eine nicht zu unterschätzende Vorbild- und Motivationsfunktion aus und das ist auch gut so. Dies ist jeweils deutlich vor oder nach grossen Sportereignissen in einem Land zu erkennen oder wenn wieder eine 'Grosse' oder ein 'Grosser' einer weltweit populären Sportart aus unserem kleinen Alpenland kommt. Dann tragen sich wieder hunderte oder tausende von Mädchen und Buben in die Vereinslisten der jeweiligen Sportart ein und die schulfreien Nachmittage und das Wochenende werden auf dem Sportplatz oder in der Turnhalle verbracht. Nicht selten sind dort ganze Familien dann beim wetteifern für den Sprössling anzutreffen. Gerade medial bekannte Sportgrössen sollten sich dieser Verantwortung, als Vorbild zu wirken, auch bewusst sein und diese auch leben können.

Doch schwebt seit Jahrzehnten über dem Spitzensport ein nicht zu unterschätzendes Damokles-Schwert namens Doping. Wenn wir in der Schweiz meinen, dies sei ein Problem des grossen, weiten und fernen Auslands und von Ländern wie den Vereinigte Staaten von Amerika, Deutschland, Russland, China usw., dann ist dies Augenwischerei und weit von der Realität entfernt. Anzumerken und zu nennen wären da nur die in den letzten Jahren im Zusammenhang mit Doping bekannt gewordenen Namen wie Alex Zülle, Laurent Dufaux, Oscar Camenzind, Brigitte McMahon usw. Die Liste würde sich noch eine Weile so weiterführen lassen. Sie alle wurden der Einnahme von verbotenen leistungssteigernden Substanzen, also des Dopingmissbrauchs überführt.

Wie ist die Dopingbekämpfung in der Schweiz gesetzlich geregelt und welche Institutionen beteiligen sich daran? Ziel dieser Arbeit ist es, auf die gesetzlichen Grundlagen der Dopingbekämpfung einzugehen, strafprozessuale Möglichkeiten und Massnahmen aufzuzeigen und die Funktion und Aufgabe von Strafverfolgungsbehörden, Polizei und Zoll darzustellen.

Bei meinen Betreuern dieser Master-Arbeit, im Rahmen meines MAS Forensics, möchte ich mich für die Unterstützung und Anregungen herzlich bedanken. Dies sind Herr lic. iur. Roman Stocker vom Amtsstatthalteramt Hochdorf und Herr Dr. phil. nat. Matthias Kamber, Leiter Dopingbekämpfung beim Bundesamt für Sport in Magglingen. Weiter möchte ich mich auch bei allen anderen bedanken, insbesondere dem Chef der Sicherheitspolizei der Kantonspolizei Luzern, den angeschriebenen Polizeikommandos, Swissmedic, den kontaktierten Strafverfolger in der Schweiz, der Oberzolldirektion in Bern und dem Zollfahndungsdienst in Basel, die mir entsprechendes, statistisches Zahlenmaterial, Inputs, Anregungen und Artikel zu diesem spannenden Thema zukommen liessen.

Der letzte Dank gilt meiner Frau, die in den letzten Monaten, ja sogar Jahren, viele Stunden auf mich verzichten musste, als ich stundenlang in meinem Büro hinter verschlossener Türe über Büchern, Ordnern und Schriftstücken brütete.

Emmenbrücke, im April 2007

Ivo Müller

1. Einleitung.....	12
1.1 Medienspiegel.....	12
1.2 Nicht nur der Radsport.....	13
1.3 Herkunft des Begriffs Doping.....	13
1.4 Entwicklung des Dopings.....	13
2. Grundlegende Ausführungen zum Thema Doping.....	14
2.1 Definition des Dopings.....	14
2.2 Europaratsübereinkommen.....	15
2.3 World Anti-Doping Agency.....	15
2.3.1 WADA - Code.....	16
2.4 Die Schweiz.....	17
3. Dopingkriminalität.....	18
3.1 Einführung.....	18
3.2 Kontrolldelikt.....	19
3.3 Schmuggel.....	20
4. Das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport.....	22
4.1 Einleitung.....	22
4.2 Gesetzesrevision.....	23
4.3 Massnahmen gegen das Doping.....	23
4.3.1 Dopingprävention.....	23
4.3.2 Dopinglisten.....	24
4.3.3 Verbotene Handlungen.....	24
4.3.4 Kontrollen.....	24
4.3.5 Strafbestimmung.....	25
5. Die Dopingstrafbestimmung nach Art. 11f BGTS.....	25
5.1 Allgemeine Ausführungen.....	25
5.2 Mittel.....	28
5.3 Reglementierter Wettkampfsport.....	29
5.4 Zu Dopingzwecken.....	30
5.5 Tathandlungen.....	31
5.5.1 Herstellen.....	31
5.5.2 Einführen.....	32
5.5.3 Vermitteln.....	33
5.5.4 Vertreiben.....	33
5.5.5 Verschreiben.....	34
5.5.6 Abgeben.....	35
5.5.7 Anwenden von Dopingmethoden.....	36
5.6 Polizeiliche Anzeigen und Berichte.....	37
5.6.1 Grafik Polizeiliche Anzeigen und Berichte.....	38
5.7 Verurteiltenstatistik.....	38
5.7.1 Grafik Verurteiltenstatistik.....	38

6.	<i>Massnahmen nach dem Gesetz über die Kantonspolizei (Luzern)</i>	39
6.1	<i>Grundlagen des Gesetzes über die Kantonspolizei</i>	39
6.2	<i>Einzelne Massnahmen</i>	40
6.2.1	<i>Anhaltung und Identitätsfeststellung von Personen</i>	40
6.2.2	<i>Durchsuchung von Personen</i>	40
6.2.3	<i>Durchsuchung von Sachen</i>	40
6.3	<i>Observation</i>	40
6.3.1	<i>Definition</i>	40
6.3.2	<i>Gesetzliche Grundlage im Kanton Luzern</i>	41
6.4	<i>Dopingermittlungen durch die Polizei</i>	42
7.	<i>Zwangsmassnahmen nach dem Gesetz über die Strafprozessordnung des Kantons Luzern</i>	43
7.1	<i>Vorläufige Festnahme</i>	43
7.2	<i>Vorläufige Verwahrung</i>	44
7.3	<i>Hausdurchsuchung</i>	44
7.3.1	<i>Sportärzte</i>	46
7.4	<i>Untersuchungshaft</i>	47
7.5	<i>Beispiel zur Anwendung des Polizeigesetzes und der Strafprozessordnung</i>	48
8.	<i>Andere Zwangsmassnahmen auf Bundesebene</i>	49
8.1	<i>Dopingbekämpfung und die Möglichkeit der Telefonüberwachung?</i>	49
8.1.1	<i>Beispiel für die Anwendung der Zufallsfundregelung des BÜPF im Sinne der Dopingbekämpfung</i>	51
8.1.2	<i>Polizeiaufgaben und BÜPF</i>	51
8.2	<i>Dopingbekämpfung und die Möglichkeit der Verdeckten Ermittlung?</i>	52
8.3	<i>Einziehung</i>	54

LITERATURVERZEICHNIS

- ALBRECHT Peter, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Sonderband Betäubungsmittelstrafrecht, Bern, 1995
- BOHNENBLUST Peter / HAENNI Charles / GROSS Markus / STUDER Urs, Zu den neuen Doping-Strafbestimmungen, Expertise im Auftrag des Bundesamtes für Sport (BASPO), Biel, 2002
- BRISACH Carl-Ernst et al., Planung der Kriminalitätskontrolle: Kriminalstrategie am Beispiel der Alltagskriminalität, der Rauschgiftkriminalität und der Organisierten Kriminalität, Stuttgart (D), 2001
- CLASING Dirk, Doping und seine Wirkstoffe, verbotene Arzneimittel im Sport, Balingen (D), 2004
- DONATSCH Andreas / FLACHSMANN Stefan / HUG Markus/ WEDER Ulrich, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Siebzehnte, überarbeitete Auflage 2006, Zürich, 2006
- DOPINGINFO, Doping Hintergrundinformationen, CD-Rom, Magglingen, BASPO, 2002
- FINGERHUT Thomas / TSCHURR Christof, Betäubungsmittelgesetz Kommentar, Zürich, 2002
- HAENNI Charles, Doping - Rechtslage, Strafverfahren, Skriptum MAS Forensics II/1 CCFW HSW Luzern, Biel, 2006
- HAENNI Charles, Verdeckte Ermittlung - Der schweizerische Gesetzgeber hat sich der verdeckten Ermittlung angenommen, in 'Kriminalistik' 4/2005, Seite 248ff.
- HANSJAKOB Thomas, Das neue Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung, in ZStrR Band 122, 2004, Seite 97ff.
- HANSJAKOB Thomas, Kommentar zum Bundesgesetz und Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, St. Gallen, 2002
- HAUSER Robert / SCHWERI Erhard / HARTMANN Karl, Schweizerisches Strafprozessrecht, sechste, vollständig überarbeitete Auflage, Basel, 2005
- HAUSHEER Heinz / AEBI-MÜLLER Regina E., Sanktionen gegen Sportler - Voraussetzungen und Rahmenbedingungen unter besonderer Berücksichtigung der Doping-Problematik, in ZBJV Band 137, 2001, Seite 337ff.
- HOFMANN Johannes, Menschenhandel Beziehungen zur Organisierten Kriminalität und Versuche der Strafrechtlichen Bekämpfung, Frankfurt am Main (D), 2002
- JÖRGER Werner, Die Strafbarkeit von Doping nach dem Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport, Bern, 2006
- KÖRNER Hans Harald, Wo viel Licht ist, ist auch Schatten, Ein Beitrag zur Glaubwürdigkeit der Dopingbekämpfung, in 'Kriminalistik' 1/2003, Seite 49f.
- KÖRNER Hans Harald, Dopingkriminalität, Mit der Taschenlampe im Dunkelfeld, in 'Kriminalistik' 2/2003, Seite 101f.
- KUNZ Karl-Ludwig, Kriminologie - Eine Grundlegung, 3., vollständig überarbeitete Auflage, Bern, 2001
- METZGER Peter, Schweizerisches juristisches Wörterbuch - einschliesslich Versicherungsrecht mit Synonymen und Antonymen, Bern, 1996
- THAMM Berndt Georg / FREIBERG Konrad, Mafia Global, Organisiertes Verbrechen auf dem Sprung in das 21. Jahrhundert, Hilden (D), 1998
- VOET Willy, Gedopt - Der Ex-Festina-Masseur packt aus - Oder: Wie die Tour auf Touren kommt, Berlin, 1999
- ZALUNARDO-WALSER Roberto, Verdeckte kriminalpolizeiliche Ermittlungsmassnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Observation, 1998

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Art.	Artikel
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BASPO	Bundesamt für Sport (in Magglingen)
BBl	Bundesblatt
BetmG	Bundesgesetz vom 03. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, SR 812.121)
BfS	Bundesamt für Statistik
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGTS	Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 (SR 415.0)
Bst.	Buchstabe
BÜPF	Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR. 780.1)
BVE	Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (SR 312.8)
CCIS	Call Center Information System
DBA	Dienst für Besondere Aufgaben (des UVEK)
DK	Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic
DKV	Verordnung über die Mindestanforderungen bei der Durchführung von Dopingkontrollen vom 17. Oktober 2001 (Dopingkontrollverordnung, SR 415.052.2)
DMV	Verordnung des VBS über Dopingmittel und -methoden vom 31. Oktober 2001 (Dopingmittelverordnung, SR 415.052.1)
E Eidg. StPO	Entwurf Schweizerische Strafprozessordnung (BBl 2006 1389)
EKS	Eidgenössische Sportkommission
et al.	und andere
f./ff.	und folgende (Seite/Seiten)
FBDK	Fachbereich Dopingbekämpfung des Bundesamtes für Sport
FDB	Fachkommission für Doping-Bekämpfung von Swiss Olympic
FMG	Fernmeldegesetz (SR 784.10)
FMH	Foederatio Medicorum Helveticorum
HMG	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15.. Dezember 2000 (Heilmittelgesetz, SR 812.21)
IOC	International Olympic Comitee (Internationales Olympisches Komitee)
lit.	litera (Buchstabe)

PolG	Polizeigesetz (in dieser Arbeit ist damit das Gesetz über die Kantonspolizei Luzern gemeint, SRL Nr. 350)
SOV	Schweizerischer Olympischer Verband (Swiss Olympic)
SR	Systematische Rechtssammlung (Systematische Sammlung des Bundesrechts)
SRL	Systematische Rechtssammlung Luzern
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Strafprozessordnung (in dieser Arbeit ist damit das Gesetz über die Strafprozessordnung des Kantons Luzern gemeint, SRL Nr. 305)
UVEK	Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
vgl.	vergleiche
WADA	World Anti Doping Agency (Welt Anti-Doping Agentur)
z.B.	zum Beispiel
ZG	Zollgesetz vom 01. Oktober 1925 (SR 631.0)
Ziff.	Ziffer
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (Bern)
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (Bern)

Am Ende des ausgehenden 19. Jahrhunderts wird der Begriff des Dopings erstmals in der englischen Literatur verwandt. Etwa zur selben Zeit werden die ersten Missbräuche und sogar der erste Todesfall im Zusammenhang mit dem Konsum von leistungssteigernden Mitteln bekannt.

In den folgenden Jahrzehnten gibt es immer wieder Vorschläge um den Begriff des Dopings griffig zu definieren. Einige der wichtigsten Definitionen stammen vom Deutschen Sportärztebund, dem Komitee für ausserschulische Erziehung des Europarates und von der im Jahr 1999 gegründeten Welt-Anti-Doping-Agentur.

Für die Schweiz kann als Definition des Begriffs Doping der Zweckartikel des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport herangezogen werden. Somit wird Doping (in der Schweiz) als, der Missbrauch von Mitteln und Methoden zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit im Sport verstanden. In der Schweiz begannen die ersten Diskussionen zum Thema Doping und Dopingbekämpfung in den 1960er Jahren. Hierzulande teilen sich Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport die Verantwortung in Sachen Doping gemeinschaftlich. Die Organisationen setzen auf das bewährte Drei-Säulen-Konzept, Kontrollen und Sanktionen (Swiss Olympic), Information, Prävention und Forschung (Baspo).

Im Sommer 1972 tritt in der Schweiz das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport in Kraft. Es hat zum Ziel, Turnen und Sport im Interesse der Entwicklung der Jugend, der Volksgesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit zu fördern. Um diese Förderung zu garantieren muss der Bund verschiedene Massnahmen treffen. Eine dieser (neuen) Massnahmen ist, dass der Bund den Missbrauch von Mitteln und Methoden zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) bekämpft. Diese Massnahme trat im Januar 2002, mit der gleichzeitigen Schaffung des neuen Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinalprodukte, in Kraft. Im neu geschaffenen Doping-Kapitel (Vb) des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport hat der Gesetzgeber die Punkte Dopingprävention, Dopinglisten, verbotene Handlungen, Kontrollen und die Strafbestimmung geregelt.

Die entsprechende Doping-Strafbestimmung im genannten Bundesgesetz ist als Officialdelikt und Vergehenstatbestand ausgelegt. Weiter ist die Strafbestimmung als Tätigkeits- und abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet. Als geschütztes Rechtsgut der Doping-Strafnorm wird die Gesundheit des Wettkampfsportlers, die Persönlichkeit des Konkurrenten im sportlichen Wettkampf und das Ansehen des Sports verstanden. Zur Erfüllung der Strafnorm aus subjektiver Sicht wird Vorsatz verlangt, wobei Eventualvorsatz ausreicht. Dieses tatbestandliche Wissen des Täters muss sich auf die Verwirklichung einer der in der Strafnorm genannten Tathandlungen und weiterer objektiver Tatbestandsmerkmale beziehen. Dabei handelt es sich um die Tathandlungen des Herstellens, der Einfuhr, des Vermittelns, des Vertreibens, der Verschreibung und der Abgabe. Weiter ist die Anwendung von Methoden zu Dopingzwecken eine verbotene Tathandlung. Neben den eigentlichen Tathandlungen sind weitere Merkmale zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes notwendig. Es sind dies die (verwendeten) Tatmittel (Substanzklassen gemäss Dopingmittelverordnung), die Bestimmung dieser Mittel für den reglementierten Wettkampfsport und die Verwendung zu Dopingzwecken.

Gemäss Angaben des Bundesamtes für Statistik gab es seit in Kraft treten des genannten Bundesgesetzes 29 Verurteilungen (2003 - 2005). Alle Verurteilten waren Männer. Über die Hälfte dieser Verurteilungen betrafen Männer im Alter zwischen 25 und 44 Jahren.

Betreffend den gesetzlichen Bekämpfungsmöglichkeiten und Zwangsmassnahmen in Sachen Dopingkriminalität wurden mehrere Gesetze angesehen und ihre Tauglichkeit/Verwendbarkeit bei der Bekämpfung von Sachverhalten im Zusammenhang mit leistungssteigernden Mitteln und Methoden im Sport überprüft.

Gesetzliche Eingriffsmöglichkeiten können einmal die Polizeigesetze bieten. Vorallem grundsätzliche Bestimmungen zur Anhaltung und Kontrolle von Personen und Fahrzeugen. Weiter auch die Vorschriften über die Durchsuchung von Personen, Sachen und Fahrzeugen. Diese Bestimmungen erachte ich als besonders wichtig, handelt es sich doch bei der Dopingkriminalität um ein typisches Kontrolldelikt. Deshalb braucht die Polizei, unter bestimmten Voraussetzungen die (gesetzliche) Ermächtigung, verdächtige Fahrzeuge und Personen bei Kontrollen einer entsprechenden Untersuchungen unterziehen zu können. Ein weiteres Mittel, das im Bereich Dopingkriminalität zur Anwendung gelangen kann, ist das polizeiliche Instrumentarium der Observation. Die gesetzlichen Regelungen zur Observation sind kantonale unterschiedlich. Im Entwurf zur Eidgenössischen Strafprozessordnung erfährt dieses Einsatzmittel eine einheitliche, gesetzliche Grundlage.

Neben polizeigesetzlichen Massnahmen finden in der Bekämpfung des Umgangs mit leistungssteigernden Mitteln und Methoden im reglementierten Wettkampfsport auch die Zwangsmassnahmen nach kantonalem Strafprozessrecht Anwendung. Beleuchtet werden hier die vorläufige Festnahme, die Hausdurchsuchung und die Untersuchungshaft. Bei der Hausdurchsuchung stellen sich gerade bei der Beschlagnahme z.B. eines Trainingstagebuchs gewisse Fragen. Von weiterem Interesse im Zusammenhang mit Hausdurchsuchungen dürfte das Vorgehen bei Sportärzten darstellen. Dies mit Blick auf das Berufsgeheimnis und das Zeugnisverweigerungsrecht eines Sportmediziners.

Weiter wird der Frage nachgegangen, welche verdeckten Überwachungsmaßnahmen nach heute geltendem Bundesrecht im Bereich der Dopingbekämpfung zulässig sind. Weder im BÜPF noch im BVE ist der Doping-Straftatbestand als Katalogtat explizit genannt. Während es im BVE keine Möglichkeit gibt, Erkenntnisse betreffend strafbaren Dopinghandlungen in ein Strafverfahren einzubinden, kennt das BÜPF über die Zufallsfundregelung, die Voraussetzungen, Erkenntnisse die zusätzlich zur vermuteten Straftat begangen werden, in einem Strafverfahren zu verwenden.

Das neu eingeführte Doping-Kapitel (Vb) im Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport kennt keine eigene Regelung über die Einziehung von Dopingmittel oder weiteren, entsprechenden Gegenständen. Daher gelangen die allgemeinen Regelungen der Einziehung im Sinne des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

Eine vom Autor durchgeführte Umfrage bei insgesamt 28 Schweizer Polizeikorps (26 Kantone und die Städte Bern und Zürich) mit Bezug auf die Strafbestimmung betreffend Doping hat gezeigt, dass es sich bei einem Grossteil der erstellten Anzeigen und Berichte um Sachverhalte straflosen Eigenkonsums, oder andere Handlungen zum straflosen Selbstdoping gehandelt hat. Oft gingen den Ermittlungen und Anzeigen Verdachtsmeldungen von Zollbehörden an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden voraus.

1. Einleitung

1.1 Medienspiegel

'Alle Jahre wieder!' So könnte man bald titeln, wenn jeweils im Juli das grösste Radsportereignis, das die Welt kennt in Frankreich, und mittlerweile auch in seinen Nachbarländern über die Bühne, respektive die Strasse geht oder eben besser gesagt rollt.

Doch die Ereignisse in Sachen Doping im Frühsommer und Sommer 2006 im Radsport machten auch Nicht-Radsportfans sicherlich nachdenklich. Tagelang waren die Sportseiten der Zeitungen voll mit Meldungen über Medikamente, Blutbeutel, Sportärzte und Labore. TV-Stationen berichteten ebenfalls darüber.

Schlagzeilen wie 'Ullrich und Basso unter Verdacht'², 'Geschockte Tour sucht Normalität'³ oder 'Ullrich und die "dritte Person" '⁴ jagten sich tagelang durch die Medienlandschaft. Was war geschehen. Anfang 2006 erhält die spanische Polizei Hinweise darüber, dass es in Spanien ein Dopingnetzwerk geben soll. Im Rahmen dieser gestarteten 'Operation Puerto' werden Ende Mai 2006 ein Teamarzt und der Manager einer ProTour-Radsportequipe festgenommen. Es folgten Sicherstellungen von Dopingmitteln und Blutbeutel. Ende Juni werden unzählige Profiradsportler genannt, die in diesen Skandal verwickelt sein sollen. Unter ihnen auch die damaligen Tour-Favoriten, der Italiener Ivan Basso vom dänischen Rennstall CSC und der in der Ostschweiz wohnhafte (ehemalige⁵) deutsche Radprofi Jan Ullrich vom Team T-Mobil. Alle diese auf der aufgetauchten Liste vorhandenen Radrennfahrer dürfen an der grössten Radsportveranstaltung, der Tour-de-France 2006, nicht teilnehmen^{6, 7}.

Doch wer glaubte, damit sei die Sache im Radsport-Sommer 2006 ausgestanden, täuschte sich gewaltig. Am 27. Juli gibt der (mittlerweile aufgelöste⁸) Schweizer Radrennsportstall Phonak bekannt, dass sein Kapitän und Tour-de-France-Sieger 2006, der US-Amerikaner Floyd Landis, nach der 17. Etappe nach Morzine positiv auf Testosteron⁹ getestet wurde. Der Tour-Sieg

² Neue Luzerner Zeitung, Freitag, 30. Juni 2006, Nr. 149, Seite 37

³ Neue Luzerner Zeitung, Montag, 03. Juli 2006, Nr. 151, Seite 18

⁴ Spiegel Online, 09. Juli, 16:32; besucht am 10.07.2006 auf <http://www.spiegel.de/sport/sonst/0,1518;425810,00.html>

⁵ Jan Ullrich erklärte am 26. Februar 2007 anlässlich einer Medienkonferenz im Hotel Intercontinental in Hamburg seinen Rücktritt vom aktiven Radrennsport. Zukünftig werde er als Berater, Werbeträger und Repräsentant des österreichischen Radsportteams 'Volksbank' tätig sein und sich der Nachwuchsförderung widmen wollen. Ullrich bestreitet bis heute, dies auch nochmals auf der genannten Pressekonferenz zu seinem Rücktritt, jemals illegale Mittel zur Leistungssteigerung genutzt zu haben; aus 'Jan Ullrich', Wikipedia, besucht am 02.03.2007, auf http://de.wikipedia.org/wiki/Jan_Ullrich

⁶ Dopingskandal Fuentes, Wikipedia, besucht am 17.07.2006, auf http://de.wikipedia.org/wiki/Dopingskandal_Fuentes

⁷ Anfang März 2007 stellt die spanische Justiz ihre Ermittlungen in der 'Operation Puerto' ein. Spanische Medien zitieren aus dem untersuchungsrichterlichen Bericht, dass "im Gegensatz zu Frankreich und Italien beim Auffliegen des Falls in Spanien kein Gesetz in Kraft war, das Doping-Praktiken unter Strafe gestellt hätte." Weiter hielt der Untersuchungsrichter fest, dass die vom Arzt Eufemiano Fuentes angewandten Praktiken der Eigenblut-Transfusion sowie die Beifügung von Substanzen wie EPO zum Blut keine ernste Gefahr für die Gesundheit der Athleten dargestellt hätten. Der Arzt könne daher nicht wegen Gefährdung der Gesundheit zur Rechenschaft gezogen werden; vgl. Neue Luzerner Zeitung, Montag, 13. März 2007, Nr. 59, Seite 18; vgl. auch http://de.wikipedia.org/wiki/Dopingskandal_Fuentes, besucht am 24. März 2007, Chronologie der Ereignisse

Die während dem Bekannt werden, der Einstellung der 'Operation Puerto', an der Radrundfahrt Paris - Nizza teilnehmenden Radprofis protestierten mit einer Schweigeminute gegen diesen Entscheid. Die Radrennfahrer forderten den zuständigen Untersuchungsrichter auf, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Dopinganschuldigungen aufzuklären; vgl. Neue Luzerner Zeitung, Dienstag, 13. März 2007, Nr. 60

⁸ Am 17.08.2006 gibt Andy Rihs an einer Medienkonferenz bekannt, dass er das Phonak Cycling Team auf Ende 2006 auflöst; vgl. Neue Luzerner Zeitung, Mittwoch, 16. August 2006, Nr. 187, Seite 1

⁹ männliches Sexualhormon

wurde dem ehemaligen 'Edel-Helfer' des siebenmaligen Tour-Siegers Lance Armstrong nachträglich aberkannt.

1.2 Nicht nur der Radsport

Das Dopingproblem ist aber nicht nur auf den Radsport beschränkt. Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass gerade Ausdauersportarten stärker als z.B. technische Sportarten (z.B. Schiessen) davon betroffen sind. Aus dem Annual Report 2004 zum Thema Dopingbekämpfung Schweiz, der gemeinsam von der Swiss Olympic Association und dem Bundesamt für Sport herausgegeben wurde, kann entnommen werden, dass es in der Schweiz für das Jahr 2004 neben positiven Dopingfällen im Radsport auch solche in den Sportarten American Football, Automobilsport, Behindertensport, Boxen, Fussball, Gewichtheben, Kickboxen, Rollhockey, Rugby, Snowboard, Tischtennis und Wasserball gab¹⁰.

1.3 Herkunft des Begriffs Doping

Die Bezeichnung 'Doping' stammt aus dem 19. Jahrhundert. 1889 wird das Wort erstmals in einem englischen Lexikon erwähnt. Verstanden wurde darunter die bei Pferderennen zur Anwendung gelangte Mischung aus Opium¹¹ und Narkotika. Der eigentliche Ursprung des Begriffs lässt sich aber bis in die Eingeborenen-sprache des südöstlichen Afrikas¹² zurückverfolgen. Die Eingeborenen verwendeten das Wort 'dop' und bezeichneten damit einen einheimischen schweren Schnaps der bei speziellen Feiern als Stimulans verwendet wurde¹³.

1.4 Entwicklung des Dopings

Im folgenden Kapitel werden einige Eckdaten des Dopingmissbrauchs, der Dopingbekämpfung und bekannte Fälle aufgelistet. Die Liste und Aufzählung der Skandale und Überführungen könnte noch um einiges mehr ergänzt werden.

1886 ist er erste Doping-Tote im Radsport zu beklagen¹⁴. Im Winter 1913 forderte der deutsche Sportarzt Willner auf einer Veranstaltung, dass die Dopingfrage nicht länger ausser Acht gelassen werden dürfe. Er forderte eine internationale Regelung für das Verbot der Wirkstoffe Alkohol, Cola, Kokain, Koffein, Strychnin¹⁵ und Arsen bis zu den nächsten, sechsten Olympischen Sommer-Spielen 1916 in Berlin (diese fanden des Ersten Weltkriegs wegen nicht statt¹⁶)¹⁷. Drei Jahre zuvor gelingt einem russischen Wissenschaftler der erste Dopingnachweis. 1955 werden in Italien im Radsport die ersten Dopingkontrollen durchgeführt¹⁸. An den 20. Olympischen Sommerspielen in München finden erstmals systematische Dopingkontrollen statt. 1983 gelingt es erstmals, das heute bekannte 'EPO' (Erythropoietin, ein Peptidhormon¹⁹) synthetisch zu produzieren²⁰. Einer der weltweit und medial bekannteste Dopingskandal ereignete sich 1988. Drei Tage nach seinem Sieg und Weltrekord an den 24. Olympischen Sommerspielen von Seoul (Südkorea) über 100 Meter, wird der kanadische Sprinter Benjamin

¹⁰ BASPO 2005, Annual Report 2004, Kapitel 3 'Kontrolltätigkeit', Seite 19f.

¹¹ Unter Opium wird sowohl das rohe als auch das zubereitete Rohopium verstanden. Der Begriff Opium leitet sich vom griechischen Gott 'Opion' ab. Gemeint ist damit der eingetrocknete Saft der ausgewachsenen, aber noch unreifen Kapsel des Schlafmohns. Das Opium enthält psychoaktive Alkaloide; vgl. FINGERHUTH, TSCHURR, Betäubungsmittelgesetz, 2002, Seite 69

¹² die 'Kaffern', Bezeichnung für die Bantu-Völker Südafrikas, darunter fallen die Nguni, die Tonga und die Sotho-Tswana; vgl. BERTELSMANN TASCHEN-LEXIKON, Band 8, 1992, Seite 9

¹³ CLASING, 2004, Seite 17; auch BASPO, Dopingprävention, 2002, Kapitel 'Doping im Sport', Seite 1ff.

¹⁴ DOPINGINFO, Kapitel Doping - Schlagzeilen, 2002, Seite 1

¹⁵ giftiges Alkaloid eines indischen Baumes; vgl. Fremdwörter-Duden, Seite 400

¹⁶ vgl. Encarta 98, Enzyklopädie

¹⁷ CLASING, 2004, Seite 18

¹⁸ CLASING, 2004, Seite 24

¹⁹ DOPINGINFO, Kapitel Peptidhormone und analog wirkende Substanzen, Seite 1

²⁰ DOPINGINFO, Kapitel Doping - Schlagzeilen, Seite 2

Sinclair 'Ben' Johnson der Einnahme des verbotenen Mittels Stanozolol überführt und disqualifiziert²¹.

1998 erschüttert ein Dopingskandal die Tour-de-France. Im Fahrzeug des 'Festina'-Betreuers, Willy Voet, werden bei einer Grenzkontrolle Unmengen Dopingpräparate gefunden²². In diese Affäre sind auch die damaligen Schweizer Radprofis Alex Zülle, Laurent Dufaux und Armin Meier²³ verwickelt²⁴.

Im Winter 2001 wird der nordische Skisport von einer Dopingaffäre betroffen. An ihrer Heim-Weltmeisterschaft in Lahti²⁵ werden die finnischen Langlaufidole Mika Myllylä, Harri Kirvesniemi, Jari Isometsä, Janne Immonen, Virpi Kuitunen und Milla Jauho positiv auf das Präparat HES²⁶ (Blutplasmaexpander) getestet. Die Langlauf-Staffeln der Männer (Sieg) und die der Frauen (zweiter Platz) werden disqualifiziert. Dieser Dopingfall mit weit reichenden Folgen für den Langlaufsport gilt bis heute als grösster Skandal in der Sportgeschichte Finnlands²⁷.

2. Grundlegende Ausführungen zum Thema Doping

2.1 Definition des Dopings

Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte gab es diverse Vorschläge um den Begriff Doping zu umschreiben.

Eine der ersten Umschreibung war diejenige des Deutschen Sportärztebundes aus dem Jahr 1952. Darin heisst es:

"Jedes Medikament - ob es wirksam ist oder nicht -, mit der Absicht der Leistungssteigerung vor Wettkämpfen gegeben, ist als Doping zu Betrachten."²⁸

1963 Definierte der Europarat (Komitee für ausserschulische Erziehung) in einer Resolution, anlässlich einer internationalen Konferenz über 'Doping bei Sportlern' den Begriff Doping folgendermassen:

"Doping ist die Verabreichung einer auf welchem Wege auch immer eingeführten körperfremden Substanz (z.B. Anabolika, Stimulanzien²⁹) oder physiologischen Substanzen in abnormen Mengen oder auf abnormalem Wege (Dopingmethoden³⁰) an ein gesundes Individuum bzw. der Gebrauch durch dasselbe zum Zwecke einer künstlichen und unfairen Leistungssteigerung während der Wettkampfteilnahme. Gewisse psychologische Massnahmen zum Zwecke der Leistungssteigerung können als Doping angesehen werden."³¹

Die WADA hat in ihrem Code (ausführlich dazu vgl. Kapitel 2.3f.) den Begriff Doping in Art. 1 wie folgt definiert:

"Das Vorliegen eines oder mehrerer der in Artikel 2.1 bis Artikel 2.8 festgelegten Verstösse gegen Anti-Dopingbestimmungen."³²

²¹ DOPINGINFO, Kapitel Doping - Schlagzeilen, Seite 3; auch Wikipedia, auf <http://de.wikipedia.org/wiki/Dopingmittel>; besucht am 27.02.2006

²² VOET, 1999, Seite 12ff.

²³ der ehemalige Radrennprofi ist heute Direktor der grössten Schweizer Landesrundfahrt, der 'Tour de Suisse'; vgl. NEUE LUZERNER ZEITUNG, Samstag 29.07.2006, Nr. 174, Seite 35

²⁴ DOPINGINFO, Kapitel Doping - Schlagzeilen, Seite 5

²⁵ 43. Nordische Skiweltmeisterschaften vom 15. bis 25. Februar 2001

²⁶ Hydroxyethylstärke, vgl. Anhang zur DMV, Ziff. 5 der Liste der in allen Sportarten verbotenen Mittel

²⁷ DOPINGINFO, Kapitel Doping - Schlagzeilen, Seite 7; vgl. auch Wikipedia, auf http://de.wikipedia.org/wiki/Nordische_Skiweltmeisterschaft_2001, besucht am 11.03.2007

²⁸ CLASING, 2004, Seite 28; vgl. auch DOPINGINFO, Kapitel Doping im Sport, Seite 3

²⁹ DOPINGINFO, Kapitel Doping im Sport, Seite 3

³⁰ DOPINGINFO, Kapitel Doping im Sport, Seite 3

³¹ CLASING, 2004, Seite 28

³² Welt Anti Doping Code, deutsche Version, Seite 10; die einzelnen Anti-Dopingbestimmungen vgl. Kapitel 2.3.1 dieser Arbeit

In der Schweiz kann der Zweckartikel des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport als Definition des Begriffs Doping herangezogen werden³³. Dementsprechend ist darunter der "Missbrauch von Mitteln und Methoden zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit im Sport" zu verstehen³⁴. Ausführliche Erläuterungen zum genannten Bundesgesetz im vierten Kapitel dieser Arbeit.

2.2 Europaratsübereinkommen

Am 16. November 1989 schlossen die Mitgliedsstaaten des Europarates und weitere Länder (u.a. auch Australien und Kanada) in Strassburg (Frankreich) das 'Übereinkommen gegen Doping' ab. Ziel des Übereinkommens ist es, dass die Vertragsparteien im Hinblick auf die Verringerung und schliesslich die endgültige Ausmerzung des Dopings im Sport, innerhalb der Grenzen ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen, die für die Anwendung des Übereinkommens notwendigen Massnahmen ergreifen³⁵. Das Abkommen trat für die Schweiz am 01. Januar 1993 in Kraft. Zurzeit (Stand 15. Februar 2005) gilt das Übereinkommen für 46 Staaten. Als vorerst letztes Land trat Albanien am 01. Januar 2005 dem Vertragswerk bei³⁶.

In Art. 4 des Übereinkommens sind die 'Massnahmen zur Einschränkung der Verfügbarkeit und Anwendung verbotener Dopingwirkstoffe und Dopingmethoden' genannt. Darin wird u.a. ausgeführt, dass die Vertragsparteien gegebenenfalls Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungsmassnahmen erlassen, um die Verfügbarkeit (einschliesslich der Bestimmung über die Kontrolle der Verbreitung, des Besitzes, der Einfuhr, der Verteilung und des Verkaufs) sowie die Anwendung verbotener Dopingwirkstoffe und -methoden im Sport und insbesondere anaboler Steroide einzuschränken³⁷.

In Anlehnung an das Übereinkommen gegen Doping wurde am 12. September 2002 in Warschau (Polen) das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen gegen Doping abgeschlossen. Einer der Hauptpunkte des Zusatzprotokolls ist es, dass die Vertragsparteien gegenseitig die Zuständigkeit der Anti-Doping-Organisationen der Sportverbände oder der nationalen Anti-Doping-Organisationen anerkennen³⁸. Das Zusatzprotokoll trat für die Schweiz am 01. Februar 2005 in Kraft. Bis heute (Stand 05. April 2005) ist das Zusatzprotokoll für 16 Länder in Kraft.

2.3 World Anti-Doping Agency

Am 10. November 1999 wird im Rahmen der 'Ersten Weltkonferenz gegen das Doping' in Lausanne (Waadt) die World Anti-Doping Agency (Welt-Anti-Doping-Agentur), kurz WADA, gegründet. Dabei handelt es sich um eine privatrechtliche Stiftung gemäss Schweizer Recht³⁹ mit Sitz in Lausanne⁴⁰. Der Hauptsitz der Agentur befindet sich seit dem Jahr 2002 im

³³ Art. 1 Bst. h Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport

³⁴ JÖRGER, 2006, Seite 24

³⁵ Art. 1 Übereinkommen gegen Doping, SR 0.812.122.1, Seite 2; vgl. auch Botschaft über das Zusatzprotokoll zur Konvention des Europarates gegen das Doping, BBl 2003 7753f. SR 0.812.122.1, Seite 13f.

³⁶ Art. 4 Ziff. 1 Übereinkommen gegen Doping, SR 0.812.122.1, Seite 3; vgl. auch Botschaft zum HMG, BBl 1999 3571

³⁷ Art. 1 Zusatzprotokoll zum Übereinkommen gegen Doping, SR 0.812.122.12

³⁸ JÖRGER, 2006, Seite 6

³⁹ Handelsregistereintrag des Kantons Waadt (Registre du Commerce du canton de Vaude) der 'Agence mondiale antidopage', besucht auf: <http://www.rcl.vd.ch/extrcomp.asp?nofed=CH-550-1003717-7>, am 15.01.2007

kanadischen Montreal⁴¹. Als Stifter trat das Internationale Olympische Komitee (IOC) auf. Zweck der Stiftung ist es u.a.⁴²:

- sportethische Grundsätze eines dopingfreien Sports verbreiten und den Schutz der Gesundheit der Athleten sicherstellen
- verbindliche Liste der im Sport verbotenen Substanzen und Methoden aufstellen und aktualisieren
- Vornahme von Kontrollen ausserhalb der Wettkämpfe mit den zuständigen Sportverbänden und nationalen Behörden koordinieren und soweit erforderlich selbst durchführen
- einheitliche Standards für die Dopinganalytik und die Akkreditierung von Kontrolllabors einführen und ein Referenzlabor einrichten
- Strafrahen und Disziplinar massnahmen bei Dopingverstössen harmonisieren
- Aufklärungs- und Informationsprogramme im Kampf gegen Doping auflegen
- Forschung auf dem Gebiet der Dopingbekämpfung unterstützen

2.3.1 WADA - Code

Im Rahmen der obgenannten WADA-Zielsetzungen wurde am 05. März 2003 in Kopenhagen (Dänemark), anlässlich der 'Zweiten Weltkonferenz gegen Doping' der WADA-Code⁴³ verabschiedet. Das Welt-Anti-Doping-Programm und der WADA-Code haben zum Ziel⁴⁴:

- den Schutz des Grundrechts der Athleten auf Teilnahme an dopingfreiem Sport und somit weltweite Förderung der Gesundheit, Fairness und Gleichbehandlung der Athleten
- die Sicherstellung harmonisierter, koordinierter und wirksamer Anti-Doping-Programme auf internationaler und nationaler Ebene zur Aufdeckung und Verhinderung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie zur Prävention

Der Grundgedanke des WADA-Codes ist darauf ausgerichtet, die wahren, mit dem Sport ursprünglich verbundenen Werte zu erhalten. Dieser wahre Wert wird häufig auch als 'Sportsgeist' definiert. Dieser Geist zeichnet sich durch die Werte Ethik, Fairness und Ehrlichkeit, Gesundheit, Hochleistung, Charakter und Erziehung, Spass und Freude, Teamgeist, Einsatzbereitschaft und Engagement, Anerkennung von Regeln und Gesetzen, Respekt gegenüber der eigenen Person und gegenüber anderen Teilnehmern, Mut und Gemeinschaftssinn und Solidarität aus. Somit steht nach dem Verständnis des WADA-Codes Doping im grundlegenden Widerspruch zum Geiste des Sports⁴⁵.

Das Regelwerk des WADA-Codes ist weltweit das akzeptierte Dokument zur Bekämpfung des Dopingmissbrauchs. Es beinhaltet 24 ausführliche und teilweise kommentierte Artikel und einen begleitenden Anhang für Begriffsbestimmungen⁴⁶.

⁴¹ Botschaft über das Zusatzprotokoll zur Konvention des Europarates gegen Doping, BBl 2003 7757; vgl. auch http://de.wikipedia.org/wiki/World_Anti-Doping_Agency, besucht am 15.01.2007

⁴² CLASING, 2004, Seite 41

⁴³ Der Code ist das grundlegende und allgemeingültige Dokument, auf dem das Welt-Anti-Doping-Programm im Sport basiert. Zweck des Codes ist die Förderung der Anti-Doping-Anstrengungen durch die umfassende Harmonisierung der zentralen Elemente im Bereich Anti-Doping. Er soll detailliert genug sein, um eine vollständige Harmonisierung in den Bereichen zu erzielen, die einheitlich geregelt werden müssen, aber auch allgemein genug, um in anderen Bereichen eine flexible Umsetzung vereinbarter Anti-Doping-Grundsätze zu ermöglichen; vgl. Einleitung zum WADA-Code, unter: <http://wada-ama.org> (deutsche Version des Codes, Seite 6), besucht am 15.01.2007

⁴⁴ Welt Anti Doping Code, deutsche Fassung, Seite 6

⁴⁵ Welt Anti Doping Code, deutsche Fassung, Seite 7f.

⁴⁶ JÖRGER, 2006, Seite 7

Im Sinne dieser Arbeit und mit den in Kapitel vier und fünf folgenden Ausführungen zum Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport sind die in Art. 2 des WADA-Codes vorhandenen Bestimmungen 'Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen' von Interesse. Als Verstösse gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gelten⁴⁷:

- 2.1 Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten⁴⁸ oder Marker in den Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben eines Athleten.
- 2.2 Die Anwendung oder der Versuch der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode.
- 2.3 Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich einer angekündigten Probenahme zu unterziehen, die gemäss anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässig ist, oder ein anderweitiger Versuch, sich der Probenahme zu entziehen.
- 2.4 Der Verstoss gegen anwendbare Vorschriften über die Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen, einschliesslich versäumter Kontrollen und dem Versäumnis, die erforderlichen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen.
- 2.5 Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil des Dopingkontrollverfahrens.
- 2.6 Besitz verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden
- 2.7 Das Handeln mit verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden⁴⁹
- 2.8 Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden bei Athleten oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoss oder einem versuchten Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Die WADA veröffentlicht so oft als nötig, jedoch mindestens einmal im Jahr (im Januar), die Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden. Die Listen werden den Mitgliedern weitergegeben und auf dem Internetauftritt der WADA (www.wada-ama.org) allgemein zugänglich veröffentlicht⁵⁰.

2.4 Die Schweiz

Bereits in den 1960er Jahren begannen in unserem Lande die ersten Diskussionen zum Thema Dopingbekämpfung. Die Schweiz war damals führendes Land, das verbandsübergreifende Massnahmen gegen Doping erarbeiten wollte. Aus den Verbänden heraus führte dies zu den 'Weisungen zur Bekämpfung des Dopings'. Diese blieben Jahrzehnte gleich. Lediglich die jeweiligen Dopinglisten wurden nach den Vorgaben des IOC übernommen⁵¹.

In der Schweizer Dopingbekämpfung teilen sich zwei Organisationen die Verantwortung gemeinschaftlich. Swiss Olympic ist, im Rahmen des verabschiedeten Drei-Säulen-Konzepts, mit der Fachkommission für Dopingbekämpfung (FDB) für die (in der Regel unangekündigten⁵²) Dopingkontrollen und mit der Disziplinarkammer für Dopingfälle, für die erstinstanzliche zentrale, verbandsübergreifende Sanktionierung der Sportler verantwortlich. Das Bundes-

⁴⁷ Welt Anti Doping Code, deutsche Version, Seiten 10ff.

⁴⁸ Stoffwechselprodukte, die bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt werden; vgl. WADA-Code, Anhang 1 'Begriffsbestimmungen', deutsche Fassung, Seite 56

⁴⁹ JÖRGER führt aus, dass man entgegen der Formulierung des WADA-Codes eine Methode weder besitzen noch damit handeln kann. Gemeint sein dürften damit wohl Gegenstände zur Anwendung von Methoden wie etwa für das Blutdoping notwendige Geräte und Instrumente; vgl. JÖRGER, 2006, Seite 7

⁵⁰ Art. 4.1 WADA-Code, Welt Anti Doping Code, deutsche Version, Seite 15

⁵¹ BASPO, Broschüre 'Doping Prävention', Seite 8; vgl. auch Botschaft über das Zusatzprotokoll zur Konvention des Europarates gegen Doping, BBl 2003 7754

⁵² KAMBER, in CLASING, 2004, Seite 47

amt für Sport, BASPO, ist mit dem Fachbereich Dopingbekämpfung (FBDK) für die Bereiche Information, Prävention und Forschung zuständig⁵³.

Die Basis für dieses Drei-Säulen-Konzept findet sich im Dopingstatut von Swiss Olympic und im Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport⁵⁴. In seinen Grundzügen ist das Dopingstatut heute noch in Kraft⁵⁵.

Abbildung 1 zeigt grafisch das heutige Drei-Säulen-Konzept der Dopingbekämpfung in der Schweiz auf.

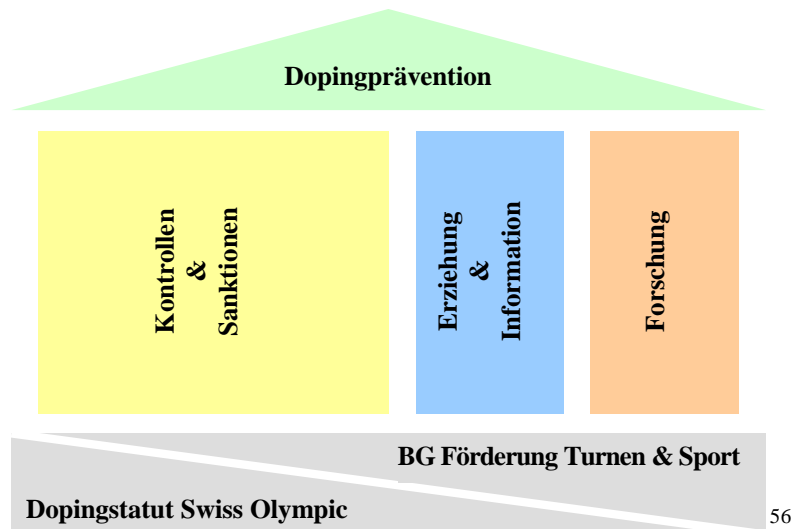


Abbildung 1

3. Dopingkriminalität

3.1 Einführung

"Die Dopingkriminalität ist international nicht nur ein boomender illegaler Markt, sondern hat nach bisherigen Erkenntnissen ein nicht überschaubares Dunkelfeld..."⁵⁷

Das dem tatsächlich so zu sein scheint, zeigt der nachfolgend in Abbildung 2 wiedergegebene Zeitungsausschnitt aus Deutschland deutlich auf.

Verurteilt wegen Anabolika-Deals im Mafia-Stil

KIEL (dpa). In einem der bundesweit größten Strafverfahren um illegalen Handel mit Dopingmitteln hat das Kieler Landgericht am Freitag einen Ex-Bodybuilder zu siebeneinhalb Jahren Haft verurteilt. Außerdem muß der Mann 150 000 Euro an den Staat zahlen.

Der 35jährige wird allerdings noch in diesem Monat in die Türkei abgeschoben und kommt dort auf den freien Fuß. Er hat schon einen Großteil seiner Strafe in ausländischer Untersuchungshaft abgesessen. Für Deutschland erhält er ein Einreiseverbot.

Der Ex-Kraftsportler hatte vor Gericht zugegeben, von 1999 bis 2001 die Bodybuilder-Szene weltweit mit Anabolika versorgt zu haben (**wir berichteten**).

Der Angeklagte habe den Vertrieb von hunderttausenden von Ampullen und Tabletten der muskelbildenden Dopingmittel "in straffer, Mafia-ähnlicher Struktur" organisiert, befand das Gericht.

Abbildung 2

⁵³ Botschaft über das Zusatzprotokoll zur Konvention des Europarates gegen Doping, BBl 2003 7755f.

⁵⁴ DOPINGINFO, Annual Report 2004, Seite 8; ähnlich auch KAMBER in CLASING, 2004, Seite 45ff.

⁵⁵ BASPO, Broschüre 'Doping Prävention', Seite 8

⁵⁶ DOPINGINFO, 2002, Kapitel Dopingbekämpfung Schweiz, Seite 3

⁵⁷ KÖRNER, 2003, Seite 101

⁵⁸ Ärzte Zeitung, 13. Februar 2006; besucht am 17. Juli 2006 auf www.aerztezeitung.de/docs/2006/02/13/026a0407.asp?nproductid=4391&nartic...

Die Autoren THAMM und FREIBERG zählen die illegale Produktion und Herstellung von Dopingmitteln (Aufputzmittel, Schmerzmittel, Beruhigungsmittel, künstliche Hormone und harntreibende Mittel) zu einem Deliktsbereich der 'Organisierten Kriminalität'⁵⁹ des 20. Jahrhunderts⁶⁰. Diese Produktion soll einerseits für Nachfrager im Hochleistungs- und Spitzensport und andererseits für Besucher und Kunden von Kraftsportstudios erfolgen. THAMM und FREIBERG erwähnen u.a. die Staaten der ehemaligen Sowjetunion als Hersteller entsprechender Substanzen, wo der Zugriff auf Labore früherer sozialistisch-kommunistischer Hochleistungssportzentren bzw. auf die Pharmaindustrie vorhanden ist. Einerseits sollen die Produzenten auch auf jahrelange Erfahrung in der Dopinganwendung und andererseits auf entsprechendes Personal zurückgreifen können⁶¹.

3.2 Kontrolldelikt

Hinter einem des Dopingmissbrauchs überführtem Wettkampfsportler steht meist ein Heer von Betreuungs- und Bezugspersonen, die mehr oder weniger nahe mit dem Sportler zu tun haben. Seien dies Trainer, Sportärzte, Masseur, Pfleger, Manager, Sponsoren und viele weitere. Werden bekannte Sportgrößen des Dopingmissbrauchs überführt, wird in den Medien meist nur von ihnen gesprochen⁶². KÖRNER beschreibt, dass gerade "die Dopingmittel nicht nur von Drogenhändlern eingeschmuggelt und auf der Drogenszene verkauft, sondern auch von in der Öffentlichkeit stehenden Trainern, Managern, Sportärzten, Sponsoren und Apothekern⁶³ beschafft, abgegeben und verabreicht werden". Weiter führt er aus, dass häufig mehrere Personen vom Doping des Sportlers wissen und so eine 'Schicksalsgemeinschaft' bilden würden^{64, 65}. Somit ist davon auszugehen, dass es im Bereich der Dopingkriminalität ein grosses Dunkelfeld⁶⁶ gibt und nur sehr wenige Delikte verfolgt werden und so ins Hellfeld⁶⁷ gelangen.

Bei der Dopingmittelkriminalität handelt es sich, ähnlich wie bei der Betäubungsmittelkriminalität oder der Kriminalität im Umfeld des Nachtlebens, um sogenannte 'Kontrolldelikte'. Das heisst, dass weder die Empfänger noch die Vertreiber von Dopingmitteln ein Interesse an

⁵⁹ nach Deutscher Lehre ist Organisierte Kriminalität, kurz OK: die von Gewinn- und Machtstreben bestimmte planmässige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, bei denen mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, b) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken; vgl. KRIMINALISTIK LEXIKON, 1996, Seite 226; nach HOFMANN kann die obige Umschreibung der Organisierten Kriminalität als 'offizielle' Begriffsbestimmung betrachtet werden, wurde doch der erarbeitete Definitionsansatz 1992 vom Deutschen Bundestag als sogenannte Praxisdefinition übernommen; vgl. HOFMANN, 2002, Seite 166; ähnlich auch die Autoren BRISACH et al., 2001, Seite 205f.

⁶⁰ ähnlich auch das Robert-Koch-Institut, das in einer neuen Studie festhält, dass es "Strukturen wie beim illegalen Drogenhandel" gebe; vgl. DER SPIEGEL, Nr. 2 / 2007, Seite 186

⁶¹ TAMM, FREIBERG, 1998, Seite 196f.

⁶² KÖRNER, 2003, Seite 49

⁶³ der WADA-Code spricht in diesem Zusammenhang von Athletenbetreuern und versteht darunter: Jeder Coach, Trainer, Manager, Vertreter, Teammitglied, Funktionär, sowie medizinisches Personal oder medizinisches Hilfspersonal, die mit Athleten, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten oder diese behandeln; vgl. WADA-Code Anhang 1 'Begriffsbestimmungen', deutschsprachige Fassung, Seite 53

⁶⁴ KÖRNER, 2003, Seite 49

⁶⁵ KÖRNER bietet eine Auswahl von Fragen an, die ein dopender Sportler an sein 'beratendes' Umfeld haben kann; vgl. KÖRNER, 2003, Seite 101, in dieser Arbeit im Anhang 2

⁶⁶ Als Dunkelfeld werden in der Regeln jene Kriminalitätsereignisse bezeichnet, die den Strafverfolgungsbehörden nicht offiziell zur Kenntnis gelangen und somit in den Kriminalstatistiken keinen Eingang finden; vgl. KUNZ, 2001, Seite 293; ähnlich KRIMINALISTIK LEXIKON, 1996, Seite 80

⁶⁷ Als Hellfeld wird die amtlich bekannt gewordene und statistisch erfasste Kriminalität verstanden; vgl. KUNZ, 2001, Seite 294

der Strafverfolgung haben und somit keine Strafanzeigen eingereicht werden⁶⁸. Dopingdelikte sind deshalb auch 'Kontrolldelikte', weil sie für deren Aufdeckung (Erhellung) von den Untersuchungs- und Strafverfolgungsbehörden ein aktives, kontrollierendes Tun verlangen (z.B. Fahrzeugdurchsuchung an der Grenze auf der Suche nach verbotenen Dopingpräparaten). KÖRNER bezeichnet beim Einzelhandel mit Dopingmitteln Fitness-Studios, Trainingszentren, Wohnungen und Personenwagen als Tatorte⁶⁹.

3.3 Schmuggel

Innerhalb des Deliktsgebiets der Dopingmittelkriminalität ist die unerlaubte Einfuhr von verbotenen Dopingmitteln, also der Schmuggel, genauer zu betrachten.

Unter Schmuggel wird nach Deutscher Lehre die Ein- bzw. Ausfuhr von Waren und Devisenwerten in ein bzw. aus einem Staatsgebiet unter Verletzung von Zollbestimmungen verstanden⁷⁰.

Das bewusste Verstecken von Gegenständen, Waren, Sachen, Geldwerten, illegalen Substanzen usw. für die nachfolgende Einfuhr über die Grenze, erschwert natürlich die Entdeckung des illegal einzuführen wollendes Guts erheblich. Nach Ansicht von JÖRGER zeugen Schmuggel-Sachverhalte vom Ausdruck der kriminellen Energie. Sie sind daher bei einer allfälligen Verurteilung zu berücksichtigen und können bei der Strafzumessung von Bedeutung sein⁷¹. Von Wichtigkeit bei der Aufdeckung eines Schmuggels oder auch eines anderen Fundes von verbotenen deliktischen Dopingmitteln (z.B. anlässlich einer Hausdurchsuchung) ist deren Menge. Die z.B. versteckt über eine Grenze transportierte Dopingmittelmenge kann auf das Gefährdungspotential und die Absicht des Täters hinweisen⁷².

Der Phantasie des Schmuggels sind keine Grenzen gesetzt und Schmuggler lassen ihre ganze Kreativität bei diesen Tatbeständen walten. Oft ist die Schmuggelbekämpfung nur auf Stichproben beschränkt oder es ergeben sich Zufallsfunde. Es ist ein leichtes, verbotene Dopingmittel in harmlose Medikamenten- oder Nahrungsmittelverpackungen zu verstecken. Bei der Einreise ergeben sich daher nur selten Probleme mit den Zoll- und Grenzbehörden⁷³.

Da es sich beim Schmuggelgut 'Dopingmittel' durchaus nicht nur um kleinere Mengen handeln kann, zeigt ein Aufgriff der Deutschen Polizei in Zusammenarbeit mit der Zollfahndung von Mitte Dezember 2006. Dabei wurden zwei Personen von einem Passanten auf einem Parkplatz beobachtet, die Kisten von einem Lastwagen in einen Lieferwagen umladen. Die verdächtige Wahrnehmung wurde der örtlich zuständigen Polizei gemeldet. Bei der anschließenden Personenkontrolle verhielt sich die Lieferwagenfahrerin nervös, was die handelnden Polizeibeamten veranlasste eine der umgeladenen Kartonkisten zu öffnen. Darin fanden die Polizisten mehrere Tausend Medikamentenblisters mit anabolen Muskelaufbaupräparaten. Da die Einfuhr, Ausfuhr und der Verkauf der Ware in Deutschland verboten ist, wurde das zuständige Zollfahndungsamt für die weiteren Ermittlungen zugezogen. Die eingehenden Überprüfungen förderten schlussendlich 25'600 Ampullen flüssiges Anabolika und 547'500 Tabletten zu Tage⁷⁴.

Im Bereich der Bekämpfung des Schmuggels von Dopingmitteln aber auch anderen illegalen Waren kommt den Zoll- und Grenzbehörden eine nicht unbedeutende Rolle zu. Im Zusam-

⁶⁸ KÖRNER, 2003, Seite 51

⁶⁹ KÖRNER, 2003, Seite 50

⁷⁰ KRIMINALISTIK LEXIKON, 1996, Seite 270

⁷¹ JÖRGER, 2006, Seite 81

⁷² JÖRGER, 2006, Seite 146

⁷³ KÖRNER, 2003, Seite 52

⁷⁴ Medienmitteilung 'Grosse Menge Anabolika dank aufmerksamem Bürger sichergestellt' des Zollfahndungsamtes München vom 02.01.2007, auf http://www.zoll.de/f0_veroeffentlichungen/f0_sonstiges/x0_2007/k91_anabolika/inde..., besucht am 28.02.2007

menhang mit Befugnissen von Zoll- und Grenzbehörden spricht man auch von der sogenannten Revision oder dem Revisionsrecht. Dieses ist im Zollgesetz⁷⁵ verankert und besagt, dass Personen, welche die Zollgrenze⁷⁶ überschreiten und im Verdachte stehen, verbotene oder zollpflichtige Waren auf sich zu tragen, einer körperlichen Durchsuchung unterworfen werden können⁷⁷. Das Revisionsrecht erfasst neben Personen auch Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, die nach Angaben der verantwortlichen Person weder verbotene noch zollpflichtige Waren enthalten⁷⁸. In den Art. 53 'Körperliche Durchsuchung' und Art. 54 'Durchsuchung von Fahrzeugen und Lasten' der Verordnung zum Zollgesetz⁷⁹ sind weitere Detailausführungen zum Revisionsrecht enthalten.

Die gesetzliche Regelung, dass die Zoll- und Grenzbehörden auch v.a im Bereich der Einfuhr von verbotenen Dopingmittel Kontrollen durchführen können, ist in Art. 8 der Dopingkontrollverordnung⁸⁰ festgehalten. Demnach obliegt die Kontrolle an der Grenze den Zollorganen⁸¹. Besteht nun bei der Einfuhr von entsprechenden Waren der Verdacht, dass es sich um Mittel zu Dopingzwecken handelt, sind die Organe des Zolls ermächtigt, die Waren zurückzubehalten, die zuständigen Vollzugsbehörden zu orientieren und gegebenenfalls den Strafverfolgungsbehörden Anzeige zu erstatten⁸².

Die Eidgenössische Oberzolldirektion (OZD), Sektion Zollverfahren, teilte auf eine schriftliche Anfrage die nachfolgenden Zahlen und Zusatzinformationen betreffend der Anwendung von Art. 8 DKV mit.

Aus dem Jahre 2002 waren *keine* Dossiers mehr auffindbar. 2003 ergingen 31 Meldungen, 2004 90 Meldungen, 2005 84 Meldungen und 2006 21 Meldungen an Staatsanwaltschaften. Die Eidgenössische Zollverwaltung diene im Doping-Bereich als 'Mittel zum Zweck' indem sie die entsprechend angehaltenen verdächtigen Doping-Sendungen der zuständigen Staatsanwaltschaft mitteilten und die Sendungen bis zum Abschluss eines allfälligen Verfahrens, bzw. bis zum Entscheid der Staatsanwaltschaft zurückhielten.

Die Sektion Zollverfahren teilte weiter mit, dass die oben genannten nominalen Schwankungen der Zahlenwerte nicht untersucht wurden. Die Stelle führte folgende Gründe an die zu diesen Schwankungen geführt haben können. Zum einen sei das Verkehrsaufkommen als Grund zu nennen, aber auch Kontrollschwerpunkte, Verkehrsverlagerungen, Sensibilisierungen und andere Gründe können zu Schwankungen führen.

Auf den 01. Oktober 2006 wechselte nach Absprache mit dem BAG und Swissmedic das Kontrollregime durch die Zollstellen. Seither werden die im Bereich 'Doping' verdächtigen Sendungen als 'Heilmittel' behandelt und an Swissmedic gemeldet. Dort erfolgen eine Beurteilung der Sachlage und die Entscheidung über das weitere Vorgehen. Durch die Zollstellen wurden somit ab dem 01. Oktober 2006 keine verdächtigen Sendungen mehr an die zuständigen Staatsanwaltschaften erstellt⁸³.

Von Swissmedic, Abteilung Zentrale Marktüberwachung, Pharm. Fachstelle Zoll und Strafrecht, konnte in Erfahrung gebracht werden, dass nach der Regimeänderung der Zollmeldungen noch keine Überweisung eines Doping-Sachverhalts an eine zuständige Staatsanwaltschaft erfolgte. Die Änderung der Meldepraxis ist u.a. aus mehreren Gründen erfolgt. Zum

⁷⁵ SR 631.0

⁷⁶ Die Schweizerische Zollgrenze fällt, unter Vorbehalt einiger kleiner Ausnahmen, mit der politischen Landesgrenze der Schweiz zusammen; vgl. Art. 2 ZG

⁷⁷ Art. 36 Abs. 5 ZG

⁷⁸ Art. 36 Abs. 3 ZG

⁷⁹ SR 631.01

⁸⁰ SR 415.052.2

⁸¹ Art. 8 Abs. 1 DKV

⁸² Art. 8 Abs. 2 DKV

⁸³ Oberzolldirektion, Sektion Zollverfahren, E-Mail vom 24. Januar 2007

einen handelt es sich bei Dopingmittel um Arzneimittel⁸⁴ und zum anderen ist trotz einer Einstellung des Strafverfahrens wegen straflosem Eigendoping durch die Kantone, der Import von Heilmitteln gegeben⁸⁵.

Die Eidgenössische Zollverwaltung, Zollkreisdirektion Basel, Sektion Untersuchung, teilte auf eine Anfrage schriftlich mit, dass in ihrem Zuständigkeitsgebiet es in Sachen Doping einen grösseren Fall gab. Es ist der einzige Fall, der der Zollfahndung Basel bekannt ist. Dabei hatte es eine in der Schweiz wohnhafte männliche Person unterlassen, in den Jahren 2001 und 2002 Anabolika enthaltende Medikamente mit einem Gesamtwert von knapp Fr. 110'000.- zur Zollbehandlung anzumelden, bzw. hat diese ohne Zollanmeldung in die Schweiz eingeführt⁸⁶. Bei der zuständigen schweizerischen Strafuntersuchungsbehörde wurde ebenfalls ein Verfahren, u.a. wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung im Sinne von Art. 11f BGTS gegen den oben erwähnten Mann eröffnet. Dies gestützt auf den vorgängig erwähnten Sachverhalt. Die Untersuchungsbehörde kam zum Schluss, dass sich der Mann wegen Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz und gegen das kantonale Gesundheitsgesetz schuldig gemacht hat (Verurteilung mittels Strafverfügung). Das Verfahren wegen des Verdachts auf strafbare Handlungen im Sinne von Art. 11f Abs. 1 BGTS wurde eingestellt. Der zuständige Untersuchungsrichter führte zu dem Fall, respektive zu der Teileinstellung aus, dass es beim vorliegenden Sachverhalt um einen grossen Eigenbedarf des Beschuldigten ging (Bodybuilder). Trotz Gerüchten um mögliche verbotene Weitergabehandlungen haben diese nicht rechtsgenügend bewiesen werden können. Er führte in einem persönlichen Gespräch dazu ergänzend aus, dass gerade die Begriffe Eigenkonsum, Dopingmittel und reglementierter Wettkampfsport Probleme bei der Anwendung des betreffenden Gesetzes und in den Ermittlungshandlungen dargestellt hätten⁸⁷.

4. Das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport

4.1 Einleitung

Am 27. März 1972 beschliesst die Bundesversammlung, auf der verfassungsmässigen Grundlage des heutigen Art. 68 BV⁸⁸, das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport einzuführen. Es tritt am 01. Juli 1972 in Kraft.

Zweck des Bundesgesetzes ist es, Turnen und Sport im Interesse der Entwicklung der Jugend, der Volksgesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit zu fördern. Dazu hat der Bund die folgenden Massnahmen zu treffen⁸⁹:

- a. er erlässt Rahmenvorschriften für Turnen und Sport in der Schule;
- b. er leitet die Institution Jugend + Sport;

⁸⁴ Produkte chemischen oder biologischen Ursprungs, die zur medizinischen Einwirkung auf den menschlichen oder tierischen Organismus bestimmt sind oder angepriesen werden, insbesondere zur Erkennung, Verhütung oder Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und Behinderungen; zu den Arzneimitteln gehören auch Blut und Blutprodukte; vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a HMG

⁸⁵ Swissmedic, Abteilung Zentrale Marktüberwachung, Pharm. Fachstelle Zoll und Strafrecht, E-Mail und Telefonat vom 26. und 27. Februar 2007

⁸⁶ Zollkreisdirektion, Sektion Untersuchung, Unterlagen vom 02. März 2007 (nicht öffentlich)

⁸⁷ ASL..., vom 19. November 2003 (nicht öffentlich) und persönliches Gespräch mit dem damals zuständigen Untersuchungsrichter, vom 14. März 2007

⁸⁸ Art. 68 BV 'Sport' (SR 101; vom 18. April 1999)

¹ Der Bund fördert den Sport, insbesondere die Ausbildung.

² Er betreibt eine Sportschule.

³ Er kann Vorschriften über den Jugendsport erlassen und den Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären.

⁸⁹ Art. 1 des BG über die Förderung von Turnen und Sport.

- c. er unterstützt zivile Turn- und Sportverbände und weitere Sportorganisationen sowie die Durchführung von Sportanlässen;
- d. er unterstützt die sportwissenschaftliche Forschung;
- e. er leistet Beiträge an den Bau von nationalen Sportstätten;
- f. er unterhält am Bundesamt für Sport eine Eidgenössische Sportschule;
- g. er setzt eine Eidgenössische Sportkommission ein;
- h. er bekämpft den Missbrauch von Mitteln und Methoden zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit im Sport (Doping).**

4.2 Gesetzesrevision

Mit der Schaffung des neuen Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinalprodukte⁹⁰ hat sich der Gesetzgeber entschlossen, durch den Anhang II Ziff. 1 des genannten Bundesgesetzes, Massnahmen zur Dopingbekämpfung in das bestehende Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport⁹¹ aufzunehmen⁹².

Somit trat am 01. Januar 2002 der neue Buchstabe h des Zweckartikels 1 und der neue Abschnitt Vb 'Massnahmen gegen das Doping' des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport in Kraft⁹³.

JÖRGER kürzt das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport mit 'SFG' (Sportförderungsgesetz; als Kurztitel) ab. Dies aufgrund mangelnder Vorschläge durch den Gesetzgeber⁹⁴. Im aktuellen 'BASLER KOMMENTAR' zum Heilmittelgesetz von EICHENBERGER et al. wird für dasselbe Bundesgesetz die Bezeichnung 'BGTS' verwendet⁹⁵.

In den nachfolgenden Ausführungen wird für das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport die Abkürzung BGTS des Basler Kommentars verwendet.

4.3 Massnahmen gegen das Doping

Im neuen Kapitel Vb des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport finden sich fünf Zweckartikel die sich mit Massnahmen gegen das Doping befassen. Es sind dies die Art. 11b bis Art. 11f BGTS.

4.3.1 Dopingprävention

Art 11b Dopingprävention

Der Bund fördert die Dopingprävention durch Ausbildung, Information, Beratung, Dokumentation und Forschung.

Die Präventionsmassnahmen sind Kernpunkte bei der Revision des BGTS gewesen und deshalb werden ihnen grosse Stellenwerte eingeräumt. Die Arbeit der Dopingprävention wurde so gesetzlich verankert. Sie wurde breit abgestützt, d.h. es wird Informationsmaterial hergestellt, Ausbildung und Beratung betrieben und geforscht (z.B. Stärkung der eigenen Fähigkeiten der Sporttreibenden als Alternative zum Doping, z.B. Trainings- und Regenerationsmethoden^{96,97}).

⁹⁰ SR 812.21, Kurztitel Heilmittelgesetz, Abkürzung HMG

⁹¹ SR 415.0

⁹² JÖRGER, 2006, Seite 1; vgl. auch BBl 1999 3569f.

⁹³ BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 6; vgl. auch JÖRGER, 2006, Seite 19

⁹⁴ JÖRGER, 2006, Seite 1

⁹⁵ EICHENBERGER et al., im Basler Kommentar zum Heilmittelgesetz, 2006, Seite XIII (Abkürzungsverzeichnis) und Seite 728

⁹⁶ Botschaft zum HMG, BBl 1999 3570

⁹⁷ BASPO, Broschüre 'Doping Prävention', Seite 6

4.3.2 Dopinglisten

Art. 11c Dopinglisten

¹ *Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport listet durch Verordnung die Mittel und Methoden auf, deren Verwendung in bestimmten Sportarten als Doping gilt.*

² *Es berücksichtigt bei der Festlegung die internationale Entwicklung.*

Die Verordnung des VBS über Dopingmittel und -methoden, kurz Dopingmittelverordnung⁹⁸, enthält zum grössten Teil die vom IOC und der WADA veröffentlichte offizielle Dopingliste. Alle wichtigen Mittel und Methoden sind in der Verordnung berücksichtigt. Der Unterschied der beiden Listen ist die offene Struktur der vom IOC und der WADA herausgegebenen Liste die teilweise mit dem Wortlaut "...und andere Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher(n) biologischer(n) Wirkung(en)"⁹⁹ ergänzt wird¹⁰⁰.

Art. 11c BGTS in Verbindung mit der Dopingmittelverordnung, respektive deren Anhang, bestimmen, welche Mittel und Methoden zur Anwendung im Sinne von Art. 11f BGTS verboten sind und somit als Doping nach Art. 1 lit. h BGTS gelten¹⁰¹.

Durch den Erlass auf Stufe Verordnung ist es dem delegierten Departement möglich, flexibel auf neue Dopingmittel oder Dopingmethoden zu reagieren¹⁰².

4.3.3 Verbotene Handlungen

Art. 11d Verbotene Handlungen

Verboten ist:

- a. das Herstellen, Einführen, Vermitteln, Vertreiben, Verschreiben und Abgaben von Mitteln zu Dopingzwecken;*
- b. das Anwenden von Methoden zu Dopingzwecken an Dritten*

Wie aus dem Zweckartikel zu entnehmen ist, ist der Konsum von Mitteln zu Dopingzwecken durch den Athleten nach dem BGTS nicht verboten. Die bei Gesetz verbotenen Handlungen zielen daher eher auf das Umfeld des sich dopenden Sportlers ab, das durch die privatrechtlichen Sportsanktionen nicht erfasst ist. Der fehlbare Sportler wird weiterhin von der Disziplinarkammer für Dopingfälle (erstinstanzlich) sanktioniert¹⁰³. Sollte aber ein Athlet eine der obgenannten verbotenen Handlungen begehen, ist auch er nach dem BGTS strafbar¹⁰⁴.

4.3.4 Kontrollen

Art. 11e Kontrollen

¹ *Nationale Sportorganisationen, der zuständige Dachverband und Trägerschaften sportlicher Veranstaltungen, die im Rahmen dieses Gesetzes gefördert werden, sind verpflichtet, in ihrem Bereich für die notwendigen Dopingkontrollen zu sorgen.*

² *Der Bund kann die zuständigen Kontrollorgane für die Dopingkontrollen finanziell unterstützen.*

³ *Der Bundesrat regelt die Mindestanforderungen an die Kontrollen sowie deren Überwachung. Bei Nichterfüllen dieser Mindestanforderungen können die Bundesbeiträge nach Art. 10 Abs. 1¹⁰⁵ gekürzt oder verweigert werden.*

⁹⁸ SR 415.052.1 (Stand am 31. Januar 2006)

⁹⁹ vgl. die aktuelle 'Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden (Doping-Liste)', einzusehen unter www.dopinginfo.ch

¹⁰⁰ BASPO, Broschüre 'Doping Prävention', Seite 7

¹⁰¹ Art. 1 DMV 'Gegenstand' und Art. 2 DMV 'Doping'; vgl. auch JÖRGER, 2006, Seite 23

¹⁰² Botschaft zum HMG, BBl 1999 3571

¹⁰³ vgl. Kapitel 2.4 dieser Arbeit

¹⁰⁴ BASPO, Broschüre 'Doping Prävention', Seite 7

¹⁰⁵ Art. 10 Abs. 1 BGTS

¹ Der Bund unterstützt den Schweizerischen Olympischen Verband und ihm angeschlossene Turn- und Sportverbände, soweit diese im Sinne des Gesetzeszwecks tätig sind. Er leistet angemessene Beiträge, hilft

Die Absicht des Bundes bei der Schaffung dieses Zweckartikels war es, das die Dopingkontrollen weiterhin in der Verantwortung der Verbände liegt und es nicht staatliche Dopingkontrollen in dem Sinne geben soll. Er unterstützt die kontrollierenden Organe aber finanziell und legt gleichzeitig in einer Verordnung über die Mindestanforderungen bei der Durchführung von Dopingkontrollen, kurz Dopingkontrollverordnung¹⁰⁶, gewisse Standards fest. Der Gesetzgeber delegiert in Art. 3 DKV die Einhaltung dieser Normen und Vorgaben an die Eidgenössische Sportkommission ESK¹⁰⁷.

4.3.5 Strafbestimmung

Art. 11f Strafbestimmung

¹ Wer Mittel zu Dopingzwecken herstellt, einführt, vermittelt, vertreibt, verschreibt oder abgibt oder Methoden zu Dopingzwecken an Dritte anwendet, wird mit Gefängnis¹⁰⁸ oder mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

² Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

Ausführliche Erläuterungen zu der Dopingstrafbestimmung sind im nachfolgenden Kapitel fünf zu finden.

5. Die Dopingstrafbestimmung nach Art. 11f BGTS

5.1 Allgemeine Ausführungen

Beim Straftatbestand von Art. 11f BGTS handelt es sich um ein Officialdelikt¹⁰⁹. Somit ist die Strafverfolgung von Amtes wegen anzuheben¹¹⁰ und die entsprechenden Abklärungen von Polizei und Strafverfolgungsbehörden an die Hand zu nehmen (Officialmaxime)^{111, 112}. Einen formellen Strafantrag ist dazu nicht nötig¹¹³.

Gelangen weder die Polizei noch die zuständigen Untersuchungsbehörden in Kenntnis von verdächtigen Sachverhalten im Sinne von Art. 11f BGTS, ist jedermann berechtigt, eine strafbare Handlung anzuzeigen¹¹⁴. Bei einem bestehenden Verdacht kann auch bloss eine Meldung an die Strafuntersuchungsbehörden oder die Polizei gemacht werden, worauf ein polizeiliches Ermittlungsverfahren durchgeführt werden kann. Als Anzeige- oder Meldeerstatter von Dopingvergehen können Sportfunktionäre, Sportverbände¹¹⁵, Sportvereine¹¹⁶, Sportler, Zollbe-

bei der fachlichen Ausbildung von Hauptlehrkräften und kann Lehrkräfte für besondere Aufgaben zur Verfügung stellen.

¹⁰⁶ SR 415.052.2

¹⁰⁷ BASPO, Broschüre 'Doping Prävention', Seite 7; vgl. auch Botschaft zum HMG, BBl 1999 3571

¹⁰⁸ Im Zuge der Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches wurden am 01. Januar 2007 auch die neuen Strafdrohungen in Kraft gesetzt. Im Sinne von Art. 333 Abs. 2 lit. b StGB 'Anwendung des allgemeinen Teils auf andere Bundesgesetze' lautet die neue Strafdrohung von Art. 11f Abs. BGTS "...wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft." Nach den Ausführungen von WEDER, in DONATSCH et al., 2006, Seite 451, ist der (neue) Umrechnungsschlüssel von Art. 333 Abs. 2 StGB auf all jene zahlreichen Erlasse des Bundesrechts anwendbar, deren Strafbestimmungen im Rahmen der Revision des allgemeinen Teils des StGB nicht ausdrücklich an das neue Sanktionensystem angepasst wurden. WEDER führt weiter aus, dass im Hinblick auf die herausragende praktische Bedeutung nur die Strafdrohungen des SVG, des ANAG und des BetmG angepasst worden sind.

¹⁰⁹ JÖRGER, 2006, Seite 150

¹¹⁰ § 1 StPO LU 'Verfolgung von Amtes wegen'

¹¹¹ HAUSER, SCHWERI, 2005, Kapitel 47 und 73.06, Seite 213f. und 376

¹¹² § 51 StPO LU 'Pflicht zur Anzeige'

¹¹³ JÖRGER, 2006, Seite 150

¹¹⁴ § 50 StPO LU 'Recht zur Anzeige'

¹¹⁵ JÖRGER, 2006, Seite 150

¹¹⁶ JÖRGER, 2006, Seite 150

hören¹¹⁷, Swissmedic¹¹⁸, das Bundesamt für Sport^{119, 120}, Medienleute aber auch Strafuntersuchungsbehörden und Staatsanwaltschaften in Frage kommen¹²¹.

Die ausführenden Bestimmungen des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches finden auf den Straftatbestand von Art. 11f Abs. 1 BGTS Anwendung, weil in diesem selbst keine entsprechenden Bestimmungen aufgestellt sind¹²². Der Straftatbestand von Art. 11f Abs. 1 BGTS ist als Vergehenstatbestand ausgelegt. Dies geht aus der Strafanndrohung "wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft"¹²³ und in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 StGB hervor¹²⁴. Weiter geht aus Art. 22 Abs. 1 StGB hervor, dass bei Verbrechen oder Vergehen auch der Versuch strafbar ist¹²⁵. Auch die Gehilfenschaft in Sinne von Art. 25 StGB ist strafbar¹²⁶. Als Voraussetzung zur Anwendung der Gehilfenschaft gilt das vorsätzliche Hilfe leisten bei einem Verbrechen oder Vergehen¹²⁷.

Dass es sich beim Tatbestand von Art. 11f BGTS um ein Vergehen handelt, ist auch vom prozessrechtlichen Aspekt her von Bedeutung. So sind Zwangsmassnahmen, z.B. der Haft¹²⁸ und der Hausdurchsuchung¹²⁹ zulässig. Auf Massnahmen und Zwangsmassnahmen wird in den folgenden Kapiteln sechs und sieben näher eingegangen.

BOHNENBLUST et al. definieren in ihrer Expertise die 'körperliche Integrität'¹³⁰ der Wettkampfsportler' als geschütztes Rechtsgut der Doping-Strafnorm¹³¹.

JÖRGER kritisiert in seiner Dissertation¹³² die Definition von BOHNENBLUST dahingehend, dass die dopingspezifischen Schutzaspekte der Strafbestimmung in dieser Rechtsgutdefinition gänzlich fehlen. Es könne nicht nur um den Gesundheitsschutz gehen. In einer Analyse kommt er zum Schluss, dass nach seiner Ansicht die folgende Kurzdefinition des Rechtsguts 'Gesundheit des Wettkampfsportlers'¹³³, Persönlichkeit des Konkurrenten im sportlichen Wettkampf¹³⁴ und Ansehen des Sport'¹³⁵ passend ist. Ähnliche Ausführungen macht die Botschaft

¹¹⁷ Art. 8 Abs. 2 DKV

¹¹⁸ JÖRGER, 2006, Seite 150

¹¹⁹ JÖRGER, 2006, Seite 150

¹²⁰ Gemäss dem Leiter Fachbereich Dopingbekämpfung beim Bundesamt für Sport erstattet dieses bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden nur dann Strafanzeige, wenn ein Sportler auf 'schwere' Dopingmittel (z.B. EPO oder Anabolika) positiv getestet wird; vgl. KAMBER, Telefonat vom 07.03.2007, nach Mail-Anfrage

¹²¹ BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 28

¹²² Art. 333 Abs. 1 StGB 'Anwendung des allgemeinen Teils auf andere Bundesgesetze'

¹²³ Gemäss neuer Konzeption dürfte die Strafdrohung "...wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft." lauten; vgl. Kapitel 4.3.5 dieser Arbeit, respektive die Ausführungen in der entsprechenden Fussnote

¹²⁴ Art. 10 StGB 'Verbrechen und Vergehen' (auszugsweise)

³ Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.

¹²⁵ BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 9; vgl. auch JÖRGER, 2006, Seite 102ff.

¹²⁶ BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 9, vgl. auch JÖRGER, 2006, Seite 114f.

¹²⁷ Gehilfenschaft ist jeder kausale Beitrag, der eine ihm in den groben Umrissen bekannte strafbare Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte, nicht aber, dass sie dann überhaupt unterblieben wäre; vgl. DONATSCH, in DONATSCH et al., 2006, Seite 87

¹²⁸ § 80 StPO LU 'Haftgründe' v.a. Abs. 2

¹²⁹ § 120 StPO LU 'Hausdurchsuchung'

¹³⁰ Makellosigkeit, Unbestechlichkeit; vgl. Fremdwörter-Duden, 1998, Seite 188

¹³¹ BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 14; vgl. auch HAENNI, 2006, Seite 8, der gestützt auf BOHNENBLUST zum selben Ergebnis kommt

¹³² JÖRGER, 2006, Seite 51

¹³³ Die Doping-Strafnorm bezweckt den Schutz der Gesundheit des einzelnen Sportlers mit Bezug zum reglementierten Wettkampfsport in mittelbarer Weise; vgl. JÖRGER, 2006, Seite 41

¹³⁴ Den Anspruch des ungedopten Sportlers auf die Achtung durch den Konkurrenten im sportlichen Wettkampf (Sportethos); vgl. JÖRGER, 2006, Seite 47

¹³⁵ Begründend in der 'Transferwirkung' des Spitzensports für die Gesellschaft; vgl. JÖRGER, 2006, Seite 49

zum HMG. Darin werden zum neuen Zweckartikel Art. 1 lit. h BGTS die Gründe aufgezählt die für ein Verbot von Doping sprechen. Die Botschaft nennt den 'Schutz der Gesundheit', die 'Erhaltung der Chancengleichheit im sportlichen Wettkampf' und die 'Förderung eines ethisch vertretbaren Sports zur Erhaltung eines positiv prägenden Jugendsports'¹³⁶.

Art. 11f Abs. 1 BGTS ist als Tätigkeits-¹³⁷ und abstraktes Gefährdungsdelikt¹³⁸ ausgestaltet. Das heisst, dass für die Vollendung des objektiven Tatbestandes weder die Verletzung noch die konkrete Gefährdung des geschützten Rechtsguts vorausgesetzt wird. BOHNENBLUST et al. schildern in ihrer Expertise das Fallbeispiel, dass jemand an einem Grenzübergang mit einer grösseren Menge von Dopingmitteln die zu Dopingzwecken geeignet sind, erwischt wird und es deshalb möglich ist, grundsätzlich ein Strafverfahren zu eröffnen, ohne dass die Vorbereitung weiterer deliktischer Handlungen wie z.B. die Abgabe der Mittel an Athletinnen und Athleten abgewartet werden müsste¹³⁹.

In Bezug der Auslegung als Tätigkeitsdelikt heisst dies, dass ein Handlungserfolg, z.B. die Leistungssteigerung, der über eine der in Art. 11f Abs. 1 BGTS aufgeführten Handlungen hinausgeht, nicht nötig ist um den Tatbestand zu erfüllen¹⁴⁰.

Betreffend der Ausgestaltung als abstraktes Gefährdungsdelikt kann gesagt werden, dass die Dopingstrafnorm von Art. 11f Abs. 1 BGTS nicht nur unmittelbar gefährliche Handlungen (z.B. die Abgabe von Mitteln usw.) sondern auch mittelbar gefährliche Handlungen (z.B. Vermittlung von Mitteln) als strafbar erklärt¹⁴¹.

Wie bereits vorgängig ausgeführt, handelt es sich beim Art. 11f BGTS um einen Vergehens-tatbestand. Weil im genannten Strafartikel zur Frage der Schuld nichts ausdrücklich bestimmt ist¹⁴², ist deshalb (nur) vorsätzliches Handeln zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes strafbar. Fahrlässige Handlungen sind nicht strafbar¹⁴³. Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes von Art. 11f Abs. 1 BGTS reicht der Eventualvorsatz¹⁴⁴ aus¹⁴⁵.

¹³⁶ Botschaft zum HMG, BBl 1999 3570; ähnlich auch HAUSHEER und AEBI-MÜLLER die ausführen, dass auf der Ebene des organisierten Sports das Doping insbesondere die Chancengleichheit im sportlichen Wettbewerb, die sportliche Fairness, den Schutz der Gesundheit der einzelnen Sportler sowie das Interesse des Publikums an 'sauberem' Leistungssport betrifft. Weiter ist die Dopingproblematik auch für staatliche Verantwortungsträger nicht ohne Interesse, dies insbesondere wegen der 'Vorbild-, Leit- und Animierungsfunktion' des Leistungssports, vgl. HAUSHEER, AEBI-MÜLLER in ZBJV, Band, 137, 2001, Seite 343

¹³⁷ Bei (schlichten) Tätigkeitsdelikten wird eine bestimmte Handlung als solche mit Strafe bedroht. Der Tatbestand ist mit der Vornahme der Handlung erfüllt, ein äusserlicher Erfolg ist nicht erforderlich; vgl. METZGER, 1996, Seite 582

¹³⁸ Bei abstrakten Gefährdungsdelikten wird ein Verhalten mit Strafe bedroht, das in der Regel eine erhöhte Möglichkeit der Verletzung des betreffenden Rechtsguts schafft, unabhängig davon, ob im Einzelfall tatsächlich eine Gefahr geschaffen wurde; vgl. METZGER, 1996, Seite 232

¹³⁹ BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 10; die dazu weiter ausführen, dass es auf der anderen Seite zu Beweisproblemen kommen kann, je weiter entfernt der Zugriff der Strafverfolgungsbehörden von der konkreten Verwendung der Mittel erfolgt. Es wird somit schwieriger den Nachweis zu erbringen, dass die inkriminierte Handlung zu verbotenen Dopingzwecken erfolgte.

¹⁴⁰ JÖRGER, 2006, Seite 52

¹⁴¹ JÖRGER, 2006, Seite 53

¹⁴² Art. 12 Abs. 1 StGB

¹⁴³ Botschaft zum HMG, BBl 1999 3572; vgl. auch JÖRGER, 2006, Seite 91

¹⁴⁴ Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB

Vorsätzlich handelt bereits, wer die die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt. Betreffend ausführlichen Erläuterungen zum Eventualvorsatz verweise ich auf die bekannte einschlägige Literatur und die entsprechende Rechtssprechung des Bundesgerichts hin; vgl. auch BOHNENBLUST et al. die in ihrer Expertise zu den neuen Doping-Strafbestimmungen allgemeine Ausführungen zum Eventualvorsatz machen.

¹⁴⁵ BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 18, die Autoren führen aus, dass, in Ermangelung eines präzisierenden Zusatzes im Straftatbestand, wie etwa des Begriffs 'wissentlich', davon auszugehen ist, dass der Eventualvorsatz zur Erfüllung des Tatbestandes genügt; vgl. auch JÖRGER, 2006, Seite 93

Das tatbestandliche Wissen des Täters muss sich auf die Verwirklichung zumindest einer der Tathandlungen (z.B. Herstellen, Einführen usw.¹⁴⁶) und der weiteren objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen. Dies sind das Tatmittel (Eignung der verwendeten Mittel bzw. der angewandten Methode für den Dopinggebrauch)¹⁴⁷ und dessen Bestimmung für den reglementierten Wettkampfsport¹⁴⁸. Zusätzlich ist das vorsätzliche Wissen nötig, dass es sich um (ein) Mittel oder (eine) Methode(n) gemäss den Verbotenen Handlungen im Sinne von Art. 11c BGTS handelt, die im Anhang der Dopingmittelverordnung aufgelistet sind und dass diese zur Verwendung im reglementierten Wettkampfsport bestimmt sind¹⁴⁹.

Der tatbestandliche Wille erfüllt sich darin, dass der Täter die tatbestandsmässige Handlung in Kenntnis ihrer objektiven Merkmale (Mittel oder Methoden und deren Bestimmung für den reglementierten Wettkampfsport) vollzieht¹⁵⁰.

In Art. 11f Abs. 2 BGTS wird ausgeführt, dass die Strafverfolgung in Sachen Doping-Vergehen Sache der Kantone ist¹⁵¹. In den Art. 336 und 337 StGB wird definiert, welche strafbaren Handlungen unter die Bundesgerichtsbarkeit fallen, respektive ihr unterstehen. Die Handlungen im Sinne von Art. 11f Abs. 1 BGTS sind darin nicht enthalten. Neben Abs. 2 von Art. 11f BGTS weist auch Art. 338 StGB die Strafverfolgungskompetenz in Sachen Dopingbekämpfung den Kantonen zu. Darin wird festgehalten, dass die kantonalen Behörden nach den Verfahrensbestimmungen der kantonalen Gesetze die unter das StGB fallenden strafbaren Handlungen verfolgen und beurteilen, soweit sie, wie bereits vorher erwähnt, nicht der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen. Dieser Grundsatz gilt auch für die in anderen Bundesgesetzen, z.B. dem Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport, vorgesehenen strafbaren Handlungen, deren Verfolgung den Kantonen zugewiesen wird¹⁵².

5.2 Mittel

Beim Begriff der Mittel handelt es sich um ein objektives Tatbestandsmerkmal¹⁵³. Welche Mittel als Mittel zu Dopingzwecken im Sinne von Art. 11f Abs. 1 BGTS gelten, ist in der Dopingmittelverordnung, gestützt auf Art. 11c BGTS festgelegt.

Mittel, die einer der folgenden Substanzklassen angehören, gelten im reglementierten Wettkampfsport, gemäss Art. 3 DMV 'Verbotene Mittel', als unerlaubte Dopingmittel:

- Anabolika¹⁵⁴
- Hormone und verwandte Substanzen¹⁵⁵
- Beta-2-Agonisten¹⁵⁶

¹⁴⁶ vgl. Kapitel 5.5 dieser Arbeit

¹⁴⁷ vgl. Kapitel 5.2 dieser Arbeit

¹⁴⁸ vgl. Kapitel 5.3 dieser Arbeit

¹⁴⁹ JÖRGER, 2006, Seite 92

¹⁵⁰ JÖRGER, 2006, Seite 93

¹⁵¹ vgl. auch BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 7

¹⁵² JÖRGER, 2006, Seite 151, mit Verweisen auf BGE 122 IV 93 f. und BGE 125 IV 171

¹⁵³ JÖRGER, 2006, Seite 54; mehr zum ebenfalls objektiven Tatbestandsmerkmal der 'Methoden zu Dopingzwecken' sind aus dem Kapitel 5.3.7 zu entnehmen

¹⁵⁴ Als Anabolika werden Hormone bezeichnet, die den Stoffwechsel in Richtung Aufbau beeinflussen. In die Gruppe der Anabolika fallen vor allem die Steroidhormone (z.B. Testosteron). Andere anabol wirkende Substanzen sind z.B. Peptidhormone oder Insulin; vgl. DOPINGINFO, 2002, Kapitel Substanzen, Anabolika, Seite 1

¹⁵⁵ Die Substanzklasse der Peptid- oder Glykoproteinhormone sind körpereigene Botenstoffe, die Informationen von einem übergeordneten Steuerzentrum (z.B. Hirn) auf Zielorgane (z.B. Drüsen) weiterleiten. Die meisten der unter dieser Klasse genannten Substanzen wirken auf den hormonellen Regelkreis. Eines der bekanntesten Hormone ist das Erythropoietin, kurz EPO. Dieses wird natürlich in der Niere gebildet und regelt die Bildung der roten Blutkörperchen (Erythrozyten) im roten Knochenmark. Im Sport wird EPO zur Erhöhung der Sauerstofftransportfähigkeit eingesetzt, was einer besseren Ausdauerleistung entspricht; vgl. DOPINGINFO, 2002, Kapitel Substanzen, Peptidhormone und analog wirkende Substanzen, Seite 1 und Erythropoietin (EPO), Seite 1ff.

- antiöstrogen wirkende Substanzen
- Diuretika¹⁵⁷ und andere maskierende Substanzen
- Stimulanzien¹⁵⁸
- Narkotika¹⁵⁹

Im Anhang zur Dopingmittelverordnung sind die einzelnen verbotenen Mittel (und Methoden) aufgeführt. Dabei ist der Anhang zur Dopingmittelverordnung in drei Abschnitte unterteilt. Erstens, die 'Liste der in allen Sportarten verbotenen Mittel', zweitens, die 'Liste der in allen Sportarten verbotenen Methoden' und drittens, die 'Liste der in bestimmten Sportarten verbotenen Mittel'.

Die Aufzählung der Mittel im Anhang zur Dopingmittelverordnung ist abschliessend und somit sind nur die im Anhang und den Listen genannten Mittel verboten¹⁶⁰.

5.3 Reglementierter Wettkampfsport

Aus den relevanten Artikeln des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport geht nicht hervor, für welche Sportarten Doping verboten ist. Lediglich in Art. 11c BGTS wird von 'bestimmten Sportarten'¹⁶¹ gesprochen, woraus geschlossen werden kann, dass der Einsatz von Mitteln und Methoden zu Dopingzwecken im Sport nicht generell verboten ist¹⁶². In der Dopingmittelverordnung wird in Art. 3 und 4 der Begriff des 'reglementierten Wettkampfsports' genannt, bei dem die Anwendung von Mitteln und Methoden zu Dopingzwecken verboten ist. Daneben wird in der Liste III des Anhangs zur Dopingmittelverordnung eine Reihe von Sportarten und Disziplinen aufgezählt, in denen zusätzlich sogenannte Betablocker¹⁶³ im Wettkampf¹⁶⁴ (teilweise auch ausserhalb) verboten sind. Dabei handelt es sich v.a.

¹⁵⁶ Beta-2-Agonisten sind Substanzen, die eine stimulierende Wirkung auf Beta-2-Rezeptoren im Körper haben. Sie wirken erweiternd auf Bronchien und werden therapeutisch gegen Asthma eingesetzt. In hohen Dosen wirken sie aber stimulierend und auch wachstumsstimulierend; vgl. DOPINGINFO, 2002, Kapitel, Substanzen, Beta-2-Agonisten, Seite 1

¹⁵⁷ Diuretika sind Substanzen, welche die Ausscheidung von Urin fördern. Dies einerseits durch die Förderung der Durchblutung der Nieren (Erhöhung der Filtrationsrate) und andererseits, indem sie die Resorption von Flüssigkeit im Nebennierenkanal herabsetzen. Diuretika sind nicht direkt leistungsfördernd. Sie werden einerseits eingenommen um andere verbotene Substanzen vor dem Urintest auszuschwemmen und andererseits durch die entwässernde Wirkung einen Gewichtsverlust bei Sportarten mit Gewichtsklassen zu erreichen; vgl. DOPINGINFO, 2002, Kapitel Substanzen, Diuretika

¹⁵⁸ Stimulanzien sind Wirkstoffe, die eine erhöhte allgemeine, zentrale und periphere Aktivität des Körpers hervorrufen. Sie beseitigen das Gefühl von Müdigkeit und Abgespanntheit und erhöhen die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit. Dies führt zu einer kurzfristigen Steigerung der körperlichen Leistung und zu einer Stimmungsaufhellung; vgl. DOPINGINFO, 2002, Kapitel Substanzen, Stimulanzien, Seite 1

¹⁵⁹ Substanzen dieser Wirkstoffklassen sind sehr starke Schmerzmittel, auch Opiate oder Narkoanalgetika genannt. Die opioidhaltigen Schmerzmittel vom Morphintyp wirken auf spezielle Rezeptoren im zentralen Nervensystem. Narkotika werden in Sportarten eingesetzt, bei denen Schmerzen entstehen können (z.B. Kampfsportarten); vgl. DOPINGINFO, 2002, Kapitel Substanzen, Narkotika, Seiten 1f.

¹⁶⁰ JÖRGER, 2006, Seite 56; vgl. auch BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 11; vgl. auch Botschaft zum HMG, BBl 1999 3571

¹⁶¹ JÖRGER spricht in diesem Zusammenhang von den 'Doping-Sportarten' und meint damit Sportarten, die von den SOV-Mitgliederverbänden und -vereinen unter deren internationalen Dachverbänden vertreten werden. Nur bei jenen Sportarten gelten die auf den Listen befindlichen Mitteln und Methoden als Doping. Für Nichtmitgliedersportarten des SOV gelten die Dopingregelungen nicht; vgl. JÖRGER, 2006, Seite 65

¹⁶² JÖRGER, 2006, Seite 63; vgl. auch BOHNENBLUST et al, 2002, Seite 11

¹⁶³ Betablocker sind Beruhigungsmittel, die die Wirkung von Stresshormonen verhindern. Vorallem bei der Behandlung des Bluthochdrucks gelangen sie zur Anwendung. Im Sport werden Betablocker v.a. dort missbräuchlich eingenommen, wo überwiegend koordinative Fähigkeiten gefragt sind; vgl. DOPINGINFO, 2002, Kapitel Substanzen, Betablocker, Seite 1

¹⁶⁴ Ein Wettkampf ist ein Kampf um beste sportliche Leistungen. Es messen mehrere Sportler ihre Leistungen gegeneinander. Dies kann im direkten Vergleich oder aber bei einer grösseren Menge von Sportlern durch einen Ausschied in Vorrunden geschehen. Der Sieger geht dann im Finale aus den Besten der Vorrunden hervor (Turnierform), vgl. Wikipedia, auf <http://de.wikipedia.org/wiki/Wettkampf>, besucht am 24.02.2007

um Sportarten bei denen Konzentration und innere Ruhe eine Rolle spielen z.B. Motorsport, Schiesssport¹⁶⁵ usw.¹⁶⁶.

JÖRGER kommt zum Schluss, dass es für die Erfüllung des Merkmals des 'reglementierten Wettkampfsports' zum einen, einen Leistungsvergleich unter Sportlern braucht und diese andererseits wieder in Verbindung zu einem von einem SOV-Mitgliederverband organisierten Sportanlass stehen müssen. Diese Verkettung ist dann gegeben, wenn der betroffene Sportler sich von einem solchen (von einem SOV-Mitgliederverband organisierten) Sportanlass erholt (Regeneration), vorbereitet¹⁶⁷ (Training) oder an einem solchen teilnimmt¹⁶⁸. Dies bedeutet, dass es sich bei dem Sportanlass nicht nur um einen Spitzen- oder Berufssportanlass handeln muss (z.B. Tour de Suisse), sondern dass es sich auch um einen Breiten- und Freizeitsportanlass handeln kann (z.B. Volkslauf, der von einem SLV-Mitgliedsverein organisiert wird)¹⁶⁹. Werden Sportanlässe von einer Organisation oder Institution durchgeführt die nicht Mitglied des SOV ist (z.B. Bodybuilding), fällt die Anwendbarkeit der Doping-Strafnorm von Art. 11f BGTS weg¹⁷⁰.

Für die Anwendung des Begriffs des 'reglementierten Wettkampfsports' muss der Sportler nicht über eine Sportlizenz des SOV oder eines dem SOV angeschlossenen Mitgliederverbands verfügen. Das Vorhandensein einer Lizenz ist ein Indiz für die Teilnahme an reglementiertem Wettkampfsport, jedoch kein Beweis dafür. Das heisst also, dass ein Sportler, der über keine Sportlizenz verfügt, nicht automatisch, nicht unter die Strafbarkeit der Dopingstrafnorm im Sinne von Art. 11f BGTS fällt¹⁷¹.

5.4 Zu Dopingzwecken

Der Gesetzgeber schränkt den Anwendungsbereich von Art. 11f Abs. 1 BGTS mit der Begrifflichkeit 'zu Dopingzwecken' weiter ein. Das heisst, dass nicht jede Verwendung der in Art. 1 ff. DMV genannten Mittel und Methoden im Rahmen des reglementierten Wettkampfsports den objektiven Tatbestand erfüllt. Die (strafbare) Anwendung der Mittel und Methoden muss ergänzend 'zu Dopingzwecken' erfolgen¹⁷². Der Täter muss mit seinem Handeln das Doping 'bezwecken' wollen. Somit ist der Bestimmungszweck oder das Ziel, die Verwendung der Mittel oder Methoden zu Dopingzwecken, ebenfalls mitentscheidend für die Erfüllung von Art. 11f BGTS. Werden Dopingmittel zu einem anderen als zu Dopingzwecken verwendet, z.B. bei medizinischen Notfällen oder Krankheiten, welche keinen unerlaubten direkten oder indirekten leistungssteigernden Effekt auf eine reglementierte Wettkampftätigkeit hat, ist dies nicht strafbar¹⁷³.

Die Begrifflichkeit 'zu Dopingzwecken' wird auch als besonderes subjektives Tatbestandsmerkmal bezeichnet¹⁷⁴. Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes ist also mindestens die (besondere) Eventualabsicht des Tatbestandsmerkmals 'zu Dopingzwecken' erforderlich¹⁷⁵.

¹⁶⁵ im Schiesssport sind Betablocker auch ausserhalb des Wettkampfs verboten; vgl. Dopingmittelverordnung, Seite 7

¹⁶⁶ Wird einem Leichtathleten Betablocker verabreicht, ist dies nicht im Sinne von Art. 11f BGTS i.V.m Art. 3 Abs. 2 (Anhang Liste III) strafbar, da die Sportart (und der internationale Verband, im Falle eines Leichtathleten die IAAF) nicht genannt ist. Wird aber das selbe Präparat einem Bogenschützen verabreicht, ist die Strafbarkeit im Sinne von Art. 11f BGTS gegeben, da die Sportart, respektive die Verwendung des Mittels generell (auch ausserhalb des Wettkampfs) im Bogenschiesssport (FITA, IPC) verboten ist, vgl. Dopingmittelverordnung, III. Liste der in bestimmten Sportarten verbotenen Mittel

¹⁶⁷ Gemäss JÖRGER ist die erfolgte Anmeldung für einen entsprechenden Sportanlass als Indiz für die Vorbereitung auf den Wettkampf zu sehen; vgl. JÖRGER, 2006, Seite 66

¹⁶⁸ BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 11; vgl. auch JÖRGER, 2006, Seite 67

¹⁶⁹ JÖRGER, 2006, Seite 64

¹⁷⁰ BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 11; vgl. auch JÖRGER, 2006, Seite 66

¹⁷¹ JÖRGER, 2006, Seite 67

¹⁷² BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 11; vgl. auch HÄNNI, 2006, Seite 8 und JÖRGER, 2006, Seite 94

¹⁷³ BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 11f.

¹⁷⁴ JÖRGER, 2006, Seite 99

5.5 Tathandlungen

Art. 11f Abs. 1 BGTS zählt die verbotenen Tathandlungen abschliessend auf¹⁷⁶. Es handelt sich um sechs Handlungen (Herstellen, Einführen, Vermitteln, Vertreiben, Verschreiben und Abgeben) im Umgang mit Dopingmitteln und der Anwendung von Methoden zu Dopingzwecken an Dritte¹⁷⁷. Da das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport gleichzeitig mit dem neuen Heilmittelgesetz¹⁷⁸ eingeführt wurde, sind die Begriffsbestimmungen gemäss Art. 4 HMG, aber auch die gebräuchlichen Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes zur Auslegung der einzelnen Tathandlungen des Art. 11f BGTS heranzuziehen¹⁷⁹.

Zu den Tathandlungen eines gleich vorweg. Der (Eigen-) Konsum von Dopingmitteln oder -methoden bleibt straflos¹⁸⁰. Wie aus der obigen Einleitung zu den nachfolgend einzelnen Tathandlungen entnommen werden kann, wird in Art. 11f Abs. 1 BGTS auf den Tatbestand des Erwerbs und den 'Auffangtatbestand' des Besitzes¹⁸¹ verzichtet. Das heisst somit, dass der Erwerb¹⁸² und der blosse Besitz von Dopingmitteln, ähnlich wie der Konsum, straflos bleibt¹⁸³. BOHNENBLUST et al. führen aber aus, dass der Besitz von Dopingmitteln ein Indiz für die nachfolgend genannten strafbaren Handlungen darstellen kann. Dies z.B. als Hinweis im Zusammenhang mit bereits geschehenen verbotenen Handlungen (Herstellen, Einführen). Der Besitz kann jedoch auch Anlass zur Vermutung geben, er diene der Vorbereitung von künftigen verbotenen Tathandlungen (Vermitteln, Vertreiben, Verschreiben oder Abgeben)¹⁸⁴.

5.5.1 Herstellen

Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c HMG wird unter 'Herstellen' "sämtliche Arbeitsgänge der Heilmittelproduktion von der Beschaffung der Ausgangsmaterialien über die Verarbeitung bis zur Verpackung und Auslieferung des Endproduktes sowie die Qualitätskontrollen und die Freigaben" verstanden¹⁸⁵.

Im Sinne des geltenden Betäubungsmittelrechts ist unter 'Herstellen' "alle zur Erzeugung von Betäubungsmitteln (mit Ausnahme der Gewinnung) geeigneten Verfahren" zu verstehen¹⁸⁶. Dabei soll es im BtmG im Wesentlichen um die Fabrikation, d.h. die Produktion und Verarbeitung von Betäubungsmitteln gehen¹⁸⁷.

BOHNENBLUST et al. kommen in ihrer Expertise zu den neuen Doping-Strafbestimmungen zum Schluss, dass in Anlehnung an das BtmG, unter dem Begriff des 'Herstellens' im Sinne

¹⁷⁵ JÖRGER, 2006, Seite 100; vgl. auch HÄNNI, 2006, Seite 10

¹⁷⁶ BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 14; vgl. auch JÖRGER, 2006, Seite 84

¹⁷⁷ JÖRGER, 2006, Seite 81

¹⁷⁸ SR 812.21

¹⁷⁹ JÖRGER, 2006, Seite 68; vgl. auch BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 14f.

¹⁸⁰ BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 12

¹⁸¹ anders im Betäubungsmittelgesetz wo der Besitz strafbar ist und er voraussetzt, dass der Herrschaftswille und die Herrschaftsmöglichkeit gegeben sind; vgl. FINGERHUTH, TSCHURR, 2002, Seite 124

¹⁸² JÖRGER, 2006, Seite 87

¹⁸³ sofern diese Handlungen nicht als Versuchs- oder Gehilfenschaftshandlungen zu einer nach Art. 11f Abs. 1 BGTS strafbaren Tathandlung zu qualifizieren sind; vgl. JÖRGER, 2006, Seite 87

¹⁸⁴ BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 15; die dazu noch ergänzend ausführen, dass die Frage zu klären ist, ob sich ein Zusammenhang zwischen dem Besitz und verbotenen Tathandlungen rechtsgenügend beweisen lässt; vgl. auch JÖRGER, 2006, Seite 108

¹⁸⁵ EICHENBERGER et al. umschreiben in ihrem Kommentar zum HMG, dass unter den heilmittelrechtlichen Begriff des 'Herstellens' auch Tätigkeiten erfasst werden, die im normalen Sprachgebrauch nicht ohne weiteres als 'Herstellen' gelten und meinen damit z.B. Arbeiten wie Abpacken, Etikettieren oder Ausliefern; vgl. EICHENBERGER et al, 2006, Seite 58

¹⁸⁶ ALBRECHT, 1995, Seite 51

¹⁸⁷ FINGERHUTH, TSCHURR, 2002, Seite 117

von Art. 11f Abs. 1 BGTS "die Verfahren, die zur Produktion der im Anhang zur Dopingmittelverordnung genannten Mittel geeignet sind" zu verstehen ist¹⁸⁸.

JÖRGER stimmt diesem Wortlaut mehrheitlich zu und versteht seinerseits unter 'Herstellen' "alle Arbeitsgänge der Produktion von Mitteln gemäss Dopingmittelverordnung samt Anhang". Darunter fallen Arbeitsschritte die der Tathandlung des Vertriebs vorausgehen z.B. anfertigen, bearbeiten, erzeugen, gewinnen, umwandeln, verarbeiten oder zubereiten¹⁸⁹.

Die herrschende Meinung im Betäubungsmittelrecht besagt, dass für die Vollendung des Tatbestands kein Endprodukt geschaffen werden muss¹⁹⁰. Ein einzelner Herstellungsvorgang genügt zur Vollendung des Delikts¹⁹¹.

Grundsätzlich ist der sich selbst dopende Sportler von der Strafbarkeit nach Art. 11f BGTS ausgenommen (Eigengebrauch / Selbstdoping¹⁹²)¹⁹³. Stellt der Athlet Dopingmittel her, die zu Dopingzwecken für Dritte bestimmt sind, fällt er wieder unter die Strafbarkeit von Art. 11f Abs. 1 BGTS¹⁹⁴.

5.5.2 Einführen

Der Begriff der Einfuhr wird im Heilmittelgesetz nicht definiert. Durch die Lehre wurde der Begriff des Einführens im Betäubungsmittelrecht definiert, weshalb auch diese hier zur Auslegung des Einführens im Sinne von Art. 11f BGTS zur Anwendung gelangen kann¹⁹⁵.

Demnach ist Einführen 'jedes tatsächliche Verbringen von (Betäubungs-)Mittel aus dem Ausland in das Schweizerische Zollgebiet'¹⁹⁶.

In ihrer Expertise kommen BOHNENBLUST et al. zum Schluss, dass 'Einführen' das tatsächliche Überführen von Dopingmitteln aus dem Ausland in die Schweiz bedeutet¹⁹⁷ und dass dies auch dann gegeben ist, wenn der Grenzübertritt bei einer Grenzabfertigungsstelle erfolgt, die aufgrund von Abkommen, auf ausländischem Staatsgebiet liegt. Somit ist nicht erforderlich, dass die Dopingmittel tatsächlich auf Schweizer Staatsgebiet sind, sondern der Fund von Dopingmittel an einer Grenzübergangsstelle genügt. Der Täter selbst muss beim Verbringen der Dopingmittel über die Grenze nicht mitwirken¹⁹⁸. Es ist auch Täter, wer sich die Mittel in die Schweiz verbringen lässt¹⁹⁹. Darunter ist vorallem der Post- und Kurierversand zu verstehen.

Ähnlich wie beim 'Herstellen' ist beim 'Einführen' von Dopingmitteln zum ausschliesslichen Eigenkonsum durch den Athleten, Straflosigkeit gegeben. Führt dieser die Mittel aber auch (neben dem Selbstdoping) zum Zwecke weiterer Handlungen, z.B. der Abgabe, ein, ist die Tathandlung des 'Einführens' nach Art. 11f Abs. 1 BGTS erfüllt²⁰⁰.

Auf die Besonderheiten des Einfuhrschmuggels wurde bereits in Kapitel 3.3 dieser Arbeit eingegangen.

¹⁸⁸ BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 15

¹⁸⁹ JÖRGER, 2006, Seite 69

¹⁹⁰ FINGERHUTH, TSCHURR, 2002, Seite 118

¹⁹¹ BOHNENBLUST et al. 2002, Seite 15

¹⁹² JÖRGER, 2006, Seite 71

¹⁹³ BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 16

¹⁹⁴ JÖRGER, 2006, Seite 70

¹⁹⁵ JÖRGER, 2006, Seite 79

¹⁹⁶ FINGERHUTH, TSCHURR, 2002, Seite 119; vgl. auch JÖRGER, 2006, Seite 79

¹⁹⁷ gleich ALBRECHT, 1995, Seite 53, im Sinne des Betäubungsmittelrechts

¹⁹⁸ BOHNENBLUST et al, 2002, Seite 16; vgl. auch zum Betäubungsmittelrecht FINGERHUTH, TSCHURR, 2002, Seite 119

¹⁹⁹ JÖRGER, 2006, Seite 79

²⁰⁰ JÖRGER, 2006, Seite 80

5.5.3 Vermitteln

Der Begriff des Vermittelns wird im Heilmittelgesetz nicht definiert. Deswegen kann auch hier wieder auf die Lehre und den Ausführungen zum Betäubungsmittelrecht zurückgegriffen werden. ALBRECHT führt aus, dass die Tathandlung des 'Vermittelns' (im BetmG) von der Struktur her eine typische Gehilfenschaft im Sinne von Art. 25 StGB aufweist, die vom Gesetz her aber als selbstständige Tat erwähnt sei²⁰¹. Sie umfasst Handlungen, welche den illegalen Dopingmittelverkehr zwischen Anbietern und Abnehmern²⁰² fördern^{203, 204}. Als Vermittlungshandlung im Sinne von Art. 11f Abs. 1 BGTS kann man das Herstellen von Kontakten zwischen Anbietern und Abnehmern zählen. Im Betäubungsmittelrecht ist es notwendig, dass der Vermittler, wenn auch nur in groben Zügen, Kenntnis über Art und Umfang der (Drogen-) Geschäfte hat, die er fördert. Ein blosser Hinweis auf 'einschlägige' Lokale in der Szene stellt daher (regelmässig) noch keine Vermittlung dar²⁰⁵. Mehrfache Vermittlungshandlungen oder gar Gewerbmässigkeit sind nicht erforderlich²⁰⁶. Eine einmalige Handlung genügt²⁰⁷. Auch der Dopingmittel vermittelnde Sportler macht sich nach Art. 11f Abs. 1 BGTS strafbar. Davon ausgeschlossen sind einzig die dem Eigen- oder Selbstdoping dienenden Vermittlungshandlungen²⁰⁸. Ist in dieser Handlung der Athlet Abnehmer und nimmt er weitere strafbare Tathandlungen nach Art. 11f vor (z.B. Abgabe an einen anderen Wettkämpfer) ist dies strafbar. Ist aber in diesem Geschäft der Athlet nur ein Abnehmer zum Selbstdoping, bleibt diese Handlung straflos²⁰⁹.

5.5.4 Vertreiben

Das Heilmittelgesetz definiert 'Vertreiben' als die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Heilmittels mit Ausnahme des Abgebens²¹⁰. Nach Ansicht von JÖRGER kann diese Definition auch für die Tathandlung des Vertreibens von Dopingmitteln im Sinne von Art. 11f BGTS herangezogen werden²¹¹. Der Vertrieb erfasst Übertragungs- und Überlassungshandlungen auf der Zwischenstufe zwischen den verbotenen Handlungen der Herstellung und der Abgabe von Mitteln zu Dopingzwecken^{212, 213}.

Vertreibt ein Sportler Mittel zu Dopingzwecken z.B. durch Verkauf an einen anderen Athleten, unterliegt dieser derselben Strafbarkeit wie die anderen Personen im Umfeld des sich dopernden Sportlers²¹⁴.

²⁰¹ ALBRECHT, 1995, Seite 54; vgl. auch FINGERHUTH, TSCHURR, 2002, Seite 121

²⁰² Als Abnehmer kommen sowohl Personen in Frage, die Dopingmittel zum straflosen Eigengebrauch verwenden wollen, aber auch solche, die ihrerseits damit wiederum strafbare Tathandlungen vorzunehmen gedenken; vgl. BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 17

²⁰³ BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 16; vgl. auch JÖRGER, 2006, Seite 76

²⁰⁴ ALBRECHT definiert die Tathandlung des 'Vermittelns' im Sinne des BetmG folgendermassen: 'Förderung des illegalen Verkehrs durch die Herstellung von Kontakten zwischen Personen, die Betäubungsmittel veräussern, und solchen, welche diese Stoffe erlangen wollen', in ALBRECHT, 1995, Seite 54; vgl. auch FINGERHUTH, TSCHURR, 2002, Seite 121, mit Verweis auf ALBRECHT; nach Ansicht von JÖRGER ist das Verschaffen von 'Connections' offenbar auch in der vom 'Schwarzhandel' geprägten Dopingszene üblich, vgl. JÖRGER, 2006, Seite 77

²⁰⁵ ALBRECHT, 1995, Seite 54

²⁰⁶ ALBRECHT, 1995, Seite 55

²⁰⁷ JÖRGER, 2006, Seite 76; vgl. auch BOHNENBLUST et al., 2002, Seiten 16f.

²⁰⁸ BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 17

²⁰⁹ JÖRGER, 2006, Seite 77

²¹⁰ Art. 4 Abs. 1 lit. e HMG; vgl. auch Botschaft zum HMG, BBl 1999 3490, damit sind Vorgänge, unabhängig der ihnen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte gemeint

²¹¹ JÖRGER, 2006, Seite 71

²¹² BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 17

²¹³ Im Sinne des HMG dürfen sowohl verwendungsfertige als auch nicht verwendungsfertige Arzneimittel wie Wirkstoffe, Zwischenprodukte usw. vertrieben werden, vgl. EICHENBERGER et al., 2006, Seite 61

²¹⁴ JÖRGER, 2006, Seite 72

Nach Ansicht von JÖRGER sind die Haupterscheinungsformen des Vertreibens im Sinne von Art. 11f Abs. 1 BGTS der Kauf, Tausch und die Schenkung von Mitteln zu Dopingzwecken. Davon dürfte der Kauf, respektive Verkauf, der Hauptanwendungsfall sein. Dazu zählen auch Verkaufsbemühungen die persönlich, telefonisch, schriftlich per Post oder über das Internet erfolgen. Zum Vorgang des Veräußerns zählt ebenfalls das Liefern von Dopingmitteln^{215, 216}. Auf welche Art die Lieferung erfolgt, also durch persönliche Abgabe, Postzustellung oder Transporteurlieferung usw. spielt keine Rolle.

Vertriebskanäle für das Vertreiben entsprechender Mittel dürften vorallem in Sportanlagen, Fitness-Studios, Bodybuilding-Center und Hotels, in denen Athleten und entsprechende Umfeldpersonen übernachten, vorhanden sein²¹⁷.

5.5.5 Verschreiben

Der Begriff des 'Verschreibens' ist im Heilmittelgesetz nicht definiert. Auch bei der Tathandlung des 'Verschreibens' wird das Betäubungsmittelrecht wieder herangezogen. Der Begriff des 'Verschreibens' wird im Schweizerischen Betäubungsmittelgesetz nicht direkt, sondern durch den synonymen Begriff des 'Verordnens' verwendet²¹⁸. Darunter wird die persönliche Anweisung an den Apotheker verstanden, an eine bestimmte Person ein bestimmtes (Betäubungs-) Mittel auszuhändigen²¹⁹. Bei der Tathandlung des 'Verschreibens' geht es um die Ausstellung von Rezepten, also um eine Tätigkeit, die grundsätzlich nur Medizinalpersonen vorbehalten ist. Die Verordnung über die Medizinalpersonen des Kantons Luzern²²⁰ definiert als Medizinalpersonen die Berufsgruppen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker²²¹. JÖRGER führt aus, dass sich die Strafnorm von Art. 11f BGTS nicht nur an Medizinalpersonen richtet. Auch die Rezeptausstellung, also das Verschreiben von Mitteln zu Dopingzwecken, durch dazu eigentlich nicht berechnigte Personen wie z.B. medizinisches Hilfspersonal, Krankenpfleger, Drogist oder Physiotherapeut fällt unter die Strafbarkeit von Art. 11f BGTS^{222, 223}. Stellt eine Medizinalperson ein Rezept aus und bleibt es im Herrschaftsbereich der ausstellenden Person, ist der Tatbestand noch nicht erfüllt. Es braucht die willentliche Entäusserung der Verschreibung²²⁴.

²¹⁵ ähnlich die 'Rekurskommission für Heilmittel', nach deren Auffassung ist auch die Auslieferung von Arzneimitteln eine Vertriebshandlung, vgl. EICHENBERGER et al., 2006, Seite 61

²¹⁶ Die Botschaft zum HMG äusserte sich dahingehend, dass die Einfuhr und Ausfuhr oder die Abgabe von Heilmitteln nicht zum Vertrieb gehören, vgl. BBl 1999 3490

²¹⁷ JÖRGER, 2006, Seite 73

²¹⁸ ALBRECHT, 1995, Seite 172

²¹⁹ FINGERHUTH, TSCHURR, 2002, Seite 122

²²⁰ Verordnung über die Medizinalpersonen vom 17. Dezember 1985 (SRL 805), gestützt auf § 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 29. Juni 1981

²²¹ § 1 Vo über die Medizinalpersonen (SRL 805)

²²² JÖRGER, 2006, Seite 78

²²³ BOHNENBLUST et al. gehen in ihrer Expertise davon aus, dass mit dem unberechnigten Ausstellen von Rezepten durch nicht berechnigtes medizinisches Hilfspersonal in der Regel weitere strafbare Handlungen wie z.B. Verstösse gegen kantonale Gesundheitsgesetze oder Urkundendelikte gegeben sind, vgl. BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 17

²²⁴ JÖRGER, 2006, Seite 78

Ärzte stellen nach Ansicht von JÖRGER die 'Schaltstellen' der Dopingmittelversorgung dar. Sie werden von Athleten und dem Umfeld in kriminelle Handlungen verwickelt und durch Rezeptausstellungen zur illegalen Beschaffung von Mitteln zu Dopingzwecken missbraucht.²²⁵ Die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH hat in ihre Standesordnung am 25. April 2002 den Art. 33^{bis} ²²⁶ mit der Marginalie 'Doping und Sportmedizin' aufgenommen. Darin heisst es u.a.: "Die Verschreibung, Abgabe und Überwachung von Doping im Wettkampfsport ist im Rahmen der ärztlichen Tätigkeit unzulässig. Arzt und Ärztin verhindern soweit wie möglich auch bei anderen Sporttreibenden einen Medikamentenmissbrauch"²²⁷.²²⁸

5.5.6 Abgeben

Die Abgabe im Sinne des Heilmittelgesetzes wird in Art. 4 Abs. 1 lit. f als die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines verwendungsfertigen²²⁹ Heilmittels für die Verwendung durch den Erwerber oder die Erwerberin sowie für die Anwendung an Drittpersonen oder Tieren definiert²³⁰. Nach Ansicht von EICHENBERGER et al. ist unter dem Begriff der 'Anwendung' im Sinne des HMG und den entsprechenden Verordnungen, die selbstständige Entscheidung zur Verabreichung eines Arzneimittels²³¹ und das Tragen der Verantwortung dafür, zu verstehen²³².

In betäubungsmittelrechtlicher Sicht wird unter dem Begriff der Abgabe die unentgeltliche Übertragung der eigenen Verfügungsgewalt über das Betäubungsmittel an eine andere Person verstanden²³³. Nach Ansicht von BOHNENBLUST et al. ist die betäubungsmittelrechtliche Definition des Begriffs der Abgabe für die Dopingstrafbestimmungen zu eng. Dies mit Blick darauf, dass nur die unentgeltliche Abgabehandlung erfasst wäre, währenddessen die schwerwiegendere Handlung der entgeltlichen Abgabe straflos bliebe.

²²⁵ JÖRGER, 2006, Seite 79

²²⁶ Art. 33^{bis} 'Sportmedizin und Doping' Standesordnung FMH

¹ Die Überwachung und der Schutz der Gesundheit von Sporttreibenden stehen bei jeder sportmedizinischen Tätigkeit von Ärzten und Ärztinnen im Vordergrund. Diese sind sich des Spannungsverhältnisses bewusst, das zwischen dem Grundsatz "nicht schaden" und der zu respektierenden Eigenverantwortlichkeit des oder der Sporttreibenden entstehen kann.

² Die Verschreibung, Abgabe und Überwachung von Doping im Wettkampfsport ist im Rahmen der ärztlichen Tätigkeit unzulässig. Arzt und Ärztin verhindern soweit wie möglich auch bei andern Sporttreibenden einen Medikamentenmissbrauch.

³ Einzelheiten sind in der Richtlinie für die ärztliche Betreuung von Sportlern und Sportlerinnen geregelt (Anhang 5 der Standesordnung FMH).

²²⁷ Der Begriff des Medikamentenmissbrauchs wurde in Analogie zum Dopingbegriff in die Standesordnung FMH eingefügt. Dabei soll es darum gehen, dass die in die Sportlerbetreuung involvierten Ärztinnen und Ärzte den Medikamentenmissbrauch zu verhindern oder zumindest einzuschränken versuchen sollten. Die Medikamentenabgabe an Gesunde, gerade Sporttreibende, sollte daher sehr kritisch betrachtet werden. Die Medikation von behandlungsbedürftigen Wettkampfsportlern soll restriktiv und nach Konsultation der aktuellen Dopinglisten erfolgen, vgl. SCHWEIZERISCHE ÄRZTEZEITUNG 2001; 82: Nr. 31, Seite 1643

²²⁸ Standesordnung FMH vom 30. April 2003, Seite 11

²²⁹ anders als die Begriffsdefinition des 'Vertreibens' im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. e HMG, wo auch der Vertrieb von Zwischenprodukten zulässig ist

²³⁰ Nicht unter die Abgabehandlung fällt nach der Botschaft zum HMG die Verschreibung, respektive Ausstellung eines Rezepts, von Heilmitteln durch eine dazu berechtigte Medizinalperson, vgl. BBl 1999 3491

²³¹ Im Sinne des HMG werden unter dem Begriff Arzneimittel Produkte chemischen oder biologischen Ursprungs, die zur medizinischen Einwirkung auf den menschlichen oder tierischen Organismus bestimmt sind oder angepriesen werden, insbesondere zur Erkennung, Verhütung oder Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und Behinderungen verstanden. Zu den Arzneimitteln gehören auch Blut und Blutprodukte; vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a HMG

²³² EICHENBERGER et al., 2006, Seite 62

²³³ ALBRECHT, 1995, Seite 55; ähnlich auch FINGERHUTH, TSCHURR, sie beschreiben, dass die Tathandlung des Abgebens im unbefugten und unentgeltlichen Einräumen der Verfügungsgewalt seitens des Täters an einen anderen durch körperliche Überlassung von Betäubungsmitteln besteht, vgl. FINGERHUTH, TSCHURR, 2002, Seite 123

Deshalb wird, ähnlich wie im HMG, unter der Tathandlung des 'Abgebens' im Sinne von Art. 11f Abs. 1 BGTS das entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen oder Übertragen eines Dopingmittels für die Verwendung durch die erwerbende Person oder für die Anwendung an Drittpersonen verstanden²³⁴.

Die Abgabe von Mitteln zu Dopingzwecken ist eine Tathandlung, die entweder auf jene der Herstellung oder des Vertriebs erfolgt. Die Unterscheidung zwischen Vertrieb und Abgabe besteht darin, dass bei der letzteren, also der Abgabe, die erwerbende Person das Dopingmittel nicht mehr weitergibt, sondern selbst verwendet und konsumiert oder zumindest dazu die Absicht hat. Der Verwendungszweck, also der Erwerb zum Eigenkonsum oder der Erwerb zur Weitergabe, ist somit entscheidend, ob es sich um die Tathandlung des Vertriebs oder der Abgabe handelt²³⁵.

Gibt ein Sportler Mittel zu Dopingzwecken an andere Athleten ab, fällt er ebenfalls unter die Strafbarkeit von Art. 11f BGTS wie die anderen, bereits erwähnten Personen im Sportlerumfeld z.B. Sportärzte, Apotheker, Fitnessstudio-Betreiber, Trainer oder weiteres Betreuungspersonal²³⁶.

5.5.7 Anwenden von Dopingmethoden

Die Dopingmittelverordnung definiert, gestützt auf Art. 11c BGTS, in Art. 4 DMV, welche Methoden im reglementierten Wettkampfsport zur Anwendung verboten sind. Danach sind die folgenden Methoden verboten:

- a. Erhöhung der Transportkapazität für Sauerstoff²³⁷
- b. chemische und physikalische Manipulation²³⁸
- c. Gendoping²³⁹

Der Begriff des Anwendens im Sinne von Art. 11f Abs. 1 BGTS kann unterschiedliches bedeuten. Es kommt darauf an, welche der oben genannten verbotenen Methoden zur Anwendung gelangt. Anwenden bedeutet z.B. die Verabreichung von Blut, Blutprodukten, Produkten welche die Sauerstoffaufnahme, den Sauerstofftransport oder die Sauerstoffabgabe künstlich erhöhen. Dabei ist zwischen der Verabreichung im Zusammenhang mit der Anwendung von Methoden zu Dopingzwecken und der Verabreichung von Dopingmitteln zu unterscheiden²⁴⁰. Letzteres fällt, wie bereits in Kapitel 5.3.6 dieser Arbeit beschrieben, unter die Abgabe-Tathandlung.

Mit dem Gesetzeswortlaut "...an Dritte anwendet,..." bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die Anwendung von Methoden zu Dopingzwecken nur an Drittpersonen, also an jeder

²³⁴ BOHNENBLUST et al., 2002, Seiten 17f.; ähnlich JÖRGER, der aber die Textpassage 'oder für die Anwendung an Drittpersonen' in seiner Definition weglässt, sonst aber zum gleichen Schluss wie BOHNENBLUST et al. kommt, vgl. JÖRGER, 2006, Seite 74

²³⁵ JÖRGER, 2006, Seite 74

²³⁶ JÖRGER, 2006, Seite 75

²³⁷ A) Blutdoping, einschliesslich der Verwendung von autologem, homologem und heterologem Blut oder Produkten auf der Basis von roten Blutzellen, unabhängig von deren Herkunft, vgl. Anhang zur DMV, Ziff. 1 lit. a, der Liste der in allen Sportarten verbotenen Methoden
B) Künstliche Erhöhung der Sauerstoffaufnahme, des Sauerstofftransports oder der Sauerstoffabgabe durch Perfluorane, Efavoxial und modifizierte Hämoglobinpräparate, vgl. Anhang zur DMV, Ziff. 1 lit. b, der Liste der in allen Sportarten verbotenen Methoden

²³⁸ A) Verfälschung oder versuchte Verfälschung mit dem Ziel, die Integrität und Gültigkeit einer während einer Dopingkontrolle genommenen Probe zu verändern. Es sind dies namentlich: die Katheterisierung, der Austausch und die Veränderung der Urinprobe, vgl. Anhang zur DMV, Ziff. 2 lit. a der Liste der in allen Sportarten verbotenen Methoden
B) Intravenöse Infusionen, mit Ausnahme von gerechtfertigten akuten medizinischen Behandlungen, vgl. Anhang zur DMV, Ziff. 2 lit. b, der Liste der in allen Sportarten verbotenen Methoden

²³⁹ Nicht medizinisch indizierte Verwendung von Zellen, Genen, Bestandteilen von Genen oder der Modulation der Genexpression, die potenziell die sportliche Leistung erhöhen können, vgl. Anhang zur DMV, Ziff. 3, der Liste der in allen Sportarten verbotenen Methoden

²⁴⁰ JÖRGER, 2006, Seite 82

Person, respektive an jedem Sportler mit Bezug zum reglementierten Wettkampfsport, strafbar ist. Dies bedeutet, dass die Anwendung von Dopingmethoden an sich selbst, sprich das sogenannte 'Selbst- oder Eigendoping' straflos ist²⁴¹.

Als Täter kommt auch der Wettkampfsportler in Frage, dies wenn der z.B. einem andern Athleten bei der physikalischen Manipulation einer Dopingprobe hilft.

5.6 Polizeiliche Anzeigen und Berichte

In der Polizeilichen Kriminalstatistik²⁴² des Bundesamtes für Polizei werden keine angezeigten Doping-Sachverhalte nach dem Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport aufgeführt²⁴³.

Aufgrund dessen wurden alle kantonalen Polizeikommandi der Schweiz und jene der Städte Bern und Zürich mit der Bitte angeschrieben, für den Verfasser dieser Arbeit, entsprechendes statistisches Zahlenmaterial zu erheben und zur Verfügung zu stellen²⁴⁴. Die Korps wurden gebeten, zwischen Strafanzeigen im Sinne von Art. 11f BGTS und Berichten zum selbigen Straftatbestand zu unterscheiden. Weiter wurden die Korps gebeten, die jeweiligen Fälle kurz zusammenfassend zu schildern. Von den Total 28 angeschriebenen Korps gingen von 23 Rückmeldungen ein. Dies entspricht einem prozentualen Rücklauf von 82,1 Prozent.

Aus den Antworten der Korps kann zuerst einmal entnommen werden, dass es sich bei allen Verdächtigen, Beschuldigten und Beteiligten, ausser in drei Fällen²⁴⁵, um Männer handelt. Weiter ist ersichtlich, dass der grössere Teil davon die Schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt. Ebenso kann gesagt werden, dass es sich bei einem grossen Teil der erstellten Anzeigen und Berichte um Sachverhalte von (offensichtlich) straflosen Einfuhrhandlungen zum Eigenkonsum gehandelt hat. Oft gingen den Anzeigen und Berichten, Meldungen des Zolls über verdächtige Sendungen / Lieferungen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden voraus. Einige der beteiligten Personen gaben auch an, Bodybuilding, Fitness- und Kraftsport zu betreiben.

Details und Kurz-Ausführungen zu den jeweils gemeldeten Anzeigen und Berichten können aus den entsprechenden Fussnoten im Anhang 3.1 dieser Arbeit entnommen werden.

²⁴¹ JÖRGER, 2006, Seite 83; vgl. auch BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 18

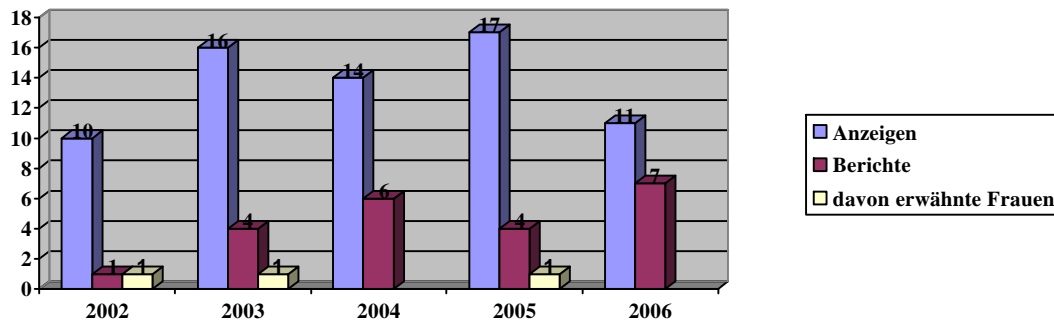
²⁴² KUNZ führt aus, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) die von der Polizei als Straftat bearbeiteten Vorgänge sowie die ermittelten Tatverdächtigen erfasst; vgl. KUNZ, 2001, Seite 240; ähnlich auch KILLIAS, nach dessen Ansicht eine polizeiliche Kriminalstatistik grundsätzlich über die von der Polizei entgegengenommenen Strafanzeigen informiert, vgl. KILLIAS, 2002, Seite 51; vgl. auch KRIMINALISTIK LEXIKON, 1996, Seiten 185ff.

²⁴³ Inhaltsverzeichnis Polizeiliche Kriminalstatistik 2005, Seite 9, einsehbar unter <http://www.fedpol.admin.ch/etc/medialib/data/kriminalitaet/statistik/kriminalitaet.Par.2006.File.tmp/PKS%202005.pdf> (vorsätzliche Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Veruntreuung, Diebstahl, Fahrzeugdiebstahl, Raub, Betrug, Erpressung, Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung und Entführung, Geiselnahme, Vergewaltigung, andere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, Brandstiftung, strafbare Vorbereitungshandlungen, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Geldwäscherei und mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht, entwichene Personen, vermisste Personen und polizeilich bekannt gewordene Selbsttötungen)

²⁴⁴ Zum besseren allgemeinen Verständnis wurden die relevanten Gesetzestextpassagen aus der SR den Schreiben beigelegt. Den französisch sprechenden Kantonen und dem Kanton Tessin wurden die Auszüge auf Französisch und in Italienisch zugesandt.

²⁴⁵ vgl. Anhang 3.1

5.6.1 Grafik Polizeiliche Anzeigen und Berichte



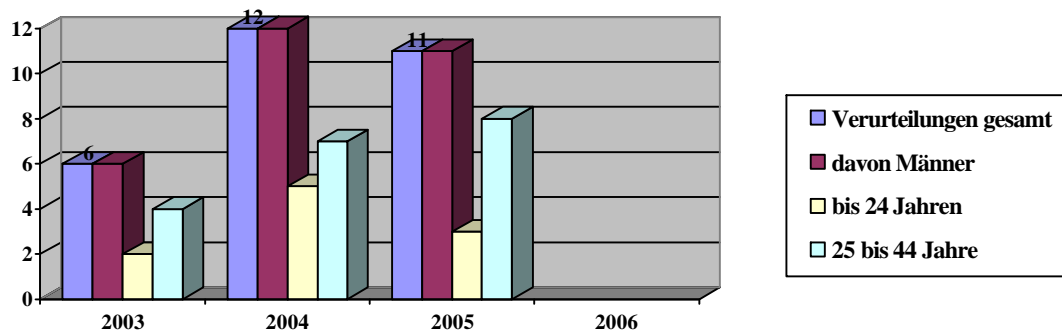
246

Abbildung 3

5.7 Verurteiltenstatistik

Da bekanntermassen die Dopingstrafnorm in der Schweiz erst seit wenigen Jahren in Kraft ist, sind die Zahlen in Sachen Verurteiltenstatistik²⁴⁷ noch nicht so aussagekräftig, wie dies bei anderen Bundesgesetzen zu sehen und auch möglich ist. Im Rahmen einer Anfrage²⁴⁸ hat das Bundesamt für Statistik die nachfolgenden Zahlen von strafrechtlichen Verurteilungen im Sinne von Art. 11f Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport ab dem Jahr 2002 mitgeteilt^{249, 250}.

5.7.1 Grafik Verurteiltenstatistik



251

Abbildung 4

Obwohl erst wenige Verurteilungen nach Art. 11f BGTS ergangen sind, zeigt die obige Grafik auf, dass die Doping-Vergehen bis heute ausschliesslich von Männern begangen, respektive

²⁴⁶ Die genauen Zahlenwerte und ergänzenden Ausführungen zum gelieferten Zahlenmaterial der angeschriebenen Polizeikorps können aus dem Anhang 3.1 dieser Arbeit entnommen werden.

²⁴⁷ auch Strafverfolgungsstatistik genannt, vgl. KUNZ, 2001, Seite, 240f.

²⁴⁸ Mail-Anfrage vom 06. November 2006, an das BfS, Herrn Daniel Fink

²⁴⁹ Mail-Antwort vom Donnerstag, 09. November 2006, durch Herrn Steve Vaucher, BfS

Die Verurteiltenzahlen für das Jahr 2006 liegen gemäss BfS nicht vor Ende August 2007 vor, Mail-Antwort vom Montag, 26. März 2007, durch Herrn Steve Vaucher, BfS

²⁵⁰ Gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 9 der Mitteilungsverordnung (SR 312.3) teilen die kantonalen Behörden sämtliche Urteile, Strafbescheide der Verwaltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse mit, die u.a. auch nach dem Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport ergangen sind. Dies dem Bundesamt für Sport (BASPO).

²⁵¹ © Office fédéral de la statistique, Statistique des condamnations pénales, Etat de la banque de données au 30-8-2006

nur Männer verurteilt worden sind. Es wird interessant sein, diese Entwicklung in der Zukunft und über eine längere Zeitspanne zu beobachten. Um eine verlässliche Aussage z.B. dahingehend machen zu können, dass Doping-Vergehen vorwiegend 'Männer'-Delikte sind, sind die Zahlen noch zu wenig aussagekräftig. Ein Vergleichszeitraum von zehn Jahren wird sicher eine exaktere Aussage und Interpretation vorhandener Zahlen zulassen.

6. Massnahmen nach dem Gesetz über die Kantonspolizei (Luzern)

Einleitend zu diesem und auch den beiden nachfolgenden Kapiteln über Massnahmen und Zwang²⁵² soll kurz ausgeführt werden, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit²⁵³ beim staatlichen Handeln zu beachten ist. Dieses ist verfassungsmässig in Art. 5 BV niedergeschrieben und definiert, dass staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss²⁵⁴. Weiter gibt auch Art. 36 Abs. 3 der BV vor, dass die Einschränkungen von Grundrechten ebenfalls verhältnismässig sein müssen.

6.1 Grundlagen des Gesetzes über die Kantonspolizei

Am 27. Januar 1998 beschloss der Grosse Rat²⁵⁵ des Kantons Luzern gestützt auf die Staatsverfassung von Luzern²⁵⁶ ein 'Gesetz über die Kantonspolizei'^{257, 258} einzuführen. Das Gesetz trat am 01. Januar 1999 in Kraft. Es enthält neben einführenden allgemeinen Ausführungen, gesetzliche Grundlagen zum polizeilichen Handeln, gemeindepolizeilichen Aufgaben und die Organisation und dienstrechtliche Vorschriften über die Kantonspolizei.

In Paragraph 1 Abs. 1 PolG LU ist die polizeiliche Generalklausel niedergeschrieben. Abs. 2 lit. b sagt, dass die Kantonspolizei Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahrnimmt, die sich aus bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzeserlassen ergeben. In lit. c sind die Aufgaben nach den Vorschriften der Strafprozessordnung des Kantons Luzern zusätzlich erwähnt.

Paragraph 49 StPO LU ist die generelle Handlungsklausel der Polizei im Untersuchungsverfahren, respektive bei der Einleitung der Strafverfolgung. In Abs. 1 wird festgehalten, dass die Polizei die ersten Erhebungen vorzunehmen, die Spuren einer strafbaren Handlung festzustellen und zu sichern sowie alle dringenden Massnahmen zu treffen hat, um den Täter zu ermitteln und zu ergreifen und das entfremdete Gut sicherzustellen. Weitere Ausführungen zur Strafprozessordnung und Doping sind im nachfolgenden Kapitel sieben enthalten.

Zusammenfassend kann zur Einleitung zum Polizeigesetz gesagt werden, dass die Polizei ebenfalls Aufgaben im Bereich der Dopingbekämpfung wahrnimmt, da es sich, wie bereits in Kapitel 4.3 erwähnt, bei den Massnahmen gegen das Doping um ein (neu) eingefügtes Kapitel im Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport handelt

²⁵² Zwangsmassnahmen sind Verfahrenshandlungen der Strafbehörden, die in Grundrechte der Betroffenen eingreifen und die dazu dienen Beweise zu sichern, die Anwesenheit von Personen im Verfahren sicherzustellen und die Vollstreckung des Entscheides zu gewährleisten; vgl. Art. 193 E Eidg. StPO

²⁵³ Geeignetheit, Erforderlichkeit, Zumutbarkeit

²⁵⁴ auch im Gesetz über die Kantonspolizei (Luzern) ist unter § 5 'Grundsatz' festgehalten, dass die Polizei ihre Aufgaben u.a. unter Beachtung der Verhältnismässigkeit erfüllt

²⁵⁵ Kantonsparlament

²⁵⁶ SRL Nr. 1

²⁵⁷ SRL Nr. 350

²⁵⁸ in der Folge der Einfachheit halber abgekürzt PolG LU genannt

6.2 Einzelne Massnahmen

6.2.1 Anhaltung und Identitätsfeststellung von Personen

In Paragraph 9 des PolG LU wird die Kantonspolizei mit der Kompetenz ausgestattet, im Rahmen von Fahndungsmassnahmen, zur Gefahrenabwehr oder zur Durchsetzung der Rechtsordnung Personen anzuhalten²⁵⁹. Sie darf nachfolgend abklären ob nach der angehaltenen Person, den Fahrzeugen oder Sachen die sich im Gewahrsam der Person gefahndet wird oder die Rechtsordnung verletzt haben.

Abs. 2 von Paragraph 9 PolG LU verpflichtet u.a. angehaltene Personen, in Gewahrsam befindliche Sachen vorzuzeigen und dazu auch Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.

Als weitere Möglichkeit ist in Abs. 3 von Paragraph 9 des PolG LU festgehalten, dass die Polizei, sollte die Identität der angehaltenen Person vor Ort nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden können oder sie verdächtigt ist, unrichtige Angaben zur Person zu machen, diese auf den Polizeiposten führen kann²⁶⁰.

HAUSER et al. bezeichnen die Anhaltung auch als vorprozessuales Institut, dass im Dienste der Verbrechensaufklärung und Verbrechensbekämpfung steht²⁶¹.

6.2.2 Durchsuchung von Personen

Paragraph 14 PolG LU erlaubt es der Polizei, unter bestimmten Voraussetzungen, Personen zu durchsuchen. Diese Durchsuchungsart wird von HAUSER et al. als Zwangsmassnahme angesehen²⁶².

Im Rahmen der Bekämpfung der Doping-Kriminalität ist besonders Abs. 1 lit. c von Bedeutung. Die Bestimmung erlaubt es handelnden Polizisten bei bestehendem begründendem Verdacht, dass Personen Sachen in Gewahrsam haben, die von Gesetzes wegen sichergestellt werden müssen zu durchsuchen.

6.2.3 Durchsuchung von Sachen

Neben der Durchsuchung von Personen stattet Paragraph 15 des Polizeigesetzes die Handelnden mit der Kompetenz aus Fahrzeuge und andere Sachen zu durchsuchen. Dabei wird direkt auf Paragraph 14 PolG LU²⁶³ Bezug genommen²⁶⁴.

Eine Sach- und Effektdurchsuchung ist auch gegenüber nicht angeschuldigten Personen zulässig, sofern ernsthafte Anhaltspunkte bestehen, dass beschlagnahmefähige Sachen (z.B. verbotene Dopingmittel) vorhanden sein könnten. Die Sachendurchsuchung geht weniger weit als die Hausdurchsuchung. Mit der Zwangsmassnahme der Sachendurchsuchung soll die Voraussetzung gegeben sein, möglicherweise aufgefundene Beweismittel durch Beschlagnahme sicherstellen zu können²⁶⁵.

6.3 Observation

6.3.1 Definition

Die An- und Verwendung von Observationsmassnahmen sind heute eine der wichtigsten Mittel in der polizeilichen Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit zur Verfolgung von Vergehen und Verbrechen. ZALUNARDO-WALSER führt aus, dass die Observation eine der wichtigsten, ver-

²⁵⁹ auch Identitäts-, Passantenkontrolle oder Sistierung genannt, vgl. HAUSER, SCHWERI, HARTMANN, 2005, Kapitel 68.23, Seite 333

²⁶⁰ ähnlich auch Art. 214 'Polizeiliche Anhaltung' VE Eidg. StPO

²⁶¹ HAUSER, SCHWERI, HARTMANN, Kapitel 68.23, 2005, Seite 333

²⁶² HAUSER, SCHWERI, HARTMANN, Kapitel 70.18, 2005, Seite 352 und Kapitel 70.28, Seite 356

²⁶³ vgl. Kapitel 6.2.2 dieser Arbeit

²⁶⁴ Paragraph 15 Abs. 1 lit. a PolG LU

²⁶⁵ HAUSER, SCHWERI, HARTMANN, Kapitel 70.8f., 2005, Seite 351

deckten polizeitaktischen Massnahmen überhaupt darstellt, die aus dem polizeilichen Alltag nicht mehr wegzudenken ist²⁶⁶.

In der einschlägigen Literatur gibt es unzählige Definitionen und Beschreibungen des Begriffs der Observation.

Das KRIMINALISTIK LEXIKON bezeichnet u.a. die Observation als die systematische, unauffällige, meist mit Mitteln der Konspiration²⁶⁷ vorgenommene Beobachtung von Personen und Sachen²⁶⁸.

HAUSER et al. bezeichnen die Observation als das gezielte Beobachten von Vorgängen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten. Nach ihrer Ansicht geht es bei der Observation darum, Beweise für eine strafbare Handlung zu erlangen, wobei die Tätigkeit für die verdächtige Person nicht erkennbar sein soll²⁶⁹.

Nach ZALUNARDO-WALSER hat sich in der Bundesverwaltung die nachfolgende Definition durchgesetzt. So versteht die Landesregierung unter Observation die Beobachtung einer Person und Feststellung ihrer Bewegungen für die Dauer ihres Aufenthaltes im öffentlichen Raum²⁷⁰.

6.3.2 Gesetzliche Grundlage im Kanton Luzern

Im Kanton Luzern gibt es weder in der Strafprozessordnung noch im Gesetz über die Kantonspolizei einen eigentlichen Gesetzesartikel der die Tätigkeit der Observation umschreibt und gesetzlich definiert.

Jedoch kann die polizeiliche Tätigkeit der Observation in der StPO unter den Paragraphen 49 'Polizei' subsumiert werden. Im genannten Paragraphen wird die eigentliche Aufgabe der Polizei im Straf- und Untersuchungsverfahren umschrieben. Darin wird u.a. ausgeführt, dass die Polizei die ersten Erhebungen vorzunehmen, Spuren einer strafbaren Handlung festzustellen und zu sichern, sowie alle dringenden Massnahmen zu treffen hat, um den Täter zu ermitteln und zu ergreifen und das entfremdete Gut sicherzustellen²⁷¹.

Weiter kann auch das kantonale Polizeigesetz als rechtliche Grundlage der Observation im Kanton Luzern herangezogen werden. Hier kann die Aufgabe und Tätigkeit der polizeilichen Überwachung unter den Paragraphen 1 'Aufgaben' des Polizeigesetzes subsumiert werden. Darin heisst es, dass die Kantonspolizei für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen und durch Information und andere geeignete Massnahmen zur Prävention beizutragen hat²⁷².

Im Weiteren sind in Abs. 2 von Paragraph 1 PolG LU einige polizeiliche Aufgaben, die sich aus dem eidgenössischen und kantonalen Recht ergeben, besonders genannt. Darunter u.a. die der Kriminalpolizei, von der die Observation wieder ein Teilgebiet ist²⁷³.

Mit der Einführung einer einheitlichen eidgenössischen Strafprozessordnung²⁷⁴ wird auch auf diesem Wege die Observation gesamtschweizerisch auf eine gleiche gesetzliche Grundlage gestellt. Im achten Kapitel 'Geheime Überwachungsmassnahmen' des Entwurfes zur Schwei-

²⁶⁶ ZALUNARDO-WALSER, 1998, Seite 40

²⁶⁷ verdeckte Zusammenarbeit zum Erreichen eines geheimen Ziels; vgl. KRIMINALISTIK LEXIKON, 1996, Seite 168

²⁶⁸ KRIMINALISTIK LEXIKON, 1996, Seite 38

²⁶⁹ HAUSER, SCHWERI, HARTMANN, Kapitel 68.23, 2005, Seite 332

²⁷⁰ ZALUNARDO-WALSER, 1998, Seite 47

²⁷¹ § 49 Abs. 1 StPO LU 'Polizei'

²⁷² § 1 Abs. 1 PolG LU

²⁷³ § 1 Abs. 2 lit. b PolG LU

²⁷⁴ BBl 2006 1389

zerischen Strafprozessordnung²⁷⁵ wird in Art. 281 ausgeführt, welche Voraussetzungen für den Einsatz dieser Überwachungsmaßnahme gegeben sein müssen²⁷⁶.

Somit kann aus den oben gemachten Ausführungen zum Thema Observation zusammenfassend gesagt werden, dass der Einsatz dieser verdeckten, polizeilichen Überwachungsmaßnahme, zur Bekämpfung der Dopingkriminalität, respektive zur Verfolgung von strafbaren Handlungen im Sinne von Art. 11f Abs. 1 BGTS (zumindest im Kanton Luzern) grundsätzlich zulässig ist²⁷⁷.

Es ist jedoch zu erwähnen, dass die Observation auch ihre Grenzen hat und die Möglichkeiten teilweise eingeschränkt sind. Dies ist unter anderem dann gegeben, wenn z.B. nicht gleichzeitig zur Personen- und Fahrzeugüberwachung auch eine Überwachung der verwendeten Kommunikationsmittel stattfinden kann²⁷⁸.

6.4 Dopingermittlungen durch die Polizei

Wie bereits mehrfach in den einzelnen Tathandlungen zum Dopingstraftatbestand nach dem Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport ausgeführt, wird zur Definition der einzelnen strafbaren Handlungen u.a. auch das Betäubungsmittelgesetz herangezogen.

Dies lässt aus meiner Sicht den Schluss zu, dass polizeiliche Ermittlungshandlungen im Bereich Dopingbekämpfung am ehesten durch Ermittlerinnen und Ermittler von Betäubungsmittelgruppen und Dezernaten der jeweiligen Kriminalpolizeien durchgeführt werden sollten. Weiter lässt dies sich u.a. damit ergänzend begründen, dass entsprechend strafbare Handlungen, teilweise im selben oder ähnlichen Umfeld stattfinden und darin befindliche Personen, weder im Doping- noch im Drogenmilieu, Meldungen und Anzeigen bei Polizei und Strafverfolgungsbehörden erstatten. Beide Milieu's erfordern somit ähnliche Ermittlungshandlungen und kriminalpolizeiliche Vorgehensweisen.

Bei der Kantonspolizei Zürich werden Dopingermittlungen z.B. durch das Dezernat Gewerbedelikte der Sicherheitspolizei-Spezialabteilung getätigt. Ermittlungen im Dopingbereich durch Polizistinnen und Polizisten von Fachgruppen und Dezernaten die sich mit Delikten gegen Leib und Leben befassen, sind auch nicht abwegig, da es bei der Bekämpfung von Dopingvergehen nach Art. 11f Abs. 1 BGTS u.a. auch um den Schutz der Gesundheit von Wettkampfsportlern geht (geschütztes Rechtsgut)²⁷⁹.

²⁷⁵ BBl 2006 1475

²⁷⁶ Art. 281 E Eidg. StPO

¹ Die Staatsanwaltschaft und, im Ermittlungsverfahren, die Polizei können Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen, wenn:

- auf Grund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind; und
- die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Hat eine von der Polizei angeordnete Observation zwei Wochen gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

²⁷⁷ ähnlich lic. iur. D. BUSSMANN, Chef Kriminalpolizei Luzern, der ausführt, dass der Observationseinsatz im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Dopingkriminalität (Art. 11f BGTS) grundsätzlich möglich ist. Zu beachten wären neben den konkreten Umständen, ob das Einsatzmittel Observation sachlich gerechtfertigt, verhältnismässig und unumgänglich ist, vgl. Mail-Antwort vom 26.03.2007

²⁷⁸ ausführlich zum Thema Dopingbekämpfung und Telefonüberwachung, vgl. Kapitel 8.1 dieser Arbeit; vgl. auch HAENNI, 2005, Seite 249, der ausführt, dass die Überwachung des Fernmeldeverkehrs und die Massnahme der verdeckten Ermittlung oft parallel eingesetzt werden müssen

²⁷⁹ vgl. Kapitel 5.1 dieser Arbeit

Ermittlungen im Bereich Dopingkriminalität setzen spezialisiertes Wissen²⁸⁰ bei Polizei und Strafverfolgungsbehörden voraus. Dieses soll garantieren, dass (echte) Dopingverfahren erfolgreich zu Ende geführt werden können²⁸¹.

7. Zwangsmassnahmen nach dem Gesetz über die Strafprozessordnung des Kantons Luzern

Grundsätzlich setzt das Eingreifen von Strafverfolgungsbehörden einen genügenden Anfangsverdacht²⁸² voraus. Dieser genügende Anfangsverdacht kann in Bezug auf Dopingstraftaten auf verschiedene Art und Weise zu Stande kommen (Meldung Zollorgane, Informationen von Vertrauenspersonen usw.)²⁸³. Als Verdacht wird die Vermutung bezeichnet, dass sich ein Sachverhalt in bestimmter Weise ereignet hat²⁸⁴.

7.1 Vorläufige Festnahme

Im Kanton Luzern kann die Polizei einen Verdächtigen vorläufig festnehmen, wenn Gefahr im Verzug²⁸⁵ ist und ein Haftgrund²⁸⁶ vorzuliegen scheint oder wenn Massnahmen des Amtsstatthalters (Untersuchungsrichter) gemäss § 78 StPO LU²⁸⁷ dringlich vorzunehmen sind²⁸⁸. In der Deutschen Kriminalistik-Lehre wird als Festnahme die Freiheitsentziehung bis zur richterlichen Entscheidung definiert²⁸⁹. Mit diesem Gesetzesartikel der vorläufigen Festnahme ist gewährleistet, dass in dringenden Fällen ein Verdächtiger auch ohne Haftbefehl vorübergehend in Gewahrsam genommen werden kann²⁹⁰. Im Kanton Luzern darf die vorläufige Festnahme maximal 24 Stunden dauern. Auf die vorläufige Festnahme folgt entweder die Verhaftung oder die Freilassung²⁹¹.

Neben der Massnahme der Vorläufigen Festnahme nach StPO verfügt die Polizei noch über das Institut des Polizeigewahrsams nach § 16 PolG LU²⁹². Diese rechtliche Grundlage zur Festhaltung hat eher vorbeugenden Charakter und dient der Gefahrenabwehr, als der Herbeiführung oder Einleitung eines Strafverfahrens.

²⁸⁰ z.B. über Sport allgemein, einzelne Sportarten, Trainingsmethoden und Ernährung, Grundkenntnisse über Medizin, Chemie, Betäubungs- und Heilmittel aber auch Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden im Bereich Schmuggel und grenzüberschreitende Kriminalität usw.

²⁸¹ BODMER Chr., lic. iur., Abteilungsleiter Staatsanwaltschaft II ZH, Abt. OK, verantwortlich für Dopingfälle im Kanton ZH, Mail-Antwort vom 16. März 2007; BODMER sieht weitere Verbesserungsmöglichkeiten bei der Dopingbekämpfung durch den Wegfall der jetzigen kantonalen Strafverfolgungskompetenz (Art. 11f Abs. 2 BGTS), stärkeren Druck auf die Verbände (Informationen von 'Innen') und die zusätzliche Strafbarkeit des Eigenkonsums.

²⁸² zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat; vgl. KRIMINALISTIK LEXIKON, 1996, Seite 321; ähnlich auch HAUSER, SCHWERI, HARTMANN, Kapitel 41.4, 2005, Seite 177f., zum hinreichenden Tatverdacht als Prozessvoraussetzung

²⁸³ HAENNI, 2006, Seite 13; weitere Ausführungen betreffend Erkenntnisse über einen verdächtigen Sachverhalt in Kapitel 5.1 'Allgemeine Ausführungen' dieser Arbeit

²⁸⁴ KRIMINALISTIK LEXIKON, 1996, Seite 340

²⁸⁵ wenn zu befürchten ist, der Verdächtige mache sich davon oder versuche die Spuren der Tat zu verwischen; vgl. HAUSER, SCHWERI, HARTMANN, Kapitel 68.20, 2005, Seite 332

²⁸⁶ § 80 StPO LU 'Haftgründe', auf die einzelnen Haftgründe wird im folgenden Kapitel 7.3 noch näher eingegangen

²⁸⁷ § 78 StPO LU 'Massnahmen'

²⁸⁸ § 52 Abs. 1 StPO LU 'Vorläufige Festnahme'

²⁸⁹ KRIMINALISTIK LEXIKON, 1996, Seite 107

²⁹⁰ HAUSER, SCHWERI, HARTMANN, Kapitel 68.20, 2005, Seite 332

²⁹¹ § 52 Abs. 2 StPO LU, vgl. auch HAUSER, SCHWERI, HARTMANN, Kapitel 68.22, 2005, Seite 332

²⁹² Gesetzestext, vgl. Anhang 1 dieser Arbeit

7.2 Vorläufige Verwahrung

Die StPO des Kantons Luzern sieht in Paragraph 55 vor, dass wenn Gefahr im Verzug ist, die Polizei Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können oder die sonst nach kantonalem oder Bundesrecht für die Einziehung in Betracht kommen, in vorläufige Verwahrung nehmen oder sonst sichern kann²⁹³.

Das Institut der Vorläufigen Verwahrung dient somit u.a. als mögliche Voraussetzung zur gerichtlichen Einziehung²⁹⁴. Eine ähnliche Möglichkeit sieht der Entwurf zur Eidgenössischen Strafprozessordnung in Art. 262 Abs. 3 vor. Dieser besagt, dass bei Gefahr im Verzug die Polizei (oder auch Private) Gegenstände und Vermögenswerte zuhanden der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte vorläufig sicherstellen können.

7.3 Hausdurchsuchung

Im Kanton Luzern ist die Hausdurchsuchung grundsätzlich in den Paragraphen 120f. StPO geregelt. Darin wird u.a. ausgeführt, dass die Durchsuchung einer Wohnung oder anderer Räume (z.B. Geschäftslokale, Fabrikanlagen usw.) für die Nachforschung nach dem Täter, zur Sicherung von Spuren eines Verbrechens oder Vergehens (z.B. Blutflecken, Fingerabdrücken, Fussspuren usw.) und zur Beschlagnahme von Gegenständen zulässig ist²⁹⁵. Weiter wird bei einer Hausdurchsuchung geforscht nach Beweismitteln wie Korrespondenzen, Buchhaltungen, elektronischen Datenträgern und Verträgen, sowie nach Gegenständen, welche einzuziehen sind²⁹⁶.

Die Hausdurchsuchung wird als eingreifendste Form der Durchsuchung angesehen (z.B. im Gegensatz zur Durchsuchung der Person oder der Sache²⁹⁷). Für diese Zwangsmassnahme muss ein hinreichender Tatverdacht vorliegen und es muss die Wahrscheinlichkeit gegeben sein, dass am Ausführungsort der Durchsuchung der Beschuldigte oder beschlagnahmefähige Gegenstände anzutreffen sind²⁹⁸. In der Deutschen Kriminalistik wird in diesem Zusammenhang auch von der sogenannten Auffindungsvermutung gesprochen²⁹⁹. Diese Vermutung muss mindestens durch gesicherte kriminalistische Erfahrungstatsachen begründet sein, braucht aber nicht unbedingt durch konkrete Tatsachen gestützt zu sein. Dies lässt die Möglichkeit zu, auch bei einer nicht beschuldigten Person eine Hausdurchsuchung durchzuführen³⁰⁰.

Im Zusammenhang mit Hausdurchsuchungen und der Dopingkriminalität ist auch die Regelung der Zufallsfunde³⁰¹ in Betracht zu ziehen, respektive nicht ausser Acht zu lassen. Gerade bei angeordneten Hausdurchsuchungen im Betäubungsmittel- und Nachtlebenmilieu (z.B. Türsteher) dürfte es nicht unüblich sein, ab und zu Produkte und Präparate (z.B. Anabolika) zu finden, die grundsätzlich unter den Begriff der unerlaubten Dopingmittel im Sinne von Art.

²⁹³ ähnlich HAUSER, SCHWERI, HARTMANN, Kapitel 69.27, 2005, Seite 346, die ausführen, dass u.a. Beweismittel und Deliktsgegenstände, wenn sofortiges Handeln geboten ist, durch die Polizei (u.U. auch durch Private) behändigt werden können. Die polizeiliche (oder die private) Wegnahme ist eine provisorische Massnahme, weil die Gegenstände der Untersuchungsbehörden abzuliefern sind, welche über die Beschlagnahme oder die Freigabe entscheidet.

²⁹⁴ weitere Ausführungen betreffend Einziehung, vgl. Kapitel 8.3 'Einziehung' dieser Arbeit

²⁹⁵ § 120 Abs. 1 StPO LU 'Hausdurchsuchung'

²⁹⁶ HAUSER, SCHWERI, HARTMANN, Kapitel 70.10, 2005, Seite 351

²⁹⁷ vgl. die Kapitel 6.2.2 und 6.2.3 dieser Arbeit

²⁹⁸ HAUSER, SCHWERI, HARTMANN, Kapitel 70.10f., 2005, Seite 351f.

²⁹⁹ KRIMINALISTIK LEXIKON, 1996, Seite 82

³⁰⁰ HAUSER, SCHWERI, HARTMANN, Kapitel 70.12, 2005, Seite 352; vgl. auch KRIMINALISTIK LEXIKON, 1996, Seite 82

³⁰¹ Werden bei Gelegenheit der Hausdurchsuchung Gegenstände gefunden, die zwar in keiner Beziehung zu der (laufenden) Untersuchung stehen, aber auf die Verübung einer anderen Straftat hindeuten, so spricht man von Zufallsfunden; vgl. KRIMINALISTIK LEXIKON, 1996, Seite 82

11c BGTS in Verbindung mit Art. 3 DMV fallen. Nach Ansicht der Autoren SCHWERI et al. ist die Sicherstellung eines zufällig, bei einer gesetzeskonform angeordneten Hausdurchsuchung, aufgefundenen Gegenstandes zulässig, wenn dieser auf ein anderes als das abzuklärende Delikt hindeutet³⁰². Als abzuklärendes Delikt würde beim Fund von Anabolika u.a. eine strafbare Handlung im Sinne von Art. 11f Abs. 1 BGTS im Raum stehen. In der StPO des Kantons Luzern ist keine Regelung betreffend Zufallsfunden vorhanden. Im Entwurf zur Eidgenössischen Strafprozessordnung sind die Zufallsfunde unter Art. 242 geregelt. Der Wortlaut ist ähnlich den Ausführungen von SCHWERI et al und besagt, dass zufällig entdeckte Spuren oder Gegenstände, die mit der abzuklärenden Straftat nicht in Zusammenhang stehen, aber auf eine andere Straftat hinweisen, sichergestellt werden. Über das weitere Vorgehen, betreffend der mit einem Bericht übermittelten Gegenstände entscheidet die Verfahrensleitung³⁰³. Steht ein Sportler oder eine Betreuungsperson im Sportlerumfeld unter Verdacht, eine strafbare Handlung im Sinne von Art. 11f Abs. 1 BGTS begangen zu haben, ist bei der Hausdurchsuchung zu bedenken, dass auch die durch den Verdächtigten benutzten Räumlichkeiten und Behältnisse in entsprechenden (auswärtigen) Sportstätten durchsucht werden (z.B. persönlicher Schrank, Garderobenschrank usw.)³⁰⁴. Nach Möglichkeit sollte dieser Umstand durch entsprechende polizeiliche Vorabklärungen erhoben und in der Verfügung festgehalten werden.

Gerade auch im Bereich der Verfolgung von Dopingkriminalität sind neben eigentlichem Deliktsgut (z.B. Dopingmittel wie EPO) und weiteren Beweismitteln für strafbare Handlungen nach Art. 11f Abs. 1 BGTS, gerade Adressen, Notizmaterial und weitere persönliche Aufzeichnungen (z.B. 'Trainingstagebücher') von Interesse. Nach dem Entwurf der Eidgenössischen StPO dürfen u.a. Gegenstände bei der beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn diese u.a. voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden oder einzuziehen sind³⁰⁵. Dieser Grundsatz wird jedoch eingeschränkt, indem u.a. nicht beschlagnahmt werden dürfen, die persönlichen Aufzeichnungen und Korrespondenz der beschuldigten Person, wenn ihr Interesse am Schutz der Persönlichkeit das Strafverfolgungsinteresse überwiegt^{306, 307}.

Ähnlicher Auffassung ist das Schaffhauser Obergericht in einer von HAUSER et al. zitierten Fundstelle die besagt, dass Tagebücher und persönliche Korrespondenzen mit Rücksicht auf den Schutz der Privatsphäre³⁰⁸ gegen den Willen des Berechtigten nur beschlagnahmt werden dürfen, wenn die Interessen an der Strafverfolgung überwiegen, d.h. nur bei schweren Delikten³⁰⁹.

³⁰² HAUSER, SCHWERI, HARTMANN, Kapitel 70.12a, 2005, Seite 352

³⁰³ BBl 2006 1461

³⁰⁴ Auf einem ausgestellten Hausdurchsuchungsbefehl müssen möglichst genau die zu durchsuchenden Räumlichkeiten und die zu suchenden Beweismittel angegeben sein, damit wird gewährleistet, dass sich die Massnahme nur auf Gegenstände erstreckt, die zur Aufklärung der Straftat von Bedeutung sind, vgl. HAUSER, SCHWERI, HARTMANN, Kapitel 70.26, 2005, Seite 356

³⁰⁵ Art. 262 'Grundsatz' E Eidg. StPO, vgl. BBl 2006 1467

³⁰⁶ Art. 263 Abs. 1 lit. b 'Einschränkungen' E Eidg. StPO, vgl. BBl 2006 1668

³⁰⁷ HANSJAKOB führt u.a. mit Verweis aus, dass die herrschende Praxis zu Tagebuchentscheiden davon ausgeht, dass Geheimhaltungs- und Strafverfolgungsinteresse gegeneinander abzuwägen sind, die Lehre jedoch bei Tagebüchern ein striktes Verwertungsverbot verlangt. Seiner Meinung nach ist diese Frage, da es allenfalls um Interessenabwägungen geht, von einem Sachrichter zu klären (sodass, mit Bezug auf das BÜPF, deliktsrelevante Informationen aus Überwachungen, die den Intimbereich betreffen, bei den Akten bleiben sollten), vgl. HANSJAKOB, 2002, Seite 200

³⁰⁸ Art. 8 EMRK 'Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens' und Art. 13 BV 'Schutz der Privatsphäre'

³⁰⁹ HAUSER, SCHWERI, HARTMANN, Kapitel 69.2a, 2005, Seite 341 und Kapitel 70.21, Seite 353, wo die genannten Autoren weiter ausführen, dass u.a. Tagebücher und Korrespondenzen, vielfach private oder geschäftliche Geheimnisse enthalten, deshalb muss ihnen eine besondere Behandlung zuteil werden.

Neben der eigentlichen Hausdurchsuchung besteht im Kanton Luzern noch die gesetzliche Grundlage der 'Polizeilichen Hausdurchsuchung in dringenden Fällen'³¹⁰. Diese Form der Durchsuchung dürfte aber im Bereich der Bekämpfung des Missbrauchs von Mitteln und Methoden zu Dopingzwecken eher nebensächlich sein, sind doch entsprechende Ermittlungsverfahren meist planbar und beruhen auf Anzeigen von anderen Amtsstellen (z.B. Zollbehörden, Swissmedic, Swiss Olympic) und Dritten³¹¹. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass auch einmal in einem solchen Fall Eile geboten und Gefahr im Verzug ist.

7.3.1 Sportärzte

Von wieder etwas grösserer Praxisrelevanz dürfte das Thema Sportärzte und Hausdurchsuchung sein. Von Interesse bei einer Hausdurchsuchung in einer Sportarztpraxis wären v.a. die entsprechenden Krankenakten und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Betreuung von Athleten und Sportlern. Ärzte, sowie noch einige andere Personen- und Berufsgruppen, stehen jedoch unter dem Berufsgeheimnis im Sinne von Art. 321 StGB. Dieses gesteht ihnen zu, Tatsachen die ihnen bei der Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben anvertraut werden oder die sie bei dieser Gelegenheit wahrnehmen geheim zu halten³¹². Ein Arzt ist somit eine zum Zeugnisverweigerungsrecht verpflichtete Amts- und Berufsperson³¹³. Somit dürfen Akten von zeugnisverweigerungsberechtigten Sportärzten nicht beschlagnahmt werden³¹⁴.

Ergeben sich aufgrund verschiedener Hinweise und Abklärungen Verdachtsmomente, dass gegen einen Sportarzt Anschuldigungen im Sinne von Art. 11f Abs. 1 BGTS bestehen, so kann sich dieser nicht auf das Beschlagnahmeprivileg berufen wenn die Massnahme für die Abklärung des Delikts wichtig ist³¹⁵. Die getroffenen Untersuchungshandlungen sind so vorzunehmen, dass Geheimnisse so weit als möglich gewahrt werden³¹⁶. Praktisch könnte man bei der Hausdurchsuchung bei einem angeschuldigten Sportarzt den (örtlich) zuständigen Amtsarzt/Ärztin oder Kantonsarzt/Ärztin (ev. auch IRM-Arzt/Ärztin) beiziehen. Somit wäre eine erste fachliche Sichtung verdächtiger Akten, Unterlagen, Gegenstände und Medikamente gleich vor Ort möglich und relevantes kann von unbedeutendem für das Ermittlungs- und Strafverfahren ausgeschieden werden. Vorallem durch die Sichtung vorhandener Akten und darin enthaltene Patientenaufzeichnungen, durch eine beigezogene Berufsperson (z.B. in Person des Amtsarztes) die ebenfalls unter dem Berufsgeheimnis steht, wären die Untersuchungshandlungen so durchzuführen, dass nicht benötigte (Patienten-)Geheimnisse gewahrt bleiben³¹⁷. Die Autoren HAUSER et al. führen aus, dass dem (angeschuldigten) Akteninhaber vorher die Möglichkeit eingeräumt werden muss, sich zum Inhalt der Dokumente zu äussern, womit eine Lektüre abgewendet werden kann³¹⁸. Sie sagen weiter, dass eine summarische

³¹⁰ § 56 StPO LU

³¹¹ vgl. Kapitel 5.1 dieser Arbeit

³¹² REHBERG, 1999, Seite 388f.; vgl. auch Erwägung 5c von BGE 101 Ia 10, wo festgehalten wird, dass nach dem Wortlaut von Art. 321 StGB Geheimnisse geschützt sind, welche einem Arzt infolge seines Berufes anvertraut worden sind oder die er in dessen Ausübung wahrgenommen hat. Der Inhalt der geheim zu haltenden Tatsachen ist nicht streng auf das Medizinische beschränkt.

³¹³ HAUSER, SCHWERI, HARTMANN, Kapitel 69.6, 2005, Seite 341

³¹⁴ HAUSER, SCHWERI, HARTMANN, Kapitel 69.5, 2005, Seite 341

³¹⁵ BGE 101 Ia 10, Erwägung 5a mit Verweis auf weitere Autoren; Nach herrschender Lehre geht dort, wo der Arzt selbst Angeschuldigter ist, das Interesse an der Strafverfolgung vor. Der Arzt kann sich nicht unter Berufung auf seine Geheimhaltungspflicht der Beschlagnahme von in seinem Besitz befindlichen Akten widersetzen; vgl. auch BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 37, mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, dass sich eine angeschuldigte Medizinalperson nicht unter Berufung auf die Schweigepflicht einer Beschlagnahme von Akten widersetzen kann; als Schranke des Berufsgeheimnisses gilt das Rechtsmissbrauchsverbot, dazu BGE 130 II 193 und 126 II 495 (rechtshilfweise Entsiegelung und Durchsichtung von Dokumenten und elektronischen Daten in einer Anwaltskanzlei und einem Anwalt)

³¹⁶ HAUSER, SCHWERI, HARTMANN, Kapitel, 69.10, 2005, Seite 342

³¹⁷ vgl. ähnlich auch Art. 246 Abs. 2 E Eidg. StPO

³¹⁸ vgl. auch Art. 246 Abs. 1 E Eidg. StPO

Prüfung vorhandener Akten allerdings nicht zu umgehen sein wird, weil, wie bereits vorgängig ausgeführt, nur so eine Trennung vom unwesentlichen Inhalt möglich ist.³¹⁹ Der Umfang der beweisrelevanten Dokumente und Unterlagen kann so auf ein vernünftiges Minimum reduziert werden, denn ein Sportarzt betreut meist neben Sportlern auch noch weitere Patienten. Eine andere Möglichkeit im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips wäre auch, von entsprechend beschlagnahmten Dossiers Kopien zu erstellen und die Originale zur Weiterbetreuung der Sportler, der angeschuldigten Medizinalperson wieder auszuhändigen³²⁰.

Wird bei angeschuldigten Sportärzten z.B. in deren Praxis eine Hausdurchsuchung durchgeführt, gibt es nur wenige offensichtlich konkrete Beweise, die auf strafbare Handlungen im Sinne von Art. 11f Abs. 1 BGTS hinweisen. Nach Ansicht von KAMBER wäre bei einer solchen Durchsuchung auf vorhandenes Blut (Blutbeutel) und auf entsprechende Medikamente zu achten, hier v.a. auf grössere Mengen von 'schweren' Dopingmitteln wie 'EPO' oder Anabolika. Andererseits ist das Vorhandensein einer 'Hämoglobin-Zentrifuge' in einer Sportarztpraxis üblich und nicht als konkreten Hinweis auf ein Dopingdelikt zu werten³²¹.

7.4 Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaft oder auch nur Haft ist im Kanton Luzern unter den Paragraphen 80ff. StPO geregelt. Abs. 1 besagt, dass der Angeschuldigte in der Regel in Freiheit bleibt. Als grundlegende Voraussetzung zur Anordnung von Haft ist nötig, dass der Angeschuldigte eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig³²² wird und zusätzlich eine der folgenden Bedingungen ergänzend zutrifft³²³:

- begründete Fluchtgefahr
- mangelnde Ausweisung über die Identität
- Umstände, die befürchten lassen, dass der Angeschuldigte den Untersuchungszweck gefährden werde (Kollusion, Verdunkelung)
- konkrete Hinweise für die Annahme bestehen, dass der Angeschuldigte weitere strafbare Handlungen begehen werde (Fortsetzung, Wiederholung)

Die StPO gibt den Strafverfolgungsbehörden weiter die Möglichkeit, jemand in Haft zu nehmen oder darin zu halten, wenn jemand mit der Ausführung eines Gewaltverbrechens (schwere Straftat) im Sinne von Art. 260^{bis} Abs. 1 StGB³²⁴ droht. Ergänzend müssten konkrete Hinweise für dessen Ausführung vorliegen (Ausführungsgefahr)³²⁵. Da strafbare Dopingsachverhalte keine Gewaltverbrechen im Sinne des erwähnten StGB-Artikels sind, fällt diese in der Luzerner StPO gegebene Möglichkeit weg.

Da es sich beim Straftatbestand von Art. 11f BGTS um einen Vergehenstatbestand handelt, ist die strafprozessrechtliche Zwangsmassnahme der Haft, respektive Untersuchungshaft, unter Berücksichtigung aller Voraussetzungen für die Anordnung dieser Massnahme, gegeben.

³¹⁹ HAUSER, SCHWERI, HARTMANN, Kapitel 70.21, 2005, Seite 353

³²⁰ vgl. auch Art. 246 Abs. 3 E Eidg. StPO; ähnlicher Meinung auch HAUSER et al. die ausführen, dass jede Beschlagnahme dem Verhältnismässigkeitsprinzip unterliegt und diese in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts stehen und für die Ermittlungen notwendig sind. Die Autoren nennen ebenfalls die Prüfung der Möglichkeit, ob nicht die Anfertigung von Fotokopien genügen, HAUSER, SCHWERI, HARTMANN, Kapitel 69.3, 2005, Seite 341

³²¹ KAMBER, Telefonat vom 07. März 2007, nach Mail-Anfrage

³²² Es müssen konkrete (sachliche / bestimmte) Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat und die Täterschaft bestehen; vgl. HAUSER, SCHWERI, HARTMANN, Kapitel 68.09, 2005, Seite 328

³²³ § 80 StPO LU 'Haftgründe'

³²⁴ Strafbare Vorbereitungshandlungen nach Art. 260^{bis} StGB sind Vorsätzliche Tötung (Art. 111), Mord (Art. 112), Schwere Körperverletzung (Art. 122), Raub (Art. 140), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183), Geiselnahme (Art. 185), Brandstiftung (Art. 221) und Völkermord (Art. 264)

³²⁵ § 80 Abs. 3 StPO LU

Ein Telefonat mit HAENNI³²⁶, einem Mitautor der bereits mehrfach erwähnten Expertise³²⁷ zu den neuen Dopingstrafbestimmungen ergab, dass ihm persönlich kein Fall bekannt ist, wo das Zwangsmittel der Untersuchungshaft in einem Doping-Sachverhalt angeordnet wurde³²⁸.

7.5 Beispiel zur Anwendung des Polizeigesetzes und der Strafprozessordnung

An folgendes fiktive Beispiel ist etwa zu denken, bei dem die gesetzlichen Bestimmungen des Polizeigesetzes und der Strafprozessordnung des Kantons Luzern zur Anwendung gelangen könnten.

In der Stadt X findet eine internationale Sportveranstaltung im Bereich des Ausdauersports statt. Dies ist durch die regionale Medienberichterstattung bekannt. Auch die Athleten-Unterkünfte sind teilweise bekannt. Nachts um 0200 Uhr fällt einer Polizeipatrouille ein Personenwagen mit ausländischen Kontrollschildern auf, der offensichtlich einer Mannschaft A dieser Ausdauersportveranstaltung zuzuordnen ist. Die Funktionäre entschliessen sich zu einer Verkehrskontrolle im Sinne der polizeilichen Generalklausel. Der Fahrer Z ist alleine unterwegs. Sie überprüfen die Fahrzeug- und Personaldokumente und stellen dabei ein nervöses und eiliges Verhalten des Lenkers fest. Aufgrund des äusseren Erscheinungsbildes des Chauffeurs (z.B. Bekleidung einer Mannschaft/Nation) nehmen die Polizeifunktionäre an, dass es sich um einen Offiziellen und/oder Betreuer der Mannschaft A handeln könnte. Sie bitten den Mann aufgrund seiner Nervosität auszusteigen und den Kofferraum seines Fahrzeugs zu öffnen³²⁹. Dabei stellen sie eine Kühlbox fest. Darin befinden sich entsprechende Mengen der (verbotenen) Arzneimittel 'Eporex®'³³⁰ und 'Norditropin®'³³¹. Aufgrund des verdächtigen Medikamentenfundes und der äusseren Erscheinung des Dazugehörens zu einer offiziellen Sportmannschaft (offizielles Fahrzeug, Fahrzeuglenker ist nicht der Sportler, womit reiner, strafloser Eigenkonsum nicht denkbar ist, Mannschaft nimmt bekanntlich an der entsprechenden Sportveranstaltung teil³³²) besteht ein genügender Anfangsverdacht gegen Z, hinsichtlich einer strafbaren Widerhandlung nach Art. 11f Abs. 1 BGTS. Die vorläufige Festnahme des Verdächtigen ist (nach § 52 StPO LU) möglich, da angenommen werden muss, dass die aufgefundenen Medikamente verwendet werden und somit Gefahr im Verzug vorzuliegen scheint. Ebenfalls scheint ein Haftgrund (nach § 80 StPO LU) gegeben zu sein, denn bei der Dopingstrafbestimmung handelt es sich um ein Vergehenstatbestand und ergänzend dazu scheinen mögliche Kollusionshandlungen innerhalb einer Sportmannschaft als gegeben, respektive können vorausgesetzt werden (z.B. entsorgen von weiteren verbotenen Substanzen die sonst bei einer möglichen Hausdurchsuchung aufgefunden würden). Da bereits eine Kühlbox mit verdächtigem Inhalt im Auto des Angehaltenen gefunden wurde, besteht der Verdacht, dass sich im Fahrzeug weitere Gegenstände befinden, die sicherzustellen sind. Deshalb sind das Fahrzeug und darin befindliche Sachen (nach § 15 PolG LU) zu durchsuchen. Die bei der Kontrolle festgestellte Kühlbox, samt Inhalt, ist (nach § 55 StPO LU) durch die Polizei vorläufig in Verwahrung zu nehmen. Die sichergestellten und in Verwahrung genommenen

³²⁶ HAENNI Charles, Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft I Berner Jura - Seeland

³²⁷ BOHNENBLUST et al., Zu den neuen Doping-Strafbestimmungen, Expertise im Auftrag des Bundesamts für Sport (BASPO), 2002

³²⁸ HAENNI, Telefonat vom 08.03.2007, nach Mail-Anfrage

³²⁹ Paragraph 9 Abs. 2 PolG LU, vgl. Kapitel 6.2.1 dieser Arbeit

³³⁰ Produkt (Erythropoietin alpha) der Firma Janssen-Cilag, Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport, das vor Licht geschützt und gekühlt (zwischen zwei und acht Grad Celsius) gelagert werden muss; KAMBER, Mail, 08. Januar 2007

³³¹ Produkt (rekombinantes humanes Wachstumshormon) der Firma Novo Nordisk, Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport, das vor Licht geschützt und gekühlt (zwischen zwei und acht Grad Celsius) gelagert werden muss; KAMBER, Mail, 08. Januar 2007

³³² BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 22

Arzneimittel sind möglichst geeignet zu lagern, damit keine Wertminderung eintritt. Dies müsste in einem nur für die Polizei zugänglichen Kühltank oder Kühlraum geschehen. Nach der vorläufigen Festnahme des Fahrzeuglenkers ist mit diesem eine ausführliche Befragung durchzuführen. Daneben sollten die aufgefundenen und sichergestellten Substanzen einer entsprechenden laboratorischen Untersuchung zugeführt werden.

BOHNENBLUST et al. führen im Anhang zu ihrer Expertise aus, dass gestützt auf die Angaben eines geständigen Betreuers (in diesem Beispiel der Fahrer Z) sich sodann die Ermittlungen auch auf weitere Funktionäre und Fahrer erstrecken und diese durch entsprechende Hausdurchsuchungen in den Unterkünften (z.B. Hotelzimmer), Fahrzeugen usw. der Angehörigen der konkreten Mannschaft (in diesem Beispiel das Team A) eingeleitet würden³³³. Der hinreichend konkrete Verdacht für Zwangsmassnahmen muss sich gegen das Umfeld von teilnehmenden Sportlern richten³³⁴. Dieser wäre mit der Anhaltung des Betreuers Z gegeben. Bestehen genügende Verdachtsmomente, die besagen, dass ein gesamtes Team (z.B. Mannschaft A) systematisch Dopingmittel missbraucht, wären entsprechende Durchsuchungshandlungen in Unterkünften und Fahrzeugen einer kompletten Mannschaft denkbar und auf verdächtige Dopingmittel und -methoden zu durchsuchen und diese sicherzustellen^{335, 336}.

Für eine entsprechende und spezifische, polizeiliche Kontrolle aber auch für Ermittlungen im Dopingbereich bieten sich u.a. die Internetseiten des Bundesamtes für Sport (www.dopinginfo.ch) und das Arzneimittel-Kompendium der Schweiz unter der Internetseite www.kompendium.ch an. Über die erste hier aufgeführte Seite des Bundesamtes für Sport, gelangt man zur Schweizer Medikamentendatenbank, wo aktualisiert abgeklärt und angefragt werden kann, ob ein Medikament im Sport verboten ist³³⁷. Von entsprechenden Medikamenten können über die Internetseite des Kompendiums weitere Hintergrundinformationen abgerufen werden³³⁸.

8. Andere Zwangsmassnahmen auf Bundesebene

Im achten Kapitel werden die gesetzlichen Bestimmungen und Möglichkeiten beleuchtet, ob bei (Verdacht) auf Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport, im Zusammenhang mit Doping, die Telefonüberwachung und der Einsatz von verdeckten Ermittlern zulässig ist. Auch auf die Einziehung, im Rahmen von Doping-Vergehen, wird am Schluss dieses Kapitels eingegangen.

8.1 Dopingbekämpfung und die Möglichkeit der Telefonüberwachung?

Am 01. Januar 2002 trat in der Schweiz das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs in Kraft³³⁹. Das Gesetz gilt für Strafverfahren des Bundes als auch für solche eines Kantons³⁴⁰.

³³³ BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 33 (Anhang)

³³⁴ Bestehen gegen die betroffenen Sportler keine Verdachtsmomente auf eine strafbare Handlung im Sinne von Art. 11f Abs. 1 BGTS, sind diese als Auskunftspersonen polizeilich zu befragen. Möglicherweise können sie auch als Zeugen (unter Hinweis auf Art. 307 StGB 'Falsches Zeugnis') untersuchungsrichterlich befragt werden. Ist die Stellung des Sportlers im Verfahren unklar, sollte dieser ebenfalls als Auskunftsperson einvernommen werden; vgl. BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 33 (Anhang) und § 91 Abs. 3 StPO LU

³³⁵ BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 34 (Anhang)

³³⁶ Weitere Beispiele zu strafprozessualen Überlegungen im Anhang 2 der Expertise von BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 32ff.

³³⁷ http://www.dopinginfo.ch/de/index.php?option=com_staticxt&staticfile=index.php

³³⁸ <http://www.kompendium.ch/Search.aspx?lang=de>

³³⁹ SR 780.1, kurz BÜPF, verfassungsmässige Grundlagen in Art. 92 BV 'Post- und Fernmeldewesen' und Art. 123 BV 'Strafrecht'

³⁴⁰ Art. 1 BÜPF 'Geltungsbereich'

Die Voraussetzungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs sind in Art. 3 BÜPF festgehalten. Dabei müssen für die Anordnung einer Überwachung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. bestimmte Tatsachen begründen den dringenden Verdacht³⁴¹, die zu überwachende Person habe eine in Absatz 2 oder 3 genannte strafbare Handlungen begangen oder sei daran beteiligt gewesen³⁴² und³⁴³
- b. die Schwere der strafbaren Handlung rechtfertigt die Überwachung³⁴⁴ und
- c. andere Untersuchungshandlungen sind erfolglos geblieben oder die Ermittlungen wären ohne die Überwachung aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert^{345, 346}
- d. zur Verfolgung einer im Deliktskatalog aufgeführten Straftaten

Der Deliktskatalog nach Abs. 2 und 3 von Art. 3 BÜPF enthält strafbare Handlungen gegen das Strafgesetzbuch, gegen das Militärstrafgesetz, gegen das Kriegsmaterialgesetz, gegen das Atomgesetz, gegen das Umweltschutzgesetz, gegen das Güterkontrollgesetz und gegen das Betäubungsmittelgesetz³⁴⁷.

Das BÜPF nennt in seinen Voraussetzungen, respektive dem Deliktskatalog das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport nicht³⁴⁸. Somit ist die Überwachung im Sinne der allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes ausgeschlossen.

Im BÜPF wurde durch Art. 9 die Voraussetzung geschaffen, dass unter gewissen Umständen Zufallsfunde³⁴⁹ verwendet werden können. Dabei muss klar zwischen Erkenntnissen über Straftaten gegen die verdächtige Person und Erkenntnissen über Straftaten gegen Dritte unterschieden werden.

In Abs. 1 können jene Erkenntnisse gegen die verdächtige (angeschuldigte) Person³⁵⁰ verwendet werden, wenn im Rahmen einer Überwachung andere strafbare Handlungen als die in der Überwachungsanordnung genannten bekannt werden und diese Straftaten:

- a. zusätzlich zur vermuteten Straftat begangen werden; oder³⁵¹

³⁴¹ gemäss HANSJAKOB muss die Schwelle für die Anordnung von Überwachungsmassnahmen tiefer sein als bei Verhaftungen, jedoch muss der Verdacht dringender sein als für die Anordnung einfacherer Zwangsmassnahmen wie z.B. der Hausdurchsuchung, vgl. HANSJAKOB, 2002, Seite 104f.

³⁴² Art. 3 Abs. 1 lit. a BÜPF

³⁴³ kumulative Erfüllung der Voraussetzungen von Abs. 1 des Art. 3 BÜPF, vgl. HANSJAKOB, 2002, Seite 103

³⁴⁴ Art. 3 Abs. 1 lit. b BÜPF

³⁴⁵ Art. 3 Abs. 1 lit. c BÜPF

³⁴⁶ Subsidiarität, vgl. HANSJAKOB, 2002, Seite 113

³⁴⁷ SR-Fundstellen können aus den entsprechenden Fussnoten des Kapitels 8.2 dieser Arbeit entnommen werden

³⁴⁸ Ebenfalls nicht genannt wird das BGTS in Art. 268 E StPO 'Voraussetzungen' für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, vgl. BBl 2006 1470f.

³⁴⁹ Zufallsfunde stammen aus dem rechtmässigen Einsatz strafprozessualer Zwangsmassnahmen. Sie sind dadurch charakterisiert, dass sie aus verdachtsgesteuerten (also verdachtsgestützten und -orientierten) Untersuchungshandlungen stammen, aber mit diesem Verdacht nichts zu tun haben; in HANSJAKOB, 2002, Seite 202f., nach NATTERER Judith, Die Verwertbarkeit von Zufallsfunden aus der Telefonüberwachung im Strafverfahren, Bern, 2001

³⁵⁰ auch bei der Eröffnung eines Verfahrens gegen unbekannte Täterschaft möglich, wo die Personalien der Zielperson noch nicht bekannt waren, diese Zielperson in der Regel aber individualisiert werden kann (z.B. durch den verwendeten Namen oder die Stimme), in HANSJAKOB, 2002, Seite 204

³⁵¹ Der Entwurf zur Eidgenössischen Strafprozessordnung sieht in der Zufallsfundregelung bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs eine restriktivere Regelung als jene des Art. 9 BÜPF vor. Nach Art. 277 E Eidg. StPO (Gesetzestext vgl. Anhang 1.2 dieser Arbeit) wäre eine Zufallsfundregelung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. a BÜPF (zusätzlich zur vermuteten Straftat begangen werden) nicht mehr möglich. Die zulässige Verwendung von Erkenntnissen über andere als Katalogtaten (BGTS nicht erwähnt) wird ausgeschlossen, auch wenn diese zusätzlich zu einer Katalogtat begangen worden sind, vgl. BBl 2006 1251, auch HANSJAKOB, Mail-Antwort vom 28. März 2007. Die Zufallsfundregelungen betreffend Tele-

- b. die Voraussetzungen für eine Überwachung nach diesem Gesetz (BÜPF) erfüllen

Absatz 2 gibt der Strafverfolgungsbehörde die Möglichkeit, Erkenntnisse über Straftaten einer (Dritt-) Person zu verwenden, die in der Anordnung keiner Straftat verdächtigt wird. Dazu muss aber vor der Einleitung weiterer Ermittlungen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde die Zustimmung eingeholt werden. Diese Zustimmung kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Überwachung gemäss BÜPF gegeben sind.

Wie bereits im Kapitel 7.3.1 ausgeführt, besteht bei Ermittlungen im Bereich der Dopingkriminalität die Möglichkeit, mit Berufsgeheimnissen, v.a. von Sportärzten, konfrontiert zu werden. Art. 4 Abs. 3 BÜPF (und teilweise auch Art. 8 Abs. 3 und 4 BÜPF) regelt die Vorgehensweise, sollten entsprechende Überwachungen angeordnet werden, oder im Rahmen von Telefonüberwachungen werden Berufsgeheimnisse erkannt³⁵².

8.1.1 Beispiel für die Anwendung der Zufallsfundregelung des BÜPF im Sinne der Dopingbekämpfung

Im Rahmen von polizeilichen Vorabklärungen und Erkenntnisgewinnungen wird der Angeschuldigte A verdächtigt, mit Betäubungsmitteln, z.B. Kokain, im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 BetmG, also dem 'schweren Fall', zu handeln. Die Voraussetzungen zur Anordnungen von Überwachungsmassnahmen gemäss Art. 3 BÜPF wären gegeben.

Bei dieser angeordneten und zulässigen Überwachung stellt sich nun heraus, dass der Angeschuldigte A, neben seinen Drogengeschäften, einen schwunghaften Handel mit Mitteln zu Dopingzwecken betreibt (Zufallsfund im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. a BÜPF). Die ursprünglich angeordneten verdeckten Massnahmen ergeben, dass der Angeschuldigte A Mittel aus dem Ausland bezieht und diese hier an reglementierte Wettkampfsportler weiterverkauft, er sich also im Sinne von Art. 11f Abs. 1 BGTS strafbar macht. Der in der Anordnungsverfügung aufgeführte Tatbestand von Art. 19 Abs. 2 BetmG kann zur Anklage gebracht werden. Somit können die im Zusammenhang mit der Telefonüberwachung erlangten Erkenntnisse im Strafverfahren wegen einer Tathandlung nach Art. 11f Abs. 1 verwendet werden.

Die Überwachung des A ergibt weiter, dass eine Drittperson B, die in keiner Anordnung einer Straftat verdächtigt wird, ebenfalls an den Drogenhandelsgeschäften von A im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 BetmG beteiligt ist. Ebenfalls wird gleichzeitig bekannt, dass B dieselben Handelsgeschäfte mit Dopingmitteln betreibt wie A. Der Zufallsfund des Drogenhandels bei B ist gemäss Art. 9 Abs. 2 BÜPF verwertbar, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Sind diese erfüllt, steht der Verwendung der Erkenntnisse zu den Handelsgeschäften mit Dopingmitteln nichts mehr im Wege. Diese würden dann wiederum als Zufallsfunde im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. a gelten.

8.1.2 Polizeiaufgaben und BÜPF

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verwendung von Zufallsfunden (andere strafbare Handlungen) nach BÜPF nicht gegeben, gibt es trotzdem Möglichkeiten, ohne Bewilligungsverfahren nach BÜPF, im Bereich der Dopingkriminalität die Kommunikationsverbindungen der einzelnen Beteiligten mit anderen Mitteln und Möglichkeiten (wenn auch nur in beschränkter Form) zu ermitteln³⁵³.

fonüberwachung und verdeckter Ermittlung wurden im Entwurf zur Eidgenössischen Strafprozessordnung angeglichen, vgl. BBl 2006 1257. Für die Dopingbekämpfung hiesse dies also, dass keine Zufallsfunde aus der Telefonüberwachung, betreffend strafbaren Doping-Tathandlungen, mehr verwendet werden dürften.

³⁵² ausführlich dazu, HANSJAKOB, 2002, Kommentare zu den Art. 4 und 8

³⁵³ die Möglichkeit des Zugriffs auf öffentlich zugängliche Verzeichnisse wie CD-Rom's oder Internetseiten werden hier ausgeklammert

Die Anbieter von Fernmeldediensten sind verpflichtet u.a. den Kantons- und Stadtpolizeien zur Erfüllung von Polizeiaufgaben gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. b BÜPF Daten über bestimmte³⁵⁴ Fernmeldeanschlüsse zu liefern. Dies dürfte vorallem die Mobiltelefonanschlüsse betreffen. Sie müssen folgende Informationen liefern:

- a. Name, Adresse und, sofern vorhanden, Beruf der Teilnehmerin oder des Teilnehmers³⁵⁵
- b. Adressierungselemente nach Art. 3 Bst. f des Fernmeldegesetzes^{356, 357}
- c. Art der Anschlüsse³⁵⁸

Wer innerhalb der erwähnten Polizeidienststellen für die Anfragen zuständig ist, ist im BÜPF nicht geregelt. Die Daten können beim DBA³⁵⁹ des UVEK mittels Gesuch abgerufen werden. Wer z.B. von der Polizeibehörde die Daten beim Dienst abrufen kann, ist diesem namentlich zu melden und nur denjenigen möglich^{360, 361}.

Eine Auskunftsanfrage beim Dienst über die Basisinformationen der Teilnehmeranschlüsse gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a - c (z.B. Rufnummer Festnetz) kostet (Stand 20. April 2004) vier Franken³⁶². Die Abfrage erfolgt über eine passwortgeschützte Internetseite (www.ccis.admin.ch) beim Dienst für Besondere Aufgaben.

8.2 Dopingbekämpfung und die Möglichkeit der Verdeckten Ermittlung?

Am 01. Januar 2005 trat in der Schweiz das Bundesgesetz über die Verdeckte Ermittlung vom 20. Juni 2003 in Kraft³⁶³. Es gilt sowohl für Strafverfahren der Kantone und auch für jene des Bundes³⁶⁴.

Der Gesetzgeber bezweckt beim Bundesgesetz über die Verdeckte Ermittlung, mit Angehörigen der Polizei, die nicht als solche erkennbar sind (Ermittlerin oder Ermittler), in das kriminelle Umfeld einzudringen und damit beizutragen, besonders schwere Straftaten aufzuklären^{365, 366}.

Das BVE kennt in Artikel 4 zur Anordnung der Verdeckten Ermittlung ähnliche nachfolgende Voraussetzungen wie das BÜPF:³⁶⁷

³⁵⁴ der Wortlaut 'bestimmte' Fernmeldeanschlüsse weist darauf hin, dass Suchanfragen, die eine unbestimmte Anzahl von Anschlüssen betreffen, wie z.B. alle Abonnenten in einer bestimmten Gemeinde usw. unzulässig sind; vgl. HANSJAKOB, 2002, Seite 266

³⁵⁵ Art. 14 Abs. 1 lit. a BÜPF

³⁵⁶ Art. 14 Abs. 1 lit. b BÜPF

³⁵⁷ Art. 3 Bst. f FMG (Fernmeldegesetz, SR 784.10)

f. *Adressierungselemente*: Kommunikationsparameter sowie Nummerierungselemente, wie Kennzahlen, Rufnummern und Kurznummern;

³⁵⁸ Art. 14 Abs. 1 lit. c BÜPF; mitzuteilen ist, ob es sich um einen analogen oder digitalen Festanschluss oder um einen Mobilanschluss handelt; vgl. HANSJAKOB, 2002, Seite 268

³⁵⁹ Der Dienst für Besondere Aufgaben (DBA) ist dem UVEK (Generalsekretariat) administrativ unterstellt. Er koordiniert die Ausführung der Überwachungsmassnahmen und leitet die Anordnungen der Strafverfolgungsbehörden an die Anbieterinnen von Post- und Fernmeldediensten weiter.

³⁶⁰ HANSJAKOB, 2002, Seite 268

³⁶¹ Bei der Kapo LU ist der Workflow geregelt, d.h. dass es bei der Kripo eine beschränkte Anzahl von User gibt, die entsprechende Auskünfte einholen können. Die User-Berechtigung ist über den Operativen Dienst der Kripo einzuholen; vgl. Mail-Antwort von Rüttimann F., C Op D Kripo LU, vom 12. Februar 2007 http://www.admin.ch/ch/d/sr/780_115_1/a2.html; Art. 2 der Vo über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, SR 780.115.1

³⁶² SR 312.8, kurz BVE; verfassungsmässige Grundlage in Art. 123 BV 'Strafrecht'

³⁶³ Art. 2 BVE 'Geltungsbereich'

³⁶⁴ Art. 1 BVE 'Zweck'

³⁶⁵ ähnlich KRIMINALISTIK LEXIKON, 1996, Seite 340; 'von Beamten des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) tätig sind, vorgenommene Ermittlungen'

³⁶⁶ vgl. Kapitel 8.1 dieser Arbeit

- a. bestimmte Tatsachen den Verdacht³⁶⁸ begründen, besonders schwere Straftaten³⁶⁹ seien begangen worden oder sollen voraussichtlich begangen werden *und*³⁷⁰
- b. andere Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind, oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden³⁷¹
- c. zur Verfolgung einer im Deliktskatalog aufgeführten Straftat³⁷²

Der Deliktskatalog umfasst (zusammengefasst) Straftaten gegen das Strafgesetzbuch³⁷³, das Militärstrafgesetz³⁷⁴, das Kriegsmaterialgesetz³⁷⁵, das Atomgesetz³⁷⁶, das Betäubungsmittelgesetz³⁷⁷, das Güterkontrollgesetz³⁷⁸, das Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen³⁷⁹ und das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer³⁸⁰.

Das BVE nennt in seinen Voraussetzungen, respektive dem Deliktskatalog das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport nicht. Somit ist die Verdeckte Ermittlung im Sinne der allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes ausgeschlossen.

Es bleibt die Frage zu klären, wären Erkenntnisse in Sachen Massnahmen gegen das Doping in einem Verfahren zu verwenden, die als Zufallsfunde im Sinne von Art. 21 BVE von der verdeckten Ermittlerin oder dem verdeckten Ermittler (bei einer verdeckten Ermittlung im Strafverfahren³⁸¹) festgestellt wurden, verwertbar?

Das Gesetz (Art. 21 Abs. 1 BVE) verpflichtet die Ermittlerin oder den Ermittler, im Rahmen ihrer ordnungsgemässen Auftragserfüllung, beim Erkennen von anderen strafbaren Handlungen als die in der Anordnungsverfügung aufgeführten, diese seiner Führungsperson³⁸² (meist Polizeioffizier) mitzuteilen. Es besteht somit eine Meldepflicht des verdeckten Ermittlers aller von ihm festgestellten strafbaren Handlungen gegenüber seiner Führungsperson. Die Verwendung der durch die verdeckte Ermittlung gewonnenen Erkenntnisse ist jedoch nur zulässig, wenn weiterhin der Verdacht auf eine Straftat besteht, gegen die auch eine verdeckte Er-

³⁶⁸ Die Schwelle des Verdachts liegt bei Verdeckten Ermittlungen tiefer als bei Überwachungsmassnahmen im Sinne des BÜPF. HANSJAKOB begründet dies damit, dass das BVE Strukturermittlungen ausserhalb eines Strafverfahrens ermöglicht, bei Verdachtslagen also, die nicht ausreichen würden, ein Strafverfahren zu eröffnen (HANSJAKOB in ZStrR, 2004, S. 100f). Weiter ergäbe sich aus Art. 4 BVE, dass sich der Verdacht nicht gegen eine bestimmte Person richten muss und dass er sich nicht auf bereits begangene, sondern auch auf bloss geplante Straftaten beziehen darf, vgl. HANSJAKOB, Mail-Antwort vom 27. Dezember 2006

³⁶⁹ Nach HANSJAKOB ist zur Prüfung der Verhältnismässigkeit im Sinne von 'besonders schwere Straftaten' immer in zwei Schritten vorzugehen. Zuerst ist zu prüfen, ob es sich bei der konkreten Tat um eine Katalogtat nach Art. 4 Abs. 2 BVE handelt. Danach ist als zweiter Schritt bei Delikten nach Art. 4 Abs. 2 BVE mit grosser Bandbreite (z.B. Art. 139 StGB 'Diebstahl' oder Art. 160 StGB 'Hehlerei') zusätzlich zu prüfen, ob es sich innerhalb der Deliktskategorie um ein besonders schweres Delikt, also um einen besonders schweren Diebstahl oder eine besonders schwere Hehlerei handelt. Gewisse Straftaten aus dem Deliktskatalog (z.B. Art. 112 StGB 'Mord') sind immer im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. a 'besonders schwer', vgl. HANSJAKOB, Mail-Antwort vom 27. Dezember 2006

³⁷⁰ Art. 4 Abs. 1 lit. a BVE

³⁷¹ Art. 4 Abs. 1 lit. b BVE; Subsidiaritätsprinzip

³⁷² Art. 4 Abs. 2 BVE

³⁷³ Art. 4 Abs. 2 lit. a BVE; SR 311.0

³⁷⁴ Art. 4 Abs. 2 lit. b BVE, SR 321.0

³⁷⁵ Art. 4 Abs. 2 lit. c BVE; SR 514.51

³⁷⁶ Art. 4 Abs. 2 lit. d BVE; SR 732.0

³⁷⁷ Art. 4 Abs. 2 lit. e BVE; SR 812.121

Im BetmG sind dies die Art. 19 Ziff. 1 zweiter Satz und Ziff. 2, Art. 20 Ziff. 1 zweiter Satz

³⁷⁸ Art. 4 Abs. 2 lit. f BVE; SR 946.202

³⁷⁹ Art. 4 Abs. 2 lit. g BVE; SR 211.221.31

³⁸⁰ Art. 4 Abs. 2 lit. h BVE; SR 142.20

³⁸¹ HANSJAKOB, ZStrR, 2004, Seite 112

³⁸² Art. 11 BVE

mittlung angeordnet werden könnte³⁸³. Da aber strafbare Handlungen gegen das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport nicht im Deliktskatalog nach Art. 4 Abs. 2 aufgeführt sind, können die gewonnenen Erkenntnisse betreffend den Zufallsfunden nicht verwendet werden³⁸⁴.

Jedoch ist das zuständige Polizeikommando, respektive die Führungsperson verpflichtet, gemäss Art. 12 BVE Erkenntnisse die sich aus den Berichten des verdeckten Ermittlers betreffend einem Verbrechen oder Vergehen ergeben, der zuständigen Behörde zu melden und anzuzeigen³⁸⁵. Die Verwendung der Erkenntnisse gegen den Angeschuldigten durch die Strafverfolgungsbehörden sind aber ausgeschlossen, weil, wie bereits vorgängig erwähnt, es sich beim Doping-Straftatbestand nicht um eine Katalogtat handelt^{386, 387}.

HAENNI vertritt die Meinung, dass Zufallsfunde bei der verdeckten Ermittlung auch dann verwendet werden dürfen, wenn es sich nicht nur um Zufallsfunde als Katalogtaten bei der in der Anordnungsverfügung genannten Person handelt. Die Norm von Art. 21 BVE sei dahingehend zu verstehen, dass immer dann, wenn bei einem Verfahrensende eine Straftat bewiesen ist, zu deren Verfolgung eine verdeckte Ermittlung hätte angeordnet werden können, die Zufallsfunde auch in Bezug auf alle übrigen Straftaten, der in der Anordnungsverfügung genannten Person, verwertet werden dürfen. Weiter führt der genannte Autor aus, dass auch gegen nicht in der Anordnungsverfügung genannte Personen Zufallsfunde verwertet werden können, wenn gegen sie auch eine verdeckte Ermittlung angeordnet werden könnte. Nach der Auffassung von HAENNI dürfen nicht nur Katalogtaten aufgegriffen werden, sondern bei Verdacht auf eine Katalogtat können ebenfalls die Erkenntnisse in Bezug auf andere Straftaten verwendet werden³⁸⁸. Somit könnten, aufgrund der von HAENNI vertretenen Meinung, Zufallsfunde aus verdeckten Ermittlungen die strafbare Doping-Sachverhalte betreffen, verwendet werden, wenn eine anordnungsfähige Straftat bewiesen ist. Ähnlich wäre, nach Meinung von HAENNI, die Verwendung von Zufallsfunden geregelt, wenn es um Zufallsfunde einer nicht in der Anordnungsverfügung genannten Person handelt. Hier müsste ebenfalls der Verdacht auf eine Katalogtat bestehen, dass Erkenntnisse in Bezug auf andere Straftaten (z.B. Doping-Strafbestimmung) verwendet werden dürfen.

8.3 Einziehung

Die Artikel 11b bis Art. 11f von Kapitel Vb des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport enthalten keine gesetzlichen Bestimmungen zum oder über den Einzug von Dopingmitteln oder weiteren Gegenständen für die Anwendung von Dopingmethoden.

Von daher gelangen die üblichen allgemeinrechtlichen Grundlagen der Einziehung³⁸⁹ im Sinne von Art. 69 StGB 'Sicherheitseinziehung'³⁹⁰ zur Anwendung³⁹¹.

³⁸³ Art. 21 Abs. 2 BVE

³⁸⁴ ähnlich Art. 295 E StPO 'Zufallsfunde', BBl 2006 1480, vgl. Gesetzestext im Anhang 1.2

³⁸⁵ Art. 12 Abs. 1 Satz 1 BVE

³⁸⁶ vgl. HANSJAKOB, Mail-Antwort vom 27. Dezember 2006; ähnlich auch HAUSER, SCHWERI, HARTMANN, Kapitel 75.30a, 2005, Seite 388

³⁸⁷ Auf die Frage, ob ein Scheinkauf von Dopingmitteln, ähnlich wie im Bereich des Drogenkleinhandels ('Ameisenhandel') auch möglich wäre, kann hier im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden.

³⁸⁸ HAENNI, in Kriminalistik, Nr. 4/2005, Seite 252; anderer Meinung HANSJAKOB, Mail-Antwort vom 28. März 2007

³⁸⁹ Das KRIMINALISTIK LEXIKON definiert den Einzug als, der in einem Strafverfahren von einem Gericht als Strafe oder (Sicherungs-) Massnahme angeordnete Entzug des Eigentums an Gegenständen (Sachen oder Rechten), die mit einer Straftat in Verbindung stehen; vgl. KRIMINALISTIK LEXIKON, 1996, Seite 89

³⁹⁰ Gesetzestext vgl. Anhang 1.3 dieser Arbeit

³⁹¹ Die Revision des Allgemeinen Teils des StGB führte zu keiner materiellen Änderung gegenüber alt Art. 58 StGB; vgl. HANSJAKOB, SCHMITT, SOLLBERGER, 2004, Seite 75; Einzig der Wortlaut "Der Richter..." wurde durch "Das Gericht..." ersetzt.

Die Sicherungseinziehung von Mitteln zu Dopingzwecken, der Herstellung von Dopingmittel dienenden Gegenständen oder der zur Anwendung von Dopingmethoden verwendeten Gerätschaften ist ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person möglich³⁹².

Die allgemeinen Ausführungen zur Sicherungseinziehung besagen, dass zunächst eine Anlasstat vorausgesetzt wird³⁹³. Diese muss objektiv und subjektiv tatbestandsmässig und rechtswidrig im Sinne von Art. 11f. BGTS sein³⁹⁴. Die erforderliche Voraussetzung der Anlasstat und der Zusammenhang zu einem Delikt wird, wie bereits oben ausgeführt, dadurch eingeschränkt, dass ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person auch Gegenstände eingezogen werden können, die zu einer Straftat bestimmt waren³⁹⁵. Weiter ist die Sicherungseinziehung auch dann anzuordnen, wenn die Täterschaft unbekannt bleibt oder im Ausland gehandelt hat.

Kommen Gegenstände, die als Beweismittel³⁹⁶ von Bedeutung sein können oder sonst nach kantonalem oder Bundesrecht für die Einziehung in Betracht, so kann im Kanton Luzern der Besitzer aufgefordert werden, diese herauszugeben oder jederzeit zur Verfügung zu halten³⁹⁷. Zeugnisverweigerungsberechtigte Personen sind nicht verpflichtet, Gegenstände, die im Zusammenhang mit dem abzuklärenden Sachverhalt im Zusammenhang stehen und über den sie das Zeugnis verweigern könnten, herauszugeben³⁹⁸. Wird die Herausgabe der Gegenstände verweigert oder ist deren Inhaber nicht bekannt, kann der zuständige Untersuchungsrichter die Beschlagnahme³⁹⁹ anordnen^{400, 401}. Die Beschlagnahme ist eine Massnahme die verhindern soll, dass der Beschuldigte die Einziehung vereiteln kann, indem er Sachen veräussert oder sonst wie beiseite schafft⁴⁰².

Zusammenfassend kann für den Kanton Luzern gesagt werden, dass der Einziehung, sowohl die Beschlagnahme, als auch die (bereits erwähnte⁴⁰³) vorläufige Verwahrung vorausgehen.

³⁹² BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 27; vgl. auch HAENNI, 2006, Seite 12, mit Verweis auf BOHNENBLUST et al.

³⁹³ HUG in DONATSCH et al., 2006, Seite 157

³⁹⁴ BOHNENBLUST et al., 2002, Seite 27

³⁹⁵ HUG in DONATSCH et al., 2006, Seite 158; ähnlich auch HANSJAKOB, Mail-Antwort vom 27. Dezember 2006, nach dessen Ansicht die Beschlagnahme von Dopingmitteln auch dann zulässig ist, weil eine Einziehung auch dann möglich ist, wenn sich niemand strafbar macht.

³⁹⁶ Beweismittel sind bewegliche und unbewegliche Sachen, die unmittelbar oder mittelbar für die Tat oder ihre Umstände Beweis erbringen können. Es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass das Beweisobjekt unmittelbar oder mittelbar mit der strafbaren Handlung in Zusammenhang steht, vgl. HAUSER, SCHWERI, HARTMANN, Kapitel 69.2, 2005, Seiten 340f.; vgl. auch KRIMINALISTIK LEXIKON, 1996, Seite 45, demnach Beweismittel Mittel zum Nachweis von Fakten und Ereignissen sind, die im Strafprozess die Tatsachen und Erfahrungssätze, die den Richter in seiner Überzeugungsbildung bestimmen, nachweisen sollen.

³⁹⁷ § 114 Abs. 1 StPO LU

³⁹⁸ § 114 Abs. 3 StPO LU

³⁹⁹ Die Beschlagnahme bezieht sich auf die Sicherstellung von Gegenständen, wie Urkunden, Verbrechenwerkzeuge und Verbrechenserlös. Dabei handelt es sich um eine Zwangsmassnahme, durch welche Sachen der freien Verfügung einer Person entzogen und der Verfügungsherrschaft des Staates zu bestimmten Zwecken unterworfen werden. Die Beschlagnahme ist schon bei blossem Verdacht deliktischen Handelns möglich, weil zum Zeitpunkt ihrer Anordnung noch gar nicht sicher feststeht, ob eine Straftat begangen worden sei, vgl. HAUSER, SCHWERI, HARTMANN, Kapitel 69.1, 2005, Seite 340

⁴⁰⁰ § 115 Abs. 1 StPO LU; vgl. auch HAUSER, SCHWERI HARTMANN, Kapitel 69.29, 2005, Seite 347

⁴⁰¹ gesetzliche Regelungen in Sachen Beschlagnahme im Entwurf zur Eidgenössischen Strafprozessordnung (BBl 2006 1467) vgl. Anhang 1.2 dieser Arbeit

⁴⁰² HAUSER, SCHWERI, HARTMANN, Kapitel 69.18, 2005, Seite 344

⁴⁰³ vgl. Kapitel 7.2 dieser Arbeit

Anhang 1

Anhang 1.1

Ausschnitt aus dem Gesetz über die Kantonspolizei (SRL Nr. 350)

§ 14 Durchsuchung von Personen

¹ Die Polizei kann eine Person durchsuchen, wenn

- a. dies nach dem Umständen zum Schutz der Polizeibeamtin oder des Polizeibeamten oder einer dritten Person erforderlich scheint,
- b. Gründe für ein polizeiliches Festhalten nach diesem oder einem andern Gesetz gegeben sind,
- c. der begründete Verdacht besteht, dass sie Sachen in Gewahrsam hat, die von Gesetzes wegen sichergestellt werden müssen,
- d. dies zur Identitätsfeststellung notwendig ist,
- e. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbetätigung ausschliessenden Zustand befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.

² Mit Ausnahme der Durchsuchung nach Waffen dürfen weibliche Personen nur von Frauen, männliche Personen nur von Männern durchsucht werden.

§ 15 Durchsuchung von Sachen

¹ Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge und andere Sachen durchsuchen, wenn

- a. sie von einer Person mitgeführt werden, die gemäss § 14 durchsucht werden darf,
- b. der Verdacht besteht, dass sich in ihnen eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder die in Gewahrsam zu nehmen ist, oder
- c. der Verdacht besteht, dass sich in ihnen ein Gegenstand befindet, der sicherzustellen ist.

² Die Massnahme wird wenn möglich in Gegenwart der Person vorgenommen, welche die Sachherrschaft ausübt. Ist diese Person abwesend, soll eine Vertreterin oder ein Vertreter oder eine Zeugin oder ein Zeuge beigezogen werden.

§ 16 Polizeigewahrsam

¹ Die Kantonspolizei kann Personen vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn

- a. sie sich oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährden,
- b. dies zur Verhinderung oder der unmittelbar bevorstehenden Begehung einer Straftat oder zur Verhinderung der Fortsetzung einer erheblichen Straftat erforderlich ist,
- c. dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferung erforderlich ist

² Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund dieser Massnahme in Kenntnis zu setzen, sobald sie ansprechbar ist.

³ Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden, höchstens jedoch 24 Stunden.

Anhang 1.2

Ausschnitt aus dem Entwurf der Schweizerischen Strafprozessordnung

5. Titel: Zwangsmassnahmen

7. Kapitel: Beschlagnahme

Art. 262 Grundsatz (auszugsweise)

¹ Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich:

- a. als Beweismittel gebraucht werden;
- b. ...
- c. ...
- d. einzuziehen sind.

² ...

³ Ist Gefahr im Verzug, so können die Polizei und auch Private Gegenstände und Vermögenswerte zuhanden der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte vorläufig sicherstellen.

Art. 263 Einschränkungen (auszugsweise)

¹ Nicht beschlagnahmt werden dürfen:

- a. Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit ihrer Verteidigung;
- b. persönliche Aufzeichnungen und Korrespondenz der beschuldigten Person, wenn ihr Interesse am Schutz der Persönlichkeit das Strafverfolgungsinteresse überwiegt;
- c. ...

² ...

³ Macht eine berechtigte Person geltend, eine Beschlagnahme von Gegenständen und Vermögenswerten sei wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht zulässig, so gehen die Strafbehörden nach den Vorschriften über die Siegelung vor.

Art. 264 Herausgabepflicht (auszugsweise)

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber ist verpflichtet, Gegenstände und Vermögenswerte, die beschlagnahmt werden sollen, herauszugeben. Ausgenommen sind die beschuldigte Person und, im Umfang ihres Verweigerungsrechts, Personen, die zur Aussage- oder Zeugnisverweigerung berechtigt sind.

² ...

³ Zwangsmassnahmen sind nur zulässig, wenn die Herausgabe verweigert wurde oder anzunehmen ist, dass die Aufforderung zur Herausgabe den Zweck der Massnahme vereiteln würde.

8. Kapitel: Geheime Überwachungsmassnahmen

1. Abschnitt: Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 277 Zufallsfunde

¹ Werden durch die Überwachung andere Straftaten als die in der Überwachungsanordnung aufgeführten bekannt, so können die Erkenntnisse gegen die beschuldigte Person verwendet werden, wenn zur Verfolgung dieser strafbaren Handlungen eine Überwachung hätte angeordnet werden dürfen.

² Erkenntnisse über Straftaten einer Person, die in der Anordnung keiner strafbaren Handlung beschuldigt wird, können verwendet werden, wenn die Voraussetzungen für eine Überwachung dieser Person erfüllt sind.

³ In den Fällen der Absätze 1 und 2 ordnet die Staatsanwaltschaft unverzüglich die Überwachung an und leitet das Genehmigungsverfahren ein.

⁴ Aufzeichnungen, die nicht als Zufallsfunde verwendet werden dürfen, sind von den Verfahrensakten gesondert aufzubewahren und nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten.

⁵ Für die Fahndung nach gesuchten Personen dürfen sämtliche Erkenntnisse einer Überwachung verwendet werden.

5. Abschnitt: Verdeckte Ermittlung

Art. 295 Zufallsfunde

¹ Ergebnisse aus einer verdeckten Ermittlung, die auf eine andere als die in der Anordnung genannte Straftat hindeuten, dürfen verwendet werden, wenn zur Aufklärung der neue entdeckten Straftat eine verdeckte Ermittlung hätte angeordnet werden dürfen.

² Die Staatsanwaltschaft ordnet unverzüglich die verdeckte Ermittlung an und leitet das Genehmigungsverfahren ein.

Anhang 1.3

Ausschnitt aus dem Ersten Buch, Erster Teil: Verbrechen und Vergehen, des Strafgesetzbuches

5. Einziehung

Art. 69 Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Anhang 2

Für den Dopingmittelmissbrauch benötigen Athleten eine Vielzahl von Berater und Helfer die sie mit Tipps und Tricks beim Konsum von verbotenen leistungssteigernden Mitteln und Methoden unterstützen. KÖRNER zählt einige dieser von Sportlern gestellten Fragen auf⁴⁰⁴:

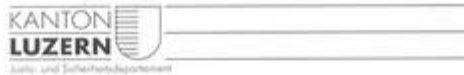
- Welche Mittel rufen bei meinem Körper welche Wirkungen und Nebenwirkungen hervor?
- Wie können indizierte Dopingmittel durch wirksame nicht indizierte Substanzen ersetzt werden, bzw. chemisch so abgewandelt werden, dass sie nicht mehr unter die Verbotsliste fallen?
- Wie bekomme ich bei einem geringen Entdeckungsrisiko wo, wann, welche Dopingmittel, und wo lagere ich diese Mittel?
- In welcher Dosierung setze ich die Mittel wie, wo, wann und wie lange ein und rechtzeitig wieder ab?
- Wie vermeide ich gesundheitliche Risiken und Schäden?
- Wie verhindere ich den Nachweis eingenommener Mittel?
- Wo bekomme ich Reinigungsmittel her, die meine Körperflüssigkeiten oder Haare von indizierten Stoffen reinwaschen?
- Wie erhalte ich rechtzeitig Nachricht, so dass sich Trainingskontrollen⁴⁰⁵ als nicht überraschend bzw. erfolglos erweisen?
- Wer hält wo für mich rechtzeitig warmes Fremdurin bereit bzw. wie befestige ich die Behältnisse an meinem Körper?
- Wie kann ich erkennbare körperliche Veränderungen behandeln und verschleiern?
- Wie kann ich ungewöhnliche Leistungssteigerungen bzw. Leistungssprünge überzeugend erklären?
- Wie kann durch Gemeinschaftsabreden eine absolute Verschwiegenheit der Helfer und Mitwisser garantiert werden?
- Wie erläutere ich im Falle der Entdeckung meine angebliche Ahnungslosigkeit und verlagere die Verantwortung auf Dritte?
- usw...

⁴⁰⁴ KÖRNER, 2003, Seite 101

⁴⁰⁵ Dopingkontrollen, die nicht im Zusammenhang mit einem Wettkampf erfolgen; vgl. WADA-Code, Anhang 1 'Begriffsbestimmungen', deutsche Version, Seite 58

Anhang 3

Schreiben an 28 Polizeikommandi der Schweiz und nachfolgende Antworten (Anhang 3.1)



Kantonspolizei Luzern
Posten Kriens
Schachenstrasse 11
Postfach
6011 Kriens
Telefon 0413 201 117
Telefax 0413 202 427
www.kapo-luz.ch

Kantonspolizei Aargau
Kommandoabteilung
Tellstrasse 85
Postfach
5000 Aarau

Kriens, 27. Dezember 2006, mui

Anfrage über die statistische Anzahl von Anzeigen und Berichten im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen den Dopingtatbestand im Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mein Name ist Kpl Ivo Müller und ich bin Einsatzgruppenchef des Polizeipostens in Kriens, Sicherheitspolizei, der Kantonspolizei Luzern. Neben meiner beruflichen Tätigkeit studiere ich zurzeit am Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik (www.ccfw.ch), der Hochschule für Wirtschaft Luzern, Forensik im Master - Nachdiplomstudium ("Master of Advanced Studies FHZ in Forensics"). Für den im kommenden Frühsommer 2007 angestrebten Abschluss wird das Verfassen einer entsprechenden Masterarbeit vorausgesetzt. Durch die Studienleitung des Studiengangs wurde meine Disposition zum Arbeitsthema "Dopingbekämpfung in der Schweiz - mit Blick auf strafprozessrechtliche und polizeiliche (Zwangs-) Massnahmen" genehmigt. Die Betreuung der Arbeit erfolgt durch Herrn lic. iur. Roman Stocker, Amtsstatthalteramt Hochdorf und Dr. phil. nat. Matthias Kamber, Leiter Fachbereich Dopingbekämpfung beim Bundesamt für Sport.

Seit dem 01.01.2002 ist die Dopingbekämpfung in der Schweiz gesetzlich im Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport geregelt (SR 415.0). Dies in Kapitel Vb "Massnahmen gegen das Doping". Die Strafbestimmung im genannten Bundesgesetz findet sich in Art. 11f unter der Marginalie "Strafbestimmungen".

Um ein Bild über die Situation in Sachen Dopingbekämpfung in der Schweiz auch von Seiten der Polizei zu erhalten, bin ich auf entsprechendes statistisches Zahlenmaterial angewiesen. Das Zahlenmaterial fliesst direkt in die Arbeit ein und ist ein Teil davon.

Teilen Sie mir bitte nach Möglichkeit (tabellarisch) bis am 31.01.2007 mit, wie viele Anzeigen und Berichte sie seit der Einführung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen per 01.01.2002 erstellt haben.

Um ein korrektes Bild zu erhalten, wäre es gut, wenn Sie zwischen Anzeigen und Berichten, wo keine Anzeige erfolgte, unterscheiden könnten. Auch entsprechende Nichtanzeigen / Nichtberichte in einem Jahr sind von Interesse. Können Sie zu den einzelnen Fällen (Anzeigen / Berichte) interessante Feststellungen berichten (z.B. Schmuggel, Gewerbsmässigkeit, Nationalitäten und Alter der Beteiligten, Wettkampfsportler, Herkunft Dopingmittel, Sportarzt usw.)? Sollten Sie weitere Erkenntnisse in Sachen Dopingbekämpfung haben, die in diese Arbeit einfließen sollen, können Sie mir diese ebenfalls gerne mitteilen.

Beispiel

	2002	2003	2004	2005	2006
Anzeigen					
Berichte					

Bemerkung					
-----------	--	--	--	--	--

Die Schreiben an die jeweiligen Polizeikommandos erfolgen nach Rücksprachen mit meinen direkten Vorgesetzten und dem Abteilungsteiter der Sicherheitspolizei, Major Pius Ludin. Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Ich bedanke mich im Voraus für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Kpl Ivo Müller
Einsatzgruppenchef PP Kriens / Sipo
041 3201117
ivo.mueller@lu.ch

Kantonspolizei Luzern
Posten 6010 Kriens

Beilagen:
- auszugsweise das BG über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0)

Anhang 3.1

Anfragen an die Kommandos der Schweizer Kantonspolizeien und der Städte Bern und Zürich betreffend der Anzahl **Anzeigen** nach Art. 11f

Korps	2002	2003	2004	2005	2006	Bemerkung
AG	1 ⁴⁰⁶	3 ⁴⁰⁷	3 ⁴⁰⁸	3 ⁴⁰⁹	1 ⁴¹⁰	Antwort-Schreiben vom 08. Januar
AI	0	0	0	0	0	Antwort-Mail vom 06. Januar 2007
AR	0	1 ⁴¹¹	0	0	0	Antwort-Mail vom 11. Januar 2007
BE	0	0	0	0	0	Antwort-Mail vom 19. Januar 2007
BL						
BS						

- ⁴⁰⁶ Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1942, Arzt, verschreiben des Medikaments 'Genotropin' trotz Wissen darum, dass Patient (zweiter Beanzeigter in diesem Fall) Mittel zu Dopingzwecken verwendet; und in der Schweiz wohnhafter italienischer Staatsangehöriger, Jahrgang 1966, Einfuhr von 'Genotropin' über Stassenzollamt, Kontrolle durch Zoll wegen Verdacht Weitergabehandlungen, Bodybuilder, gab an, nur Eigenkonsum betrieben zu haben
- ⁴⁰⁷ Fall A: Schweizer Staatsangehörige (w), Jahrgang 1965, via Internet in den USA Anabolika zum Eigengebrauch bestellt, Kontrolle der Paketsendung durch das Zollinspektorat Basel, kein Verdacht auf Handel mit dem Medikament
 Fall B: Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1960, Einfuhr von Medikamenten zur Gewichtssteigerung, Eigenkonsum, betreibt weder Spitzensport noch Bodybuilding
 Fall C: Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1961, Einfuhr von einem in den USA bestellten Anabolikum zum Eigenkonsum, Sendung durch den Zoll kontrolliert und beschlagnahmt, betreibt kein reglementierten Wettkampfsport
- ⁴⁰⁸ Fall A: Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1965, Verdacht, Dopingmittel in Thailand bestellt und illegal einzuführen, Postsendung durch das Zollinspektorat Zürich kontrolliert, weitere Dopingmittel bei der Hausdurchsuchung gefunden, gab an, zwischen 1999 - 2001 aktiv als Bodybuilder an Wettkämpfen teilgenommen und verbotene Substanzen eingenommen zu haben
 Fall B: Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1969, zu Dopingzwecken via Internet im Ausland verschiedene Substanzen (u.a. Winstrol Depot, Nandrolone Decanoate) bestellt, kein polizeilicher Handel mit Dopingmittel nachweisbar
 Fall C: Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1947, Einfuhr von 60 Tabletten Stimulanzien aus Kanada, Kontrolle der Paketsendung durch das Zollinspektorat Zürich, Handel nicht vorgesehen, jedoch vereinzelte Weitergaben zur Probe an Kollegen
- ⁴⁰⁹ Fall A: Schweizer Staatsangehörige (w), Jahrgang 1953, und Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1956, Einfuhr von 600 Kapseln DHEA (anaboles Steroid) auf dem Postweg aus Schweden, Kontrolle der Postsendung durch das Zollinspektorat Zürich, DA Post, gaben an, das DHEA von einer Heilpraktikerin aus Deutschland aufgrund gesundheitlicher Beschwerden (Wechseljahrprobleme) verschrieben bekommen zu haben, kein Betreiben von wettkampfmässigem Leistungssport
 Fall B: Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1944, versuchte Einfuhr von über das Internet bestellten Medikamenten aus dem Ausland (u.a. 15 Tabletten Clenbuterol NIHFI 0,02mg), gab an, Medikamente zum Eigengebrauch bestellt zu haben (Gewichtsabnahme und keine Verwendung als Dopingmittel)
 Fall C: Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1963, bestellte via Internet-Forum 50 Ampullen 'Testosterone Enantate' zum Eigengebrauch, Kontrolle Briefpostsendung durch Zollinspektorat Zürich, gab an, trotz jahrelangem Fitnesstraining den Muskelaufbau fördern zu wollen
- ⁴¹⁰ Schweizer Staatsangehöriger; Jahrgang 1975, versuchte Arzneimittel und pharmazeutische Präparate (Testoviron Depot und Clenbuterol) aus Thailand via Luftweg (Post) in die Schweiz einzuführen, Kontrolle der Sendung durch das Zollinspektorat Zürich, gab an, für Eigengebrauch gekauft und kommerzieller Handel nie betrieben zu haben, gleichzeitige Beanzeigung wegen Widerhandlung gegen Art. 87 Abs. 1 lit. a HMG
- ⁴¹¹ Schweizer Staatsangehöriger, 43-jährig, Berufsunteroffizier, ehem. Spitzensportler, beteuerte bei den Einvernahmen, früher "sauber" gewesen zu sein, Sicherstellung von im Internet bestellten Dopingmitteln (Oxabol, Testobol, DHEA-25 und Animal Stak) durch Zollinspektorat Basel und zuständigkeitshalber an die Kapo AR weitergeleitet

FR	0	0	0	0	0	Antwort-Schreiben vom 25.01.2007
GE	0	0	0	0	0	Antwort-Schreiben vom 13. März 2007
GL	0	0	0	0	0	Antwort-Schreiben vom 19. Januar 2007
GR	0	0	0	2 ⁴¹²	0	Antwort-Mail vom 08. Januar 2007 ⁴¹³
JU						
LU	0	0	0	0	0	Antwort-Mail vom 03. Januar 2007
NE	0	6 ⁴¹⁴	3 ⁴¹⁵	3 ⁴¹⁶	3 ⁴¹⁷	Antwort-Mail vom 16. Januar 2007

⁴¹² insgesamt drei beanzeigte Personen wegen Anabolika

⁴¹³ teilt einleitend mit, dass es leider nicht sehr viele Fälle sind; 1999 hat die Kapo GR eine Person wegen Anabolika beanzeigt

⁴¹⁴ Fall A: Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1972, Einfuhr von Anabolika, Produkt am Zoll von Chiasso abgefangen, bestellt über das Internet, Eigenkonsum als Fitness- und Kraftsportler seit 1 ½ Jahren

Fall B: Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1974, Einfuhr von Anabolika, Produkt am Zoll von Chiasso abgefangen, bestellt über das Internet, Eigenkonsum als Fitness- und Kraftsportler

Fall C: Französischer Staatsangehöriger, Jahrgang 1962, Einfuhr von Anabolika, Produkt am Zoll von Zürich abgefangen, Bestellauftrag über einen Freund, Eigenkonsum als Fitness- und Kraftsportler

Fall D: Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1982, schwacher Grad von Verkehr mit Anabolika, Nachforschungen über Vermittlungen hinsichtlich anaboler Produkte in einem Fitness-Studio, Eigenkonsum als Fitness- und Kraftsportler

Fall E: Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1975, schwacher Grad von Verkehr mit Anabolika, Untersuchung im Suchtstoff-Milieu hat zur Aufdeckung von Kauf und Verkauf von Anabolika geführt, Eigenkonsum als Fitness- und Kraftsportler

Fall F: Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1978, Untersuchung im Suchtgift-Milieu hat zur Aufdeckung von Kauf und Verbrauch von Anabolikum geführt, Eigenkonsum als Fitness- und Kraftsportler

⁴¹⁵ Fall A: Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1982, Einfuhr von Anabolika, Produkt am Zoll von Basel abgefangen, bestellt über das Internet, Eigenkonsum als Fitness- und Kraftsportler

Fall B: Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1979, Einfuhr von Anabolika, Produkt am Zoll von Basel abgefangen, bestellt über das Internet, Eigenkonsum als Fitness- und Kraftsportler

Fall C: Afghanischer Staatsangehöriger, Jahrgang 1985, Kauf und Besitz von Anabolikum, Kauf in der Stadt Biel von einem unbekanntem Verkäufer, bei einer Verhaftung erfasstes Produkt, Eigenkonsum als Fitness- und Kraftsportler

Bemerkung: Die in der obigen Fussnote aufgeführten Fälle D bis F sind durch die Kapo NE für die Jahre 2003 und 2004 erfasst (jeweils selbes Aktenzeichen für beide Jahre pro Fall). Auf eine Erfassung für das Jahr 2004 habe ich verzichtet. Weitere Angaben dazu teilte die Kapo NE nicht mit.

⁴¹⁶ Fall A: Französischer Staatsangehöriger, Jahrgang 1974, Einfuhr von Anabolika, Produkt am Zoll von Basel abgefangen, bestellt über das Internet, Eigenkonsum als Fitness- und Kraftsportler

Fall B: Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1971, bei einer Durchsuchung aufgefundenes, anaboles Produkt, Eigenkonsum als Fitness- und Kraftsportler

Fall C: Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1955, schwacher Grad von Verkehr mit Anabolika, die Funktion als Heimdirektor missbraucht um Anabolika zu bestellen, das für einige ernst erkrankte Patienten bestimmt war, mit dem Ziel sie aufzuputzen und es weiter, ohne medizinische Absicht weiterzuverkaufen

⁴¹⁷ Fall A: Türkischer Staatsangehöriger, Jahrgang 1981, schwacher Grad von Verkehr mit Anabolika, im Rahmen anderer Vergehen festgestellte Anabolikumkäufe bei Reisen in die Türkei, Eigenkonsum als Fitness- und Kraftsportler

Fall B: Syrischer Staatsangehöriger, Jahrgang 1976, Umgang mit Anabolika, Anabolika bei einer Intervention in dessen Appartement entdeckt, Eigenkonsum als Fitness- und Kraftsportler

NW	0	0	0	0	0	Antwort-Mail vom 08. Januar 2007
OW	0	0	0	0	0	Antwort-Fax vom 08. Januar 2007
SBE ⁴¹⁸	0	0	0	0	0	Antwort-Schreiben vom 30. Januar 2007
SG	0	0	0	0	0	Antwort-Mail vom 17. Januar 2007
SH	1 ⁴¹⁹	0	0	2 ⁴²⁰	0	Antwort-Schreiben vom 19. Januar 2007
SO	0	0	0	1 ⁴²¹	2 ⁴²²	Antwort-Schreiben vom 17. Januar 2007
SZ	0	0	0	0	0	Antwort-Schreiben vom 20. Januar 2007 ⁴²³
SZH ⁴²⁴	0	2 ⁴²⁵	1 ⁴²⁶	1 ⁴²⁷	0	Antwort-Mail vom 12. Januar 2007 ⁴²⁸
TG	1 ⁴²⁹	0	0	1 ⁴³⁰	3 ⁴³¹	Antwort-Mail vom 04. Januar 2007 ⁴³²
TI						

Fall C: Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1980, Umgang mit Anabolika, Anabolika bei einer Durchsuchung in dessen Appartement entdeckt, Eigenkonsum als Sportler

⁴¹⁸ Stadtpolizei Bern

⁴¹⁹ Deutsche Staatsangehörige (w), Jahrgang 1975, wft. in Deutschland, Einfuhr von Anabolika beim Zollamt Barga (SH), nicht angemeldet, wettkampfmässige Bodybuilderin, vom Sportarzt verschrieben, Verfahren eingestellt

⁴²⁰ Fall A: Deutscher Staatsangehöriger, Jahrgang 1974, wft. in der Schweiz, Verdacht Handel mit Anabolika von unbekannter Herkunft, wettkampfmässiger Bodybuilder

Fall B: Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1973, wft. in der Schweiz, Einfuhr von Medikament ('Naposim') aus Österreich, bzw. Deutschland (Bestellung Internet), gab gesundheitliche Probleme an

⁴²¹ Beanzeiger (m), Jahrgang 1975, Bestellung von Testosteron zum Eigengebrauch (3 Monate) von Deutschland via Internet, keine Wettkampfteilnahme, bei der Einfuhr Kontrolle des Pakets beim Zollinspektorat Basel

⁴²² Fall A: Beanzeiger (m), Jahrgang 1968, versuchte Einfuhr per Post eines pflanzlichen Mittels (Sirup) aus Tschechien (Frau), Bestellung über Internet für seinen lungenkranken Vater, gab an, nicht auf die Anbieteradresse geachtet und lediglich um ein Muster gebeten zu haben

Fall B: Beanzeiger (m), Jahrgang 1959, seit 30 Jahren hobbymässiger Bodybuilder, bestellte via Internet das Mittel zum Eigengebrauch, nachdem er in einer einschlägigen Zeitschrift für Bodybuilder entnommen habe, dass das Mittel in den USA verboten sei, dass das Mittel in der Schweiz auch verboten sei, habe er dem entsprechenden Artikel nicht entnehmen können, keine Veranstaltungs- und Wettbewerbsteilnahme mit anderen Personen, kein Vereinsmitglied

⁴²³ teilt mit, dass ein bekanntes Verfahren eines Wettkampfsportlers direkt über das zuständige Bezirksamt und nicht über die Polizei lief

⁴²⁴ Stadtpolizei Zürich

⁴²⁵ Fall A: Schweizer Staatsangehörige (w), Jahrgang 1972, versuchte Einfuhr per Post von Anabolika zwecks Bodybuilding, bestellt im Internet

Fall B: Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1974, versuchte Einfuhr per Post von Anabolika, unbekanntem Zwecks, bestellt im Internet

⁴²⁶ Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1976, versuchte Einfuhr per Post von Anabolika aus Thailand, zwecks Bodybuilding

⁴²⁷ Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1974, versuchte Einfuhr per Post von Anabolika aus Thailand, zwecks Bodybuilding

⁴²⁸ teilt einleitend mit, dass durch die Stapo ZH in der obgenannten Zeitspanne nur wenige Fälle erfasst sind

⁴²⁹ Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1977, aufgrund einer Sicherstellung beim Zoll in Genf nach Bestellung in den USA, Eigenkonsum

⁴³⁰ Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1986, wegen Einfuhr von Doping und Belieferung eines Fitnesscenters

⁴³¹ Fall A: Anzeigen gegen zwei Schweizer Staatsangehörige mit den Jahrgängen 1986 und 1976 wegen Handel mit Doping und Verkauf in Fitness-Center

Fall B: Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1975, nach Anzeige von 'Swissmedic' aufgrund von Sicherstellungen von Testosteron und Stanozolol (beides sogenannte 'anabole Steroide'; vgl. DOPINGINFO, Kapitel Anabole Steroide, Seite 1ff.) am Flughafen Zürich

⁴³² teilt einleitend mit, dass die Kapo TG 'relativ' wenig Fälle zu bearbeiten hatte

UR	0	0	0	0	0	Antwort-Schreiben vom 02. Januar 2007
VD						
VS	0	2 ⁴³³	1 ⁴³⁴	1 ⁴³⁵	0	Antwort-Schreiben vom 12. Januar 2007 ⁴³⁶
ZG	0	1 ⁴³⁷	1 ⁴³⁸	0	0	Antwort-Schreiben vom 12. Januar 2007 ⁴³⁹
ZH	7 ⁴⁴⁰	2 ⁴⁴¹	5 ⁴⁴²	3 ⁴⁴³	2 ⁴⁴⁴	Antwort-Schreiben vom 01. Februar 2007 ⁴⁴⁵
Total	10	16	14	17	11	

⁴³³ Fall A: Handel von Anabolika zwischen den Jahren 2001 und 2003

Fall B: Verkauf von Anabolika zwischen 1998 und 2003

⁴³⁴ Versuch zur Einfuhr von Steroid Anaboltabletten zum Eigengebrauch

⁴³⁵ im Rahmen eines Fitnesscenters für ca. 100'000.- (Verkaufspreis) Anabolika festgestellt

⁴³⁶ die Kapo VS teilt mit, dass sie im Jahre 2001 ebenfalls eine Anzeige wegen Verkauf von Anabolika im Rahmen eines Fitness Shops erstellt hat

⁴³⁷ Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1966, Einfuhr von vier Postsendungen aus Thailand von insgesamt 4000 Tabletten Dianabol (anaboles Steroid) zum Eigengebrauch (Einnahme der Präparate zur Steigerung seines Wohlbefindens, damit er mit möglichst geringem Trainingsaufwand ein Maximum an körperlicher Leistung / Aussehen erreichen kann), in Thailand ca. sFr.66.- pro / 1000 Tabletten bezahlt

⁴³⁸ Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1984, Einfuhr von 1000 Tabletten 'Anabol Tablets Methandienoe' zum Preis von 230 Euro, via Internet im Ausland bestellt, für den Eigengebrauch, beabsichtigte die Wirkung des Präparats zu testen

⁴³⁹ Zuger Polizei teilt ergänzend mit, dass eine Nachfrage beim Untersuchungsrichteramt Zug ergab, dass bei der genannten Untersuchungsstelle diesbezüglich direkt Anzeigen eingereicht wurden

⁴⁴⁰ 6 Schweizer, 1 Ausländer; davon wohnhaft in der Schweiz 6 Personen und eine in Polen; Jahrgänge 1946 - 1978; bei fünf kein reglementierter Wettkampfsport im Sinne des fraglichen Bundesgesetzes, bei einem keine Angaben; Bestellart: 4 über Internet, 1 Telefon; Einfuhr: 3 Briefpost, 3 Luftpost, 1 persönlich; Herkunft: 1 Slowenien, 3 USA, 1 Polen, 1 Belgien, 1 Unbekannt; Verwendung: 1 Weitergabe, 4 Eigengebrauch, 1 keine Angaben; keine Gewerbsmässigkeit

⁴⁴¹ 2 Schweizer; Jahrgänge 1968 und 1972; kein reglementierter Wettkampfsport (Kraftsport/Bodybuilding); Bestellart: Internet; Einfuhr: Brief- und Luftpost; Herkunft: USA; Verwendung: Eigengebrauch; keine Gewerbsmässigkeit

⁴⁴² 5 Schweizer, 1 Deutscher; alle in der Schweiz wohnhaft; Jahrgänge 1965 - 1980; Sportart: Kraftsportler, Bodybuilding, Bikerennen; Bestellart: 4 Internet, 1 durch Kollegin; Einfuhr: Brief- und Luftpost; Herkunft: 2 Thailand, 1 USA, 1 Deutschland, 1 Unbekannt; Verwendung: Eigengebrauch; keine Gewerbsmässigkeit

⁴⁴³ 2 Schweizer; Jahrgänge: 1973 und 1974; Sportart: 2 Kraftsport/Muskelaufbau und 1 Bodybuilding; Bestellart: Internet; Einfuhr: Brief- und Luftpost; Herkunft: 1 China, 1 Thailand, 1 Holland; Verwendung: Eigengebrauch; keine Gewerbsmässigkeit; Bemerkung: 1 Fall noch nicht rapportiert, Handel

⁴⁴⁴ 2 Schweizer, 1 Tunesier, 1 Dominikaner, 1 Italiener; alle in der Schweiz wohnhaft; Jahrgänge 1965 - 1983; Sportart: Bodybuilding; Bestellart: Internet, 2 in der Schweiz erworben; Verwendung: 2 Handel, Eigengebrauch; Eigengebrauch: 3 nein, 2 bestritten

⁴⁴⁵ die Kapo ZH teilt einleitend mit, dass sie keine eigentliche Dopingstatistik führt. Die von ihr mitgeteilten Zahlen und Auswertungen berufen sich lediglich auf den Suchbegriff 'Bundesgesetz über die Förderung von Turen und Sport'. Unter dem Suchbegriff 'Anabolika' sind in der Zeitspanne von 2002 bis 2007 ca. 180 Dokumente im System der Kapo ZH abgelegt. Diese wurden nicht gesichtet, weshalb die Aussagekraft der übermittelten Tabelle nicht abschliessend ist.

Anfragen an die Kommandos der Schweizer Kantonspolizeien und der Städte Bern und Zürich betreffend der Anzahl **Berichte** nach Art. 11f

Korps	2002	2003	2004	2005	2006	Bemerkung
AG	0	0	2 ⁴⁴⁶	0	1 ⁴⁴⁷	Antwort-Schreiben vom 08. Januar 2007
AI	0	0	0	0	0	Antwort-Mail vom 06. Januar 2007
AR	0	0	0	0	0	Antwort-Mail vom 11. Januar 2007
BE	0	1 ⁴⁴⁸	1 ⁴⁴⁹	1 ⁴⁵⁰	0	Antwort-Mail vom 19. Januar 2007 ⁴⁵¹
BL						
BS						
FR	0	0	0	0	0	Antwort-Schreiben vom 25.01.2007
GE	0	0	0	0	0	Antwort-Schreiben vom 13. März 2007
GL	0	0	0	0	0	Antwort-Schreiben vom 19. Januar 2007
GR	0	0	0	0	0	Antwort-Mail vom 08. Januar 2007
JU						
LU	1 ⁴⁵²	1 ⁴⁵³	2 ⁴⁵⁴	2 ⁴⁵⁵	1 ⁴⁵⁶	Antwort-Mail vom 03. Januar 2007

- ⁴⁴⁶ Fall A: Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1980, Fitnessinstructor, Vollzugsbericht über koordinierte Hausdurchsuchung i.S. BGTS, Sicherstellung von Computer
 Fall B: Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1970, Vollzugsbericht über Hausdurchsuchung wegen dringendem Verdacht Widerhandlung HMG und BGTS, Sicherstellungen von mehreren Computern
- ⁴⁴⁷ Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1979, Vollzugsbericht über den Fund eines verdächtigen weissen Pulvers anlässlich einer Verkehrskontrolle, Analyse ergab, dass es sich um das Dopingmittel 'Ephedrin' handelte
- ⁴⁴⁸ Slowakischer Staatsangehöriger, Jahrgang 1975, Import von 50 Schachteln 'Spiropent comprimidos' in einer an den Angeschuldigten adressierten Postsendung, verkehrte in Bodybuilding-Kreisen, bestritt den Tatbestand, ist inzwischen wieder in sein Heimatland zurückgekehrt
- ⁴⁴⁹ (Verdacht 03.12.2004) Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1973, kam während des Trainings im Fitness-Studio zu einer Adresse in Wien (A) wo dieser via Internet verschiedene Male die Dopingmittel 'Testex Elmu Prolongatum', 'Sinestrol', 'Anabol Tablets', 'Clomipen' zum Eigengebrauch bestellte
- ⁴⁵⁰ (Verdacht 10.05.2005) identische Person wie am 03.12.2004
- ⁴⁵¹ Die Kapo BE teilt einleitend mit, dass generell in Berichtsform rapportiert wurde
 in allen Fällen wurden die Tatverdächtigen anhand der verdächtigen Postsendungen ermittelt
 daneben verzeichnete die die Kapo BE folgende Tatbestände gegen das Heilmittelgesetz: 2003 - 1 Tatbestand; 2004 - 4 Tatbestände; 2005 - 3 Tatbestände und 2006 - 1 Tatbestand
- ⁴⁵² Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1978, Verdacht des Handels mit Dopingmitteln usw.
- ⁴⁵³ Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1953, Einfuhr von Dopingmittel (Biosteron) via Postsendung über den Flughafen Zürich-Kloten aus Polen, gab an, die Zulassungspflicht des Präparats abklären zu wollen
- ⁴⁵⁴ Fall A: Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1976, Einfuhr (Postsendung, Zollamt Zürich) von 51 im Internet bestellten Ampullen 'Testosteron Propionat 50mg' von Griechenland, Eigengebrauch als Kraftsportler
 Fall B: Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1976, Sportmasseur, Einfuhr (Postsendung, Zollamt Zürich) von 50 im Internet bestellten Ampullen 'Testosteron Enanthate 250mg' von Griechenland, Eigengebrauch als Bodybuilder
- ⁴⁵⁵ Fall A: Türkischer Staatsangehöriger, Jahrgang 1971, wft. in der Schweiz, Einfuhr (Postsendung, Zollamt Basel) von im Internet bestelltem Testosteron aus Deutschland, Eigengebrauch als Kraftsportler

NE	0	0	0	0	0	Antwort-Mail vom 16. Januar 2007
NW	0	0	0	0	0	Antwort-Mail vom 08. Januar 2007
OW	0	0	0	0	0	Antwort-Fax vom 08. Januar 2007
SBE ⁴⁵⁷	0	0	0	0	0	Antwort-Schreiben vom 30. Januar 2007
SG	0	0	0	0	0	Antwort-Mail vom 17. Januar 2007
SH	0	0	0	0	0	Antwort-Schreiben vom 19. Januar 2007
SO	0	0	0	0	0	Antwort-Schreiben vom 17. Januar 2007
SZ	0	0	0	1 ⁴⁵⁸	0	Antwort-Schreiben vom 20. Januar 2007
SZH ⁴⁵⁹	0	0	0	0	2 ⁴⁶⁰	Antwort-Mail vom 12. Januar 2007
TG	0	0	0	0	0	Antwort-Mail vom 04. Januar 2007
TI						
UR	0	0	0	0	0	Antwort-Schreiben vom 02. Januar 2007
VD						
VS	0	2	1	0	0	Antwort-Schreiben vom 12. Januar 2007
ZG	0	0	0	0	0	Antwort-Schreiben vom 12. Januar 2007
ZH	0	0	0	0	3	Antwort-Schreiben vom 01. Februar 2007
Total	1	4	6	4	7	

Fall B: Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1979, Einfuhr (Briefpostsendung, Zollamt Zürich) aus Tschechien von 10 Blisterverpackungen à 10 Tabletten 'Clenbuterol NIHFI 2.02mg', anlässlich einer Hausdurchsuchung 91 Tabletten 'Stanabol Tablet' (10mg Stanozolol) aufgefunden, lediglich besitzt und nicht konsumiert zu haben, Fitness-Sportler

⁴⁵⁶ Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1980, Radrennprofi, anlässlich einer Hausdurchsuchung werden verbotene Dopingpräparate 'Primobolan' (Ampulle, Anabolikum), bestreitet den Konsum, will nur besitzt haben

⁴⁵⁷ Stadtpolizei Bern

⁴⁵⁸ Leumundsbericht über eine 'Privatperson', die von Zollbehörden beschuldigt wurde, via Internet Dopingmittel bestellt zu haben, Angeschuldigter gab bei der Befragung zu verstehen, dass es sich nicht um verbotene Substanzen handelt und er diese lediglich für den Privatgebrauch als Kraftsportler bestellt hätte, unbekannter Verfahrensausgang

⁴⁵⁹ Stadtpolizei Zürich

⁴⁶⁰ Fall A: Italienischer Staatsangehöriger, Jahrgang 1978, Sicherstellung von Anabolika anlässlich einer Hausdurchsuchung, bestellt im Internet, zwecks Bodybuilding
Fall B: Tunesischer Staatsangehöriger, Jahrgang 1983, Sicherstellung von Anabolika in einen Personenwagen anlässlich einer Verkehrskontrolle, gekauft in Zürich

